Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 440890 v)

UMTAUSCHANGEBOT MEMORANDUM

vom 7. Juni 2018

gerichtet an die Anleihegläubiger der

EUR 120.000.000,00 3,375%

Schuldverschreibungen 2016 – 2023 (ISIN AT0000A1HQ07)

der

Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH

unbedingt und unwiderruflich garantiert durch

die Best in Parking – Holding AG

zur Abgabe von Angeboten zum Austausch ihrer Schuldverschreibungen in

bis zu EUR 60.000.000,00

3,5 % Schuldverschreibungen 2018-2025 (ISIN AT0000A21LB6)

begeben unter dem

EUR 175.000.000 Emissionsprogramm

der

Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH

unwiderruflich und unbedingt garantiert durch

Best in Parking - Holding AG

Die Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Umtausch von Schuldverschreibungen der Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH in Österreich und Luxemburg erfolgt ausschließlich an Anleihegläubiger der EUR 120.000.000,00 3,375% Schuldverschreibungen 2016-2023 (ISIN AT0000A1HQ07) der Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH unbedingt und unwiderruflich garantiert durch die Best in Parking – Holding AG und auf Grundlage des von der luxemburgischen *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) gebilligten, veröffentlichten und an die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) notifizierten Prospekts vom 6. Juni 2018, der auf der Homepage der Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH (http://www.bestinparking.com/de/debt-issuance-programme/Umtauschangebot) einsehbar ist. Bitte lesen Sie vor Abgabe eines Angebots zum Umtausch die Risikohinweise auf den Seiten 6 bis 9 dieses Umtauschangebot Memorandums sowie den Prospekt samt den durch die Endgültigen Bedingungen vom 7. Juni 2018 (wie nachstehend definiert) vervollständigten 2018-Emissionsbedingungen (wie nachstehend definiert).

INHALT

1.	**Glossar und Definitionen**	**3**
2.	**Allgemeines**	**5**
3.	**Risiken im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot**	**6**
4.	**Einladung zur Angebotsstellung zum Umtausch**	**9**
5.	**Allgemeines zum Umtausch**	**9**
6.	**Umtauschverhältnis**	**10**
7.	**Umfang des Umtausches**	**11**
8.	**Umtauschfristen**	**11**
9.	**Indikativer Zeitplan des Umtauschangebots**	**11**
10.	**Änderung und Abbruch des Umtauschangebots**	**12**
11.	**Lieferung der 2018-Schuldverschreibungen und Zahlung der Stückzinsenabgeltung**	**13**
12.	**Teilnahme am Umtauschangebot und Kosten**	**13**
13.	**Depotsperre**	**14**
14.	**Umtauschanweisung**	**14**
15.	**Bevollmächtigung**	**15**
16.	**Annahme der Angebote zum Umtausch**	**15**
17.	**Widerrufsrechte**	**16**
18.	**Gewährleistungen und Verpflichtungen der Anleihegläubiger**	**16**
19.	**Bekanntmachungen**	**18**
20.	**Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**	**18**
21.	**Änderungen oder Zurücknahme der Einladung**	**19**
22.	**Exchange Agent**	**19**

1. GLOSSAR UND DEFINITIONEN

2016-Emissionsbedingungen	bezeichnet die Emissionsbedingungen der 2016-Schuldverschreibungen.
2018-Emissionsbedingungen	bezeichnet die im Annex 1 enthaltenen Emissionsbedingungen der 2018-Schuldverschreibungen.
2016-Schuldverschreibungen	bezeichnet die EUR 120.000.000,00 3,375% Schuldverschreibungen 2016-2023 (ISIN AT0000A1HQ07) der Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH unbedingt und unwiderruflich garantiert durch die Best in Parking - Holding AG.
2018-Schuldverschreibungen	bezeichnet die auf Basis des Prospekts von der Emittentin neu auszugebenden Schuldverschreibungen der Tranche 1 der Serie 1 im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 60.000.000,00, die in bis zu 60.000 Stück auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 eingeteilt sind, eine Laufzeit von 2018-2025 aufweisen und von der Best in Parking - Holding AG unwiderruflich und unbedingt garantiert werden.
Actual/Actual gemäß ICMA-Regelung	bedeutet bei der Berechnung von Zinsbeträgen eine kalendergenaue Zinsbetragsbestimmung. Das bedeutet, dass die tatsächliche Anzahl von Tagen in einer Zinsperiode durch 365 dividiert wird. Wenn ein Teil einer Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, werden (i) die tatsächliche Anzahl von in das Schaltjahr fallenden Tagen dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von in das Nicht-Schaltjahr fallenden Tagen durch 365 dividiert, addiert.
Angebot zum Umtausch	bezeichnet das Angebot von Anleihegläubigern an die Emittentin zum Umtausch der 2016-Schuldverschreibungen in die von der Emittentin zu begebenden 2018-Schuldverschreibungen.
Anleihegläubiger	bezeichnet einen Inhaber der 2016-Schuldverschreibungen.
Bankarbeitstag	bezeichnet einen Tag, an dem die Kreditinstitute in Wien allgemein zum öffentlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) und das betreffende Clearing System betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.
Best in Parking Gruppe	bezeichnet den Konzern, der durch die Best in Parking – Holding AG als Muttergesellschaft der Emittentin und ihre Tochtergesellschaften gebildet wird.
Best in Parking - Holding AG	bezeichnet die Alleingesellschafterin der Emittentin, Best in Parking – Holding AG, Schwarzenbergplatz 5, Top 7/1, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 284389 w.
Clearing System	bezeichnet jeweils Clearstream, Euroclear und OeKB.
Clearstream	bezeichnet die Clearstream Banking, S.A., Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg.
CSSF	bezeichnet die luxemburgische *Commission de Surveillance du Secteur Financier* als prospektbilligende Behörde.
Dealer Manager	bezeichnet die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, und die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, welche als Dealer Manager die Transaktion des Umtauschangebots koordinieren.

Direkter Teilnehmer	bedeutet jede Person, die in den Aufzeichnungen der depotführenden Stelle und/oder eines Clearing Systems als Inhaber von 2016-Schuldverschreibungen aufscheint.
Emittentin	bezeichnet die Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH, Schwarzenbergplatz 5, Top 7/1, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 440890 v.
Euroclear	bezeichnet die Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien.
Exchange Agent	bezeichnet die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, welche in der Funktion der Umtauschstelle mit der technischen Abwicklung des Umtauschangebots betraut ist.
Endgültige Bedingungen	bezeichnet die Endgültigen Bedingungen, die die Emissionsbedingungen der 2018-Schuldverschreibungen vervollständigen und am 7. Juni 2018 veröffentlicht wurden.
Garantin	bezeichnet die Best in Parking - Holding AG.
MESZ	bedeutet Mitteleuropäische Sommerzeit.
OeKB	bezeichnet die OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien, Österreich.
Prospekt	bezeichnet den Prospekt (einschließlich der durch Verweis inkorporierten Dokumente), der am 6. Juni 2018 von der CSSF gebilligt und veröffentlicht wurde und auf dessen Basis eine Zeichnung durch Umtausch der 2016-Schuldverschreibungen erfolgt.
Prospektrichtlinie	bedeutet die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, in der jeweils geltenden Fassung.
Prospekt-VO	bedeutet Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung, ABI L 149 vom 30. April 2004, in der jeweils geltenden Fassung.
Stückzinsenabgeltung	bezeichnet jene Zahlung, die die jeweiligen Stückzinsen je Stück der 2016-Schuldverschreibungen umfasst.
Umtauschangebot	bezeichnet die Einladung der Emittentin an alle Anleihegläubiger (vorbehaltlich der Einschränkungen, die sich aus dem Kapitel "*Selling Restrictions*" des Prospekts ergeben), 2016-Schuldverschreibungen gegen 2018-Schuldverschreibungen gemäß der in diesem Umtauschangebot Memorandum dargelegten Bedingungen anzubieten.
Umtauschangebot Memorandum	bezeichnet dieses Umtauschangebot Memorandum.
Umtauschfrist	bezeichnet jenen Zeitraum, der am 7. Juni 2018 beginnt und voraussichtlich am 21. Juni 2018 um 15.00 Uhr MESZ endet, sofern dieser nicht von der Emittentin verkürzt oder verlängert wird.
Umtauschanweisungen	bezeichnet die Anweisung von Anleihegläubigern an ihr depotverwahrendes Kreditinstitut oder einen sonstigen Intermediär, welcher 2016-Schuldverschreibungen auf Rechnung des Berechtigten

	hält, die von ihnen gehaltenen 2016-Schuldverschreibungen zum Umtausch in 2018-Schuldverschreibungen anzubieten und im Falle der Annahme des Angebots zum Umtausch umzutauschen.
Umtauschfristende	meint voraussichtlich den 21. Juni 2018 um 15.00 Uhr MESZ.
Umtauschverhältnis	1:1 (eins zu eins); d.h. jeder Anleihegläubiger erhält für eine 2016-Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 im Falle der Annahme des Angebots zum Umtausch durch die Emittentin eine 2018-Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00, wobei der Umtauschpreis bei 100% festgesetzt ist.
Valutatag	meint voraussichtlich den 27. Juni 2018 als beabsichtigten Abwicklungstag, sofern der Abwicklungstag nicht gemäß diesem Umtauschangebot Memorandum verkürzt, abgeändert, verlängert, aktualisiert, wiederaufgenommen oder abgebrochen wird.
Veröffentlichungstag	meint voraussichtlich den 25. Juni 2018, an dem der Nennbetrag der 2016-Schuldverschreibungen, der insgesamt zum Umtausch angenommen wurden, sowie die Gesamtnennbetrag der auszugebenden 2018-Schuldverschreibungen, bekanntgegeben wird.
Widerrufsfrist	bezeichnet die Frist, innerhalb der ein Widerruf von Umtauschanweisungen erfolgen kann. Umtauschanweisungen, die der Exchange Agent erhalten hat, können bis spätestens 15.00 Uhr MESZ des 19. Juni 2018 oder, wenn das Umtauschangebot verkürzt oder verlängert wurde, bis spätestens 15.00 Uhr MESZ des Tages, der zwei Bankarbeitstage vor dem dann vorgezogenen oder erstreckten Umtauschfristende liegt, erfolgen.

2. ALLGEMEINES

Dieses Umtauschangebot Memorandum enthält wichtige Informationen, die von Anleihegläubigern vor Abgabe eines Angebots zum Umtausch sorgfältig und vollständig, zusammen mit dem Prospekt und den darin enthaltenen und durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigten 2018-Emissionsbedingungen, gelesen werden sollten. Jeder Anleihegläubiger sollte im Zusammenhang mit der Abgabe eines Angebots zum Umtausch von 2016-Schuldverschreibungen eigene professionelle Berater für Investitions-, Rechts-, Steuer- und andere diesbezüglichen Angelegenheiten konsultieren. Anleihegläubiger, deren 2016-Schuldverschreibungen durch einen Börsenmakler, Börsenhändler, ein Kreditinstitut, einen Treuhänder oder eine sonstige Person gehalten werden, müssen diese kontaktieren, wenn sie ihre 2016-Schuldverschreibungen zum Umtausch anbieten wollen. Weder der Exchange Agent noch die Dealer Manager noch die Emittentin geben eine Empfehlung jeglicher Art ab, ob Anleihegläubiger vom Umtauschangebot Gebrauch machen sollen oder nicht. Jeder Anleihegläubiger muss selbst entscheiden, ob - und in welchem Umfang - er seine 2016-Schuldverschreibungen im Rahmen des Umtauschangebots anbietet und anerkennt, dass er sich bei der Entscheidung, ob er von diesem Umtauschangebot Gebrauch macht, nicht ausschließlich auf Auskünfte der Emittentin, der Dealer Manager und/oder des Exchange Agents verlassen kann.

Dieses Umtauschangebot Memorandum stellt keine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Umtausch in Jurisdiktionen dar, in welchen eine solche Einladung ungesetzlich ist. Außerdem werden keine Angebote zum Umtausch von Anleihegläubigern aus solchen Jurisdiktionen akzeptiert.

Weder die Dealer Manager, der Exchange Agent noch dessen Organe, Angestellte oder Erfüllungsgehilfen übernehmen Gewährleistungen, Haftungen oder Garantien für (i) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen über das Umtauschangebot oder die Emittentin, die in diesem Umtauschangebot Memorandum enthalten sind oder (ii) jegliche Unterlassung der Emittentin, Umstände anzugeben, die die Information in diesem Umtauschangebot Memorandum betreffen könnten.

Weder die Zurverfügungstellung des Umtauschangebot Memorandums noch das Umtauschangebot oder der Umtausch von 2016-Schuldverschreibungen bedeuten, dass seit dem Datum des Umtauschangebot Memorandums oder seit dem Zeitpunkt, zu welchem sonstige Informationen im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot Memorandum zur Verfügung gestellt wurden (sofern es sich um ein anderes Datum handelt) (i) die im Umtauschangebot Memorandum oder die in den sonstigen

Informationen im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot Memorandum enthaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind, und/oder (ii) keine Verschlechterung oder Verbesserung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin, der Garantin bzw. der Best in Parking Gruppe eingetreten ist.

Weder die Emittentin, die Garantin, die Dealer Manager noch der Exchange Agent haben einer Person gestattet, im Zusammenhang mit der Einladung und/oder dem Umtauschangebot Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die nicht in diesem Umtauschangebot Memorandum oder in sonstigen Dokumenten, die im Zusammenhang mit diesem Umtauschangebot Memorandum erstellt worden sind, in Angaben, die die Emittentin gemacht hat oder in sonst öffentlich zugänglichen Informationen, enthalten sind und nicht mit dem Inhalt der vorgenannten Dokumente und Informationen übereinstimmen. Sofern Auskünfte erteilt oder Zusicherungen gemacht wurden, sind sie nicht von der Emittentin, den Dealer Managern und/oder dem Exchange Agent als genehmigt anzusehen.

Anleihegläubiger, die keine Angebote zum Umtausch abgeben oder deren Angebote auf Umtausch von der Emittentin nicht akzeptiert wurden, bleiben weiterhin im Besitz ihrer - nicht angebotenen oder von der Emittentin nicht angenommenen - 2016-Schuldverschreibungen gemäß den 2016-Emissionsbedingungen.

Fragen im Zusammenhang mit der Einladung und dem Umtauschangebot können an den Exchange Agent gerichtet werden, dessen Kontaktdaten am Ende dieses Umtauschangebot Memorandums angeführt sind.

Anleihegläubiger müssen hinsichtlich der Teilnahme am Umtauschangebot alle Gesetze und Vorschriften des Landes, in dem sie in den Besitz dieses Umtauschangebot Memorandums gelangen, erfüllen. Diese Anleihegläubiger müssen sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen einholen, die sie gegebenenfalls benötigen, um ihre jeweiligen 2016-Schuldverschreibungen zum Umtausch anbieten zu dürfen. Weder die Emittentin, die Dealer Manager noch der Exchange Agent sind für die Wahrung dieser gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen der Anleihegläubiger verantwortlich.

Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, umfassen Bezugnahmen in diesem Umtauschangebot Memorandum auf einen Anleihegläubiger:

(i) jede Person, die in den Aufzeichnungen der Depot führenden Stelle und/oder den Clearing und Settlement Systemen der OeKB, Euroclear oder Clearstream als Anleihegläubiger aufscheint, und

(ii) jeden wirtschaftlich Berechtigten von 2016-Schuldverschreibungen, dessen 2016-Schuldverschreibungen direkt oder indirekt in Depots, die auf einen Direkten Teilnehmer lauten, gehalten werden, der im Namen des wirtschaftlich Berechtigten handelt;

dies mit Ausnahme für Zwecke der Leistung der Stückzinsenabgeltung, soweit der wirtschaftlich Berechtigte der betreffenden 2016-Schuldverschreibungen kein Direkter Teilnehmer ist, insoweit als dass dann die Stückzinsenabgeltung nur an den betreffenden Direkten Teilnehmer gezahlt wird und durch die Leistung der Stückzinsenabgeltung an einen solchen Direkten Teilnehmer jegliche Verpflichtung der Emittentin, der Dealer Manager, des Exchange Agents und des betreffenden Clearing Systems im Hinblick auf den Umtausch der 2016-Schuldverschreibungen erfüllt werden.

3. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM UMTAUSCHANGEBOT

Die nachfolgenden Risikofaktoren beziehen sich ausschließlich auf das Umtauschangebot. Zusätzlich sind in Bezug auf die Zeichnung der 2018-Schuldverschreibungen jene Risikofaktoren zu beachten, die im Prospekt unter Kapitel II (Risk Factors) enthalten sind. Anleihegläubigern wird empfohlen, das gesamte Umtauschangebot Memorandum, den gesamten Prospekt bzw. die darin enthaltenen Emissionsbedingungen und die im Prospekt enthaltenen Risikofaktoren und -hinweise sorgfältig und vollständig zu lesen und zu beachten.

Jene 2016-Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Umtauschangebots nicht zum Umtausch angeboten oder von der Emittentin nicht umgetauscht werden, sind dem Risiko eingeschränkter oder ungewisser Handelbarkeit ausgesetzt

Die Emittentin bietet Anleihegläubigern an, Angebote zum Umtausch der 2016-Schuldverschreibungen in 2018-Schuldverschreibungen zu stellen. Von Anleihegläubigern nicht zum Umtausch angebotene und/oder von der Emittentin nicht umgetauschte 2016-Schuldverschreibungen verlieren aufgrund eines Angebotes zum Umtausch nicht ihre Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse und bleiben weiterhin im Amtlichen Handel der Wiener Börse notiert. Je nach Ausmaß des gesamten zum Umtausch angebotenen und tatsächlich umgetauschten Nennbetrages der 2016-Schuldverschreibungen ist eine Beeinträchtigung der Handelbarkeit für die verbleibenden 2016-Schuldverschreibungen (zB. aufgrund verminderter Handelsvolumina) zu erwarten. Verminderte Handelsvolumina der 2016-Schuldverschreibungen können in einem niedrigeren erzielbaren Preis der 2016-Schuldverschreibungen resultieren, als bei einem höheren

handelbaren Volumen gegeben wäre. Aus diesem Grund kann der Handel von nicht zum Umtausch angebotenen oder von der Emittentin nicht umgetauschten 2016-Schuldverschreibungen negativ beeinflusst werden. Ein eingeschränktes handelbares Volumen kann zudem zu einem volatileren Marktpreis führen. Es wird des Weiteren keine Gewährleistung dafür übernommen, dass nach Durchführung des Umtauschangebots für jene 2016-Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Umtauschangebots nicht zum Umtausch angeboten oder nicht umgetauscht werden, überhaupt ein liquider Markt besteht. Die Handelbarkeit von nicht zum Umtausch angebotenen oder von der Emittentin nicht umgetauschten 2016-Schuldverschreibungen wird unter anderem davon abhängig sein, wie hoch das zum Handel verbleibende Gesamtnennbetrag der 2016-Schuldverschreibungen ist bzw. wie viele Anleihegläubiger es nach Durchführung des Umtauschangebots noch gibt und ob von Seiten der Finanzintermediäre ein Interesse an der Handelbarkeit besteht. Dies kann zu nachteiligen Auswirkungen für Anleihegläubiger führen. Die Emittentin selbst beabsichtigt - neben der Handelbarkeit im Amtlichen Handel der Wiener Börse - keinerlei Schaffung einer weiteren Handelsmöglichkeit für jene 2016-Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Umtauschangebots nicht angeboten oder von der Emittentin nicht umgetauscht werden.

Anleihegläubiger sind im Rahmen des Angebots zum Umtausch verpflichtet, den Bestimmungen des Umtauschangebot Memorandums zu entsprechen

Anleihegläubiger, die im Rahmen des Umtauschangebots ein Angebot zum Umtausch an die Emittentin richten wollen, können dies nur unter der Voraussetzung abgeben, dass die Bedingungen dieses Umtauschangebot Memorandums sowie weitere nationale gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorgaben eingehalten werden. Anleihegläubiger entsprechen der Einladung, ein Angebot zum Umtausch betreffend ihrer 2016-Schuldverschreibungen abzugeben, nur dann, wenn sie sämtliche in diesem Umtauschangebot Memorandum definierten Verfahrensbestimmungen als auch allfällige weitere, aufgrund nationaler gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorgaben bestehende Verfahrensvorschriften einhalten. Die Emittentin und/oder die Dealer Manager trifft keine Verpflichtung, Anleihegläubiger auf Verstöße, die deren Angebote zum Umtausch betreffen, aufmerksam zu machen und es werden weder von den Dealer Managern noch von der Emittentin dafür Haftungen übernommen.

Die Angebotsstellung von Anleihegläubigern im Rahmen des Umtauschangebots ist unwiderruflich

Ein von Anleihegläubigern im Rahmen des Umtauschangebots abgegebenes Angebot zum Umtausch ist grundsätzlich unwiderruflich. Ein Widerruf ist nur unter eingeschränkten, im Umtauschangebot Memorandum unter Punkt 17. "*Widerrufsrechte*" beschriebenen Fällen möglich.

Die zum Umtausch angebotenen 2016-Schuldverschreibungen unterliegen einer Verfügungsbeschränkung

Die der Emittentin zum Umtausch angebotenen 2016-Schuldverschreibungen sind infolge der zu beauftragenden Depotsperre bis zur Abwicklung am Valutatag der Verfügbarkeit der Anleihegläubiger entzogen. Werden zum Umtausch angebotene 2016-Schuldverschreibungen von der Emittentin nicht angenommen oder wird die Einladung gänzlich widerrufen, so erhalten Anleihegläubiger für eine während des Umtauschangebots bestehende Verfügungsbeschränkung über ihre 2016-Schuldverschreibungen keinerlei Kompensation oder Entschädigung.

Anleihegläubiger tragen die im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot entstehenden Kosten und Gebühren

Nimmt die Emittentin ein Angebot zum Umtausch der 2016-Schuldverschreibungen nicht oder nur teilweise an oder widerruft die Emittentin eine Einladung gänzlich oder widerruft ein Anleihegläubiger in den zulässigen Fällen sein Angebot zum Umtausch, sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Angebot zum Umtausch entstandenen Kosten, etwa zur Abgabe des Angebots zum Umtausch oder zur Depotsperre, ausschließlich vom Anleihegläubiger zu tragen. Ersatzansprüche des Anleihegläubigers gegenüber der Emittentin, den Dealer Managern, dem Exchange Agent oder den Depotbanken bestehen nicht.

Interessenkonflikte

Die Erste Group Bank AG und die Raiffeisen Bank International AG als Dealer Manager der Emission der 2018-Schuldverschreibungen sind auch Kreditgeber und Dienstleister der Gesellschaften der Best in Parking Gruppe. Sie haben ein besonderes Interesse am Erfolg des Umtauschangebots und an einem erfolgreichen Umtausch der 2016-Schuldverschreibungen. Die Dealer Manager können bei der Durchführung von Finanzierungs- und Wertpapiervermittlungsgeschäften für eigene oder fremde Rechnung Kauf- und Verkaufspositionen in Bezug auf die 2016-Schuldverschreibungen und in weiterer Folge für die 2018-Schuldverschreibungen eingehen, um Provisionen zu erzielen. Die Dealer Manager oder ihnen nahestehende Gesellschaften können von Zeit zu Zeit im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, gesondert oder gemeinsam, über die Transaktion hinausgehende Geschäftsbeziehungen im Rahmen von zB. Anlage-, Beratungs- oder Finanztransaktionen mit Gesellschaften der Best in Parking Gruppe führen und diese auch zukünftig weiterführen. Darüber hinaus können zwischen den Dealer Managern oder ihnen nahestehenden Gesellschaften und Gesellschaften der Best in Parking Gruppe aufrechte besicherte sowie unbesicherte Finanzierungsverträge sowie

Wertpapiervermittlungsverträge bestehen bzw. künftig abgeschlossen werden. Dabei müssen sich die Interessen der Dealer Manager bzw. der ihnen nahestehenden Gesellschaften mit jenen der Gesellschaften der Best in Parking Gruppe, der Anleihegläubiger und sonstiger Beteiligter nicht notwendigerweise decken. Als Kreditgeber der Gesellschaften der Best in Parking Gruppe, könnte die Dealer Manager daher im Interessenkonflikt zu den Anleihegläubigern stehen. Die Laufzeit der 2018-Schuldverschreibungen geht über den Zeitpunkt bestehender bzw. noch abzuschließender Finanzierungen der Gesellschaften der Best in Parking Gruppe hinaus, weshalb bei den Dealer Managern ein Interessenkonflikt bestehen könnte. Die Interessen der Dealer Manager können von den Interessen der Anleihegläubiger, der Emittentin, der Garantin und sonstigen Beteiligten abweichen.

Durchführung des Umtauschs

Bis zum Veröffentlichungstag, an dem die Emittentin bekannt geben wird, ob und in welchem Ausmaß sie Angebote zum Umtausch annimmt, kann keine Zusicherung dafür erfolgen, dass der Umtausch überhaupt, oder ohne Ergänzungen, Erweiterungen, Wiedereröffnungen und/oder Beendigung durchgeführt wird und werden weder von den Dealer Managern noch von der Emittentin dafür Haftungen übernommen.

Verpflichtung zur eigenen Beurteilung der Einladung

Jeder Anleihegläubiger ist selbst für die Beurteilung dieses Umtauschangebots verantwortlich. Anleihegläubiger sollten ihre eigenen professionellen Berater kontaktieren, um eine Entscheidung über eine Angebotsstellung zum Umtausch zu treffen und um Beratung zu den rechtlichen, geschäftlichen und steuerlichen Konsequenzen dieser Einladung zu erhalten. Weder die Emittentin, die Dealer Manager noch der Exchange Agent handeln für einen Anleihegläubiger und daher geben weder die Emittentin noch die Dealer Manager noch der Exchange Agent eine Empfehlung darüber ab, ob ein Anleihegläubiger seine 2016-Schuldverschreibungen im Rahmen der Einladung anbieten soll oder nicht. Weder die Emittentin, die Dealer Manager noch der Exchange Agent geben eine Art von Bewertung über das Umtauschangebot oder dessen Auswirkungen auf die Interessen eines oder aller Anleihegläubiger ab und die Emittentin, die Dealer Manager und der Exchange Agent übernehmen in diesem Zusammenhang keine Haftungen. Weder die Emittentin noch die Dealer Manager erteilen den Anleihegläubigern rechtliche, geschäftliche oder steuerliche Beratung.

Sperre der 2016-Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger, die eine Teilnahme am Umtauschangebot in Betracht ziehen, müssen bei ihrer Entscheidung beachten, dass die Teilnahme am Umtausch auch eine Sperre der zum Umtausch angebotenen 2016-Schuldverschreibungen im jeweiligen Depot über das jeweilige Clearing System bis zur Abwicklung des Umtauschangebotes umfasst. Ein Anleihegläubiger stimmt mit der Übermittlung einer Umtauschanweisung einer Sperre seiner 2016-Schuldverschreibungen im jeweiligen Depot über das jeweilige Clearing System vom Datum der entsprechenden Umtauschanweisung an zu, entweder bis (i) zum Zeitpunkt der Abwicklung am Valutatag (einschließlich solcher 2016-Schuldverschreibungen, die gemäß dem Umtauschangebot nicht zum Umtausch angenommen werden) oder (ii) dem Datum des Abbruchs des Umtauschangebots, wobei das jeweils frühere Ereignis ausschlaggebend ist oder (iii) bis die jeweilige Umtauschanweisung widerrufen wird. Allfällige Gebühren, die im Zusammenhang mit der Sperre von dem jeweiligen Clearing System-Betreiber verrechnet werden, trägt ausschließlich der Anleihegläubiger. Anleihegläubiger haben keine Regressansprüche gegen die Emittentin, die Dealer Manager und/oder den Exchange Agent für diese Kosten oder Gebühren.

Erweiterung, Wiedereröffnung, Ergänzung, Verzicht oder Abbruch des Umtauschangebots

Nach Maßgabe des geltenden Rechts und wie in diesem Umtauschangebot Memorandum dargelegt, hat die Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen das Recht, das Umtauschangebot zu jedem Zeitpunkt zu erweitern, einzuschränken, wiederzueröffnen, abzuändern, darauf zu verzichten oder es abzubrechen. Details einer solchen Erweiterung, Wiedereröffnung, Abänderung, eines Verzichts oder eines Abbruchs werden wie in diesem Umtauschangebot Memorandum dargelegt, sobald die diesbezügliche Entscheidung getroffen wurde, veröffentlicht.

Keine Verpflichtung zur Angebotsannahme

Die Emittentin trifft keine Verpflichtung zur Annahme von Angeboten zum Umtausch betreffend die 2016-Schuldverschreibungen, die auf Basis der Einladung der Emittentin zum Umtausch abgegeben werden. Von Anleihegläubigern abgegebene Angebote zum Umtausch können von der Emittentin in ihrem alleinigen und freien Ermessen ohne Angabe von Gründen nicht oder nur teilweise angenommen werden. Weiters kann die Einladung der Emittentin zur Angebotsabgabe zum Umtausch in ihrem alleinigen und freien Ermessen ohne Angabe von Gründen abgeändert oder zur Gänze zurückgenommen werden. Bis zum Veröffentlichungstag, an dem die Emittentin bekannt geben wird, (i) welcher Gesamtnennbetrag an 2016-Schuldverschreibungen von Anleihegläubigern zum Umtausch angeboten wurde und (ii) ob und in welchem Ausmaß die Emittentin Angebote zum Umtausch von 2016-Schuldverschreibungen annehmen wird, besteht zudem keine rechtsverbindliche Erklärung der Emittentin, ob und in welchem Umfang Angebote zum Umtausch von

Anleihegläubigern angenommen werden. Die Emittentin beabsichtigt, die abgegebenen Angebote zum Umtausch bis zum Höchstbetrag von EUR 60.000.000,00 zur Gänze anzunehmen und vollständig zuzuteilen. Wenn der Emittentin insgesamt 2016-Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von mehr als EUR 60.000.000,00 gültig zum Umtausch in 2018-Schuldverschreibungen angeboten werden, beabsichtigt die Emittentin die Angebote zum Umtausch möglichst aliquot zu kürzen und bis zum Höchstbetrag von EUR 60.000.000,00 anzunehmen.

Einhaltung der Umtauschangebots- und Verbreitungsbeschränkungen

Anleihegläubiger werden darauf hingewiesen, dass sie ein Angebot zum Umtausch ihrer 2016-Schuldverschreibungen durch die Emittentin gegen Lieferung der jeweiligen 2018-Schuldverschreibungen zuzüglich einer Stückzinsenabgeltung für bis zum Valutatag angefallene Stückzinsen für die zum Umtausch angebotenen 2016-Schuldverschreibungen ausschließlich auf Basis dieses Umtauschangebot Memorandums und insbesondere unter Berücksichtigung der im Prospekt unter dem Kapitel "*Selling Restrictions*" beschriebenen Beschränkungen sowie der im Punkt 18. *"Gewährleistungen und Verpflichtungen der Anleihegläubiger"* dieses Umtauschangebot Memorandums beschriebenen Zusicherungen und Gewährleistungen sowie Verpflichtungen der Anleihegläubiger abgeben können und sie sich mit Abgabe des unterfertigten Angebots zum Umtausch diesen Beschränkungen unterwerfen und diese Zusicherungen und Gewährleistungen sowie Verpflichtungen abgeben. Die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen und/oder Zusicherungen und Gewährleistungen sowie Verpflichtungen kann unter anderem zur Nichtannahme des Angebots zum Umtausch und/oder Strafen oder Pönalen führen.

Andere Käufe von 2016-Schuldverschreibungen

Unabhängig von der Einladung und abgegebenen Angeboten zum Umtausch kann die Emittentin, soweit rechtlich zulässig, nach dem Angebotsende 2016-Schuldverschreibungen erwerben, etwa über die Börse oder im Rahmen von einzeln ausgehandelten Transaktionen, Umtauschprogrammen, Austauschangeboten oder Ähnlichem zu solchen Preisen und Konditionen, wie es die Emittentin mit ihren jeweiligen Vertragspartnern vereinbart, wobei diese Preise (i) höher oder niedriger als der im Rahmen der in diesem Umtauschangebot Memorandum beschriebenen Transaktion vorgesehene Gegenwert und (ii) die Konditionen besser oder schlechter sein können.

4. EINLADUNG ZUR ANGEBOTSSTELLUNG ZUM UMTAUSCH

Die von der Emittentin ausgegebenen 2016-Schuldverschreibungen notieren im Gesamtnennbetrag von EUR 120.000.000,00 im Amtlichen Handel der Wiener Börse.

Die Emittentin beabsichtigt, im Rahmen eines öffentlichen Angebotes 2018-Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit vom 27. Juni 2018 bis 27. Juni 2025 zu begeben und ausschließlich Anleihegläubiger nach Maßgabe dieses Umtauschangebot Memorandums einzuladen, ein Angebot zum Umtausch abzugeben. Hinsichtlich des öffentlichen Angebots und der Zeichnung der 2018-Schuldverschreibungen ist allein der von der CSSF am 6. Juni 2018 gebilligte Prospekt und die darin enthaltenen Emissionsbedingungen samt den Endgültigen Bedingungen Angebotsgrundlage.

Alle Anleihegläubiger werden zur Abgabe von Angeboten zum Umtausch ihrer 2016-Schuldverschreibungen in zu begebende 2018-Schuldverschreibungen eingeladen. Dieses Umtauschangebot bietet die Grundlage, die jeweiligen 2016-Schuldverschreibungen gemäß diesem Umtauschangebot Memorandum umzutauschen.

Um am Umtauschangebot teilnehmen zu können, müssen Anleihegläubiger über das entsprechende Clearing System und gemäß den Erfordernissen eines solchen Clearing Systems ein gültiges Angebot zum Umtausch übermitteln oder übermitteln lassen, das vom Exchange Agent vor dem Ende der Umtauschfrist empfangen wird.

5. ALLGEMEINES ZUM UMTAUSCH

Anleihegläubiger müssen zur Wirksamkeit ein entsprechendes Angebot zum Umtausch während der Umtauschfrist abgeben. Das Angebot zum Umtausch ist an die depotführende Stelle zu übermitteln oder bei dieser abzugeben. Ein Angebot zum Umtausch muss unwiderruflich abgegeben werden und der Widerruf eines Angebots zum Umtausch ist nur in den unter Punkt 17. "*Widerrufsrechte*" dieses Umtauschangebot Memorandums beschriebenen Fällen zulässig.

Der Umstand, dass einem Anleihegläubiger dieses Umtauschangebot Memorandum und/oder sonstige Unterlagen oder Veröffentlichungen der Emittentin nicht übermittelt wurden, nicht zugegangen sind oder er davon nicht Kenntnis erlangt hat, beeinträchtigt die Rechtswirksamkeit der Einladung und eines Angebots zum Umtausch nicht. Empfangsbestätigungen über zugegangene Angebote zum Umtausch oder sonstige Dokumente werden weder durch die Emittentin, die Dealer Manager noch durch den Exchange Agent ausgestellt.

Durch Abgabe eines Angebots zum Umtausch sichert der jeweilige Anleihegläubiger zum Umtauschfristende und zum Valutatag der Emittentin, den Dealer Managern und dem Exchange Agent bestimmte Umstände zu und gewährleistet diese, wie in Punkt 18. "*Gewährleistungen und Verpflichtungen der Anleihegläubiger*" dieses Umtauschangebot Memorandums näher beschrieben. Es liegt in der Verantwortung der Anleihegläubiger, die am Umtauschangebot teilnehmen wollen, ein gültiges Angebot zum Umtausch der jeweiligen 2016-Schuldverschreibungen abzugeben.

Die Emittentin beabsichtigt mit den im Rahmen des Umtauschangebots neu auszugebenden 2018-Schuldverschreibungen den ausständigen Gesamtnennbetrag der am 2. Februar 2023 fällig werdenden 2016-Schuldverschreibungen zu reduzieren, um im Ergebnis die durchschnittlichen Fälligkeiten der langfristigen Verbindlichkeiten der Best in Parking Gruppe zeitlich zu strecken. Die 2018-Schuldverschreibungen verfügen über einen fixen Kupon von 3,5 % p.a. und eine Laufzeit von sieben Jahren. Anleihegläubiger sollten die Emissionsbedingungen der 2018-Schuldverschreibungen zur Gänze prüfen, bevor sie entscheiden, ob sie ihre jeweiligen 2016-Schuldverschreibungen zum Umtausch anbieten.

Jeder Fehler, jede Unregelmäßigkeit oder Verspätung bei den Angeboten zum Umtausch muss innerhalb der von der Emittentin vorgegebenen Frist behoben werden, es sei denn, es wird auf die Geltendmachung verzichtet. Angebote zum Umtausch gelten als nicht erteilt, bis der/die entsprechende Fehler, Unregelmäßigkeit(en) oder Verspätung(en) behoben ist/sind oder auf die Geltendmachung verzichtet wurde. Weder die Emittentin, die Dealer Manager noch der Exchange Agent sind verpflichtet, Anleihegläubiger über das Vorliegen eines Fehlers oder einer Unregelmäßigkeit oder Verspätung zu informieren. Weder die Emittentin, die Dealer Manager noch der Exchange Agent haften bei einer nicht erfolgten Benachrichtigung. Anleihegläubiger haben alle Unterlagen im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot an den Exchange Agent und nicht an die Emittentin zu übermitteln.

Das sogenannte "*Guaranteed Participation Date*" wurde mit 14. Juni 2018, 15.00 Uhr MESZ und die sogenannte "*Buyer Protection Deadline*" wurde mit 19. Juni 2018, 15.00 Uhr MESZ festgelegt. "*Guaranteed Participation Date*" bedeutet jenen Zeitpunkt, bis zu dem ein Anleger 2016-Schuldverschreibungen erwerben kann, welche sich noch für die "*Buyer Protection*" qualifizieren. Die "*Buyer Protection*" ermöglicht bei einer nicht fristgerechten Lieferung von Wertpapieren durch den Verkäufer die Teilnahme des Käufers am Umtauschangebot, indem der Verkäufer, dem Wunsch des Käufers entsprechend, die Instruktion bei der entsprechenden Stelle (Depotbank des Verkäufers) erteilt. "*Buyer Protection Deadline*" ist jener Zeitpunkt, bis zu dem der Anleihegläubiger, der bis zum "*Guaranteed Participation Date*" 2016-Schuldverschreibungen erworben hat, den Verkäufer darüber informiert haben muss, dass er am Umtauschangebot teilnehmen wird.

6. UMTAUSCHVERHÄLTNIS

Der Umtausch erfolgt jeweils zum Nennbetrag der 2018-Schuldverschreibungen zuzüglich einer Stückzinsenabgeltung.

Die 2016-Schuldverschreibungen werden im Verhältnis 1:1 (eins zu eins) ohne Zuzahlung einer Ausgleichszahlung umgetauscht. Jeder Anleihegläubiger von 2016-Schuldverschreibungen erhält im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 im Falle der Annahme des Angebots zum Umtausch durch die Emittentin eine 2018-Schuldverschreibung im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 je eingetauschter 2016-Schuldverschreibung.

Weiters erhält jeder Anleihegläubiger einer 2016-Schuldverschreibung, sofern es zu keiner Verschiebung des Zeitplans gemäß Punkt 9. "*Indikativer Zeitplan des Umtauschangebots*" dieses Umtauschangebot Memorandums kommt (insbesondere hinsichtlich des beabsichtigten Valutatages), eine Stückzinsenabgeltung von EUR 13,41 (abzüglich Kapitalertragssteuer) für die bis zum Valutatag angefallenen Stückzinsen je umgetauschter 2016-Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00.

Die Stückzinsenabgeltung berechnet sich aus den jeweiligen Stückzinsen von EUR 13,41 (abzüglich Kapitalertragssteuer) je 2016-Schuldverschreibung, sofern es zu keiner Verschiebung des Zeitplans gemäß Punkt 9. "*Indikativer Zeitplan des Umtauschangebots*" dieses Umtauschangebot Memorandums kommt (insbesondere hinsichtlich des beabsichtigten Valutatages). Stückzinsen bedeutet die anteilsmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (2. Februar 2018, einschließlich) bis zum Valutatag (ausschließlich). Gemäß § 4 Abs 4 der 2016-Emissionsbedingungen erfolgt die Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen, sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode. Berechnungsbasis ist Actual/Actual gemäß ICMA-Regelung.

Anleihegläubiger erhalten daher für 2016-Schuldverschreibungen, die von der Emittentin zum Umtausch angenommen werden:

a) gemäß dem Umtauschverhältnis von 1:1 (eins zu eins) für je eine 2016-Schuldverschreibung im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eine 2018-Schuldverschreibung im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00;

b) die Stückzinsenabgeltung in Höhe von EUR 13,41 (abzüglich Kapitalertragssteuer) für je Nennbetrag EUR 1.000,00, sofern es zu keiner Verschiebung des Zeitplans gemäß Punkt 9. "*Indikativer Zeitplan des Umtauschangebots*" dieses Umtauschangebot Memorandums kommt (insbesondere hinsichtlich des beabsichtigten Valutatages).

7. UMFANG DES UMTAUSCHES

Die Emittentin beabsichtigt zum Umtausch angebotene 2016-Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 60.000.000,00 anzunehmen. Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, die zum Umtausch jeweils angebotenen 2016-Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen zur Gänze oder teilweise nicht anzunehmen.

Wenn der Emittentin insgesamt 2016-Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag vom mehr als EUR 60.000.000,00 gültig zum Umtausch in die 2018-Schuldverschreibungen angeboten werden, beabsichtigt die Emittentin die Umtauschangebote möglichst aliquot zu kürzen und bis zu maximal EUR 60.000.000,00 anzunehmen. Insgesamt ist die Emission der 2018-Schuldverschreibungen auf einen Gesamtnennbetrag von EUR 60.000.000,00 beschränkt, darüber hinausgehende Angebote zum Umtausch werden von der Emittentin nicht angenommen.

8. UMTAUSCHFRISTEN

Die Umtauschfrist beginnt am 7. Juni 2018 und endet voraussichtlich am 21. Juni 2018 um 15.00 Uhr MESZ.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen die Umtauschfrist zu verkürzen oder zu verlängern, die Einladung zum Umtausch ohne Angabe von Gründen abzuändern oder zur Gänze zurückzunehmen, Angebote zum Umtausch nicht anzunehmen oder diese über die jeweilige Umtauschfrist hinaus anzunehmen.

Anleihegläubiger, welche am Umtauschangebot teilnehmen wollen, müssen innerhalb der Umtauschfrist über ihre depotführende Stelle ein rechtswirksames Angebot zum Umtausch abgeben, welches vom Clearing System an den Exchange Agent weitergeleitet wird und diesem bis spätestens 21. Juni 2018, 15.00 Uhr MESZ zugegangen sein muss.

Die Emittentin übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Haftung dafür, dass die Möglichkeit zur Abgabe eines Angebots zum Umtausch durch Anleihegläubiger über ihre depotführende Stelle nicht bereits vor dem Ende der Umtauschfrist endet. Die Emittentin übernimmt auch keine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist abgegebene Angebote zum Umtausch tatsächlich bis 21. Juni 2018, 15.00 Uhr MESZ beim Exchange Agent einlangen.

Die Emittentin beabsichtigt, sofern die Umtauschfrist nicht verlängert oder die Einladung zur Gänze zurückgenommen wird, am oder um den 25. Juni 2018 bekannt zu geben, (i) welcher Gesamtnennbetrag an 2016-Schuldverschreibungen von Anleihegläubigern insgesamt zum Umtausch gegenüber der Emittentin angeboten wurde und (ii) ob und in welchem Betrag die Emittentin Angebote zum Umtausch von 2016-Schuldverschreibungen annimmt.

Anleihegläubiger sollten mit ihren depotführenden Stellen Rücksprache darüber halten, ob diese die Angebote zum Umtausch bzw. etwaige Widerrufe dieser, bereits vor den angegebenen Fristen und Terminen zur Durchführung des Umtauschangebots erhalten haben müssen, damit diese rechtzeitig dem Exchange Agent zugehen und eine Teilnahme am Umtauschangebot möglich ist. Auch die Fristen des jeweiligen Clearing Systems für die Abgabe von Angeboten zum Umtausch bzw. etwaige Widerrufe können kürzer sein als die oben angegebenen.

Wird die Umtauschfrist verlängert, liegt es im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Angebote zum Umtausch von 2016-Schuldverschreibungen zu mehreren Zeitpunkten und im unterschiedlichen Ausmaß anzunehmen.

9. INDIKATIVER ZEITPLAN DES UMTAUSCHANGEBOTS

Die nachstehende Tabelle zeigt voraussichtliche Daten und Zeitpunkte der wichtigsten Ereignisse im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot:

7. Juni 2018	*Beginn des Umtauschangebots* Das Umtauschangebot wird bekannt gegeben und das Umtauschangebot Memorandum ist auf der Homepage der Emittentin (http://www.bestinparking.com/de/debt-issuance-programme/Umtauschangebot) abrufbar.

19. Juni 2018, 15.00 Uhr MESZ	*Ende der Widerrufsfrist*	
	Frist zur Übermittlung von Widerrufen gegenüber dem Exchange Agent.	
21. Juni 2018, 15.00 Uhr MESZ	*Umtauschfristende*	
	Frist zur Übermittlung sämtlicher Angebote zum Umtausch an den Exchange Agent.	
25. Juni 2018	*Veröffentlichung des Ergebnisses*	
	Veröffentlichung des Gesamtnennbetrags an 2016-Schuldverschreibungen, die insgesamt zum Umtausch angenommen wurden, sowie des Gesamtnennbetrags der auszugebenden 2018-Schuldverschreibungen.	
27. Juni 2018	*Valutatag*	
	Abwicklung des Umtauschangebots, einschließlich (i) Lieferung der 2018-Schuldverschreibungen im Austausch gegen 2016-Schuldverschreibungen, die wirksam angeboten und von der Emittentin zum Umtausch angenommen wurden und (ii) Zahlung der Stückzinsenabgeltung .	

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die oben angegebenen Termine, Fristen und Zeitpunkte abzuändern, zu verlängern, zu verkürzen oder das Umtauschangebot abzubrechen oder gegebenenfalls wieder aufzunehmen.

Anleihegläubiger sollten mit ihren depotführenden Stellen oder Direkten Teilnehmern (wenn dies zutrifft) Rücksprache darüber halten, ob diese die Angebote zum Umtausch bzw. allfällige Widerrufe bereits vor den hier angegebenen Fristen und Terminen zur Durchführung des Umtauschangebots benötigen, damit das Angebot zum Umtausch bzw. der Widerruf rechtzeitig dem Exchange Agent zugeht und eine Teilnahme am Umtauschangebot (oder deren Widerruf) ermöglicht wird. Auch die Fristen von OeKB, Clearstream und/oder Euroclear für die Abgabe von Angeboten zum Umtausch oder eines Widerrufs können kürzer sein als die oben angegebenen Fristen.

Werden die oben angegebenen Termine, Fristen und Zeitpunkte abgeändert, verlängert, verkürzt oder das Umtauschangebot abgebrochen oder gegebenenfalls wieder aufgenommen, so wird dies gemäß Punkt 19. "*Bekanntmachungen*" dieses Umtauschangebot Memorandums veröffentlicht.

10. ÄNDERUNG UND ABBRUCH DES UMTAUSCHANGEBOTS

Die Emittentin ist - vorbehaltlich gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen - jederzeit bis zur Veröffentlichung der Entscheidung über die Annahme der Angebote zum Umtausch und deren Umfang, und in ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt:

(a) den Angebotszeitraum (auch mehrfach) zu verlängern oder zu verkürzen, wobei in diesem Fall jede Bezugnahme in diesem Umtauschangebot Memorandum auf das Umtauschfristsende, sofern es der Kontext nicht anders verlangt, als Bezugnahme auf das verlängerte oder verkürzte Angebotsende gilt;

(b) Angebote zum Umtausch nicht oder nur teilweise anzunehmen;

(c) das Umtauschangebot abzubrechen oder wiederaufzunehmen, auch bezüglich von Angeboten zum Umtausch, die vor einem solchen Abbruch gelegt wurden; und

(d) rechtzeitig abgegebene Angebote zum Umtausch auch über den Angebotszeitraum oder das (verlängerte) Angebotsende hinaus anzunehmen, bis Fehler, Unregelmäßigkeiten, Defekte oder Verspätungen behoben oder erlassen sind.

Vorbehaltlich gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen behält sich die Emittentin das Recht vor, auf einzelne oder sämtliche Bedingungen, wie in diesem Umtauschangebot Memorandum dargestellt, zu verzichten.

Die Emittentin ist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Angebote zum Umtausch von ihr angenommen werden, auch berechtigt, die Einladung zur Angebotsabgabe jederzeit und in ihrem alleinigen und freien Ermessen ohne Angabe von Gründen abzuändern,

zu erweitern oder zu erneuern oder auf Bedingungen zu verzichten oder diese zur Gänze zurückzunehmen. Jede Verlängerung des Angebotszeitraumes, die Zurücknahme der Einladung zur Angebotsabgabe, die Nichtannahme oder nur teilweise Annahme von Angeboten oder der Umstand, dass Angebote zum Umtausch über den Angebotszeitraum oder das (verlängerte) Angebotsende hinaus angenommen werden, wird den Anleihegläubigern entsprechend den Bestimmungen dieses Umtauschangebot Memorandums umgehend bekannt gemacht werden. Angebote zum Umtausch, die vor einer solchen Änderung abgegeben und nicht widerrufen wurden, bleiben nach einer solchen Änderung gültig und das entsprechende Angebot zum Umtausch gilt als gemäß den geänderten Bedingungen gemacht. Ein daraufhin erfolgter Umtausch von 2016-Schuldverschreibungen erfolgt sodann nach den geänderten Bedingungen.

11. LIEFERUNG DER 2018-SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZAHLUNG DER STÜCKZINSENABGELTUNG

Die Lieferung der 2018-Schuldverschreibungen sowie die Zahlung der jeweiligen Stückzinsenabgeltung für im Rahmen des Umtauschangebots von Anleihegläubigern rechtswirksam angebotene und von der Emittentin angenommene und umzutauschende 2016-Schuldverschreibungen erfolgt an ein Clearing System oder an dessen Order zwecks Lieferung der 2018-Schuldverschreibungen auf den Konten der Kontoinhaber des Clearing Systems gemäß den 2018-Emissionsbedingungen, vervollständigt durch die Endgültigen Bedingungen.

Die Emittentin wird durch die Lieferung der jeweiligen Anzahl an 2018-Schuldverschreibungen sowie die Zahlung der jeweiligen Stückzinsenabgeltungen an ein Clearing System oder dessen Order von ihrer Verpflichtung zur Lieferung der 2018-Schuldverschreibungen sowie jeglicher weiteren Zahlungspflicht aus den 2016-Schuldverschreibungen befreit. Weder die Emittentin, die Dealer Manager noch der Exchange Agent haften für eine Verzögerung in der Abwicklung der Lieferung der 2018-Schuldverschreibungen oder in der Zahlung der Stückzinsenabgeltung, sofern die Lieferung der 2018-Schuldverschreibungen durchgeführt sowie die jeweilige Zahlung der Stückzinsenabgeltung von oder namens der Emittentin vor oder am Valutatag bis 12.00 Uhr MESZ an ein Clearing System oder dessen Order geleistet wurde, noch sind Anleihegläubiger berechtigt, wegen der Verzögerung die Zahlung weiterer Zinsen oder sonstiger Zahlungen zu verlangen.

Die Gutschrift der Stückzinsenabgeltung erfolgt über die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

12. TEILNAHME AM UMTAUSCHANGEBOT UND KOSTEN

Um am Umtauschangebot teilzunehmen, müssen Anleihegläubiger oder ihre depotführende Stelle oder ein sonstiger Intermediär, welcher 2016-Schuldverschreibungen auf Rechnung des Berechtigten hält, vor dem Ende der Umtauschfrist ein Angebot zum Umtausch, abgeben oder abgeben lassen.

Anleihegläubiger, die 2016-Schuldverschreibungen über Euroclear oder Clearstream halten, müssen einen Direkten Teilnehmer bei Euroclear oder Clearstream organisieren, der das Angebot zum Umtausch des Anleihegläubigers vor Ablauf der Umtauschfrist gegenüber Euroclear oder Clearstream abgeben muss. Nur ein Direkter Teilnehmer bei Euroclear oder Clearstream kann ein Angebot zum Umtausch über Euroclear oder Clearstream abgeben.

Mit der Abgabe des Angebots zum Umtausch gibt der Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin, den Dealer Managern und dem Exchange Agent zugleich Gewährleistungen und Verpflichtungen wie in Punkt 18. "*Gewährleistungen und Verpflichtungen der Anleihegläubiger*" dieses Umtauschangebot Memorandums beschrieben ab.

Angebote zum Umtausch der 2016-Schuldverschreibungen müssen, mit Ausnahme der in Punkt 17. "*Widerrufsrechtsrechte*" dieses Umtauschangebot Memorandums beschriebenen Fälle, zu deren Wirksamkeit unwiderruflich abgegeben werden. Angebote zum Umtausch der 2016-Schuldverschreibungen haben folgendes zu beinhalten:

(a) eine unwiderrufliche Umtauschanweisung (Punkt 14. "*Umtauschanweisung*" dieses Umtauschangebot Memorandums)

(i) die zum Umtausch angebotenen 2016-Schuldverschreibungen zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Valutatag zu unterlassen (Punkt 13. "*Depotsperre*" dieses Umtauschangebot Memorandums);

(ii) die über das jeweilige Wertpapierdepot gehaltenen 2016-Schuldverschreibungen, die zum Umtausch angeboten wurden, nach Erhalt einer entsprechenden Anweisung des Exchange Agent, aus- oder umzubuchen;

(iii) dies vorbehaltlich des automatischen Widerrufs dieser unwiderruflichen Umtauschanweisung im Fall, dass die Einladung vor dem Ende der Umtauschfrist zurückgenommen wird, was der Exchange Agent dem Clearing System umgehend bekannt geben wird;

(b) eine Ermächtigung, dem Exchange Agent den Namen des Depotinhabers und Informationen über dessen Anweisungen bekannt zu geben (Punkt 15. "*Bevollmächtigung*" dieses Umtauschangebot Memorandums).

Durch die Teilnahme am Umtauschangebot wird angenommen, dass der betreffende Anleihegläubiger das Umtauschangebot Memorandum erhalten hat, anerkennt und zustimmt, an die Bedingungen im Umtauschangebot Memorandum gebunden zu sein sowie anerkennt und zustimmt, dass die Emittentin diese Bestimmungen gegenüber ihm rechtswirksam durchsetzen kann.

Das Angebot zum Umtausch muss zu dessen Wirksamkeit über die depotführende Stelle unter Einhaltung der Bedingungen des Umtauschangebot Memorandums abgeben werden und wird vom Clearing System an den Exchange Agent weitergeleitet und muss diesem fristgerecht vor Ablauf der Umtauschfrist zugehen. Anleihegläubiger haben sich eigenständig über diese Fristen zu informieren und sind dafür verantwortlich, dass dem Exchange Agent das Angebot zum Umtausch rechtzeitig zugeht.

Damit ein Angebot zum Umtausch gültig erteilt wird, müssen die 2016-Schuldverschreibungen im Depot des jeweiligen Clearing Systems gesperrt werden. Das jeweilige Clearing System oder depotführende Stellen oder andere Intermediäre könnten im Zusammenhang mit der Sperre solcher Depots oder in anderem Zusammenhang Gebühren verrechnen, die letztlich vom Anleihegläubiger getragen werden müssen.

Die Emittentin hat allen depotführenden Stellen, einschließlich der Erste Group Bank AG (als depotführendes Kreditinstitut für sich und den Sparkassensektor sowie verbundene Unternehmen), eine Provision von 0,25% des im Zuge des Umtauschs auf den bei dem Kreditinstitut geführten Depots eingebuchten Gesamtnennbetrags der 2016-Schuldverschreibungen angeboten, wenn ein solches depotverwahrendes Kreditinstitut sich gegenüber der Emittentin verpflichtet, dass sie dem Anleihegläubiger keine Gebühren im Zusammenhang mit (a) dem Umtauschangebot, (b) der Angebotslegung zum Umtausch durch Anleihegläubiger, (c) der Annahme eines solchen Angebots zum Umtausch, (d) dem tatsächlichen Umtausch von 2016-Schuldverschreibungen in 2018-Schuldverschreibungen und (e) der Zahlung der Stückzinsenabgeltung verrechnet . Die Emittentin kann depotführende Stellen nicht zwingen, dieses Provisionsangebot anzunehmen und eine solche Erklärung abzugeben, ermutigt jedoch Anleihegläubiger, ihre depotführende Stelle über diese Provision zu informieren, wenn die depotführende Stelle vom Anleihegläubiger Kostenersatz oder Gebühren im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot verlangt. Anleihegläubiger haben aber keinen Rechtsanspruch gegen die Emittentin, die Dealer Manager oder den Exchange Agent auf Ersatz irgendwelcher Kosten, die diesen Anleihegläubigern angefallen sind.

13. DEPOTSPERRE

Anleihegläubiger haben bei der depotführenden Stelle eine Depotsperre über die zum Umtausch angebotenen 2016-Schuldverschreibungen zu veranlassen. Der Sperrvermerk hat bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgend definierten Ereignisse wirksam zu bleiben, sofern die Emittentin keine andere Bekanntmachung veröffentlicht:

(a) die Abwicklung am Valutatag;

(b) die Veröffentlichung der Emittentin, dass die Einladung zum Umtausch zur Gänze zurückgenommen wird;

(c) die Veröffentlichung und/oder Bekanntmachung der Emittentin gegenüber Anleihegläubigern, dass ihre Angebote zum Umtausch von 2016-Schuldverschreibungen nicht angenommen wurden; oder

(d) ein gemäß Punkt 17. "*Widerrufsrecht*" dieses Umtauschangebot Memorandums in zulässiger Weise erklärter Widerruf von Angeboten zum Umtausch von 2016-Schuldverschreibungen.

14. UMTAUSCHANWEISUNG

Die Abgabe eines Angebots zum Umtausch beinhaltet die Umtauschanweisung an die depotführende Stelle, das Wertpapierdepot des jeweiligen Anleihegläubigers am Valutatag gemäß der Zahl der gültig angebotenen und von der Emittentin rechtswirksam angenommenen 2016-Schuldverschreibungen zu belasten und die 2016-Schuldverschreibungen nach dem Zugang einer Anweisung des Exchange Agent in ein Clearing System auf Rechnung der Emittentin und gegen Lieferung der zu begebenden 2018-Schuldverschreibungen sowie gegen eine Gutschrift des Geldbetrages, der den jeweiligen anteilig angefallenen Stückzinsen bis zum Valutatag multipliziert mit der jeweiligen Anzahl an jeweils umgetauschten 2016-Schuldverschreibungen entspricht, zu übernehmen. Dies vorbehaltlich eines automatischen Widerrufs dieser Umtauschanweisungen am Tag der Zurückziehung der Einladung, der Nicht-Annahme des Angebots zum Umtausch durch die Emittentin oder des rechtswirksamen Widerrufs eines Angebots zum Umtausch.

15. BEVOLLMÄCHTIGUNG

Durch Abgabe eines Angebots zum Umtausch erfolgt die unwiderrufliche Bestellung des Exchange Agent zum Bevollmächtigen und Vertreter des jeweiligen Anleihegläubigers, mit folgenden Rechten:

(a) das Eigentum an den jeweiligen 2016-Schuldverschreibungen in Bezug auf die jeweiligen Depots von den Clearing Systemen zu übertragen; und

(b) alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der 2016-Schuldverschreibungen verbunden sind,

all dies in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Umtauschangebot Memorandums.

Der Anleihegläubiger nimmt zur Kenntnis, dass der Exchange Agent auch für die Emittentin tätig wird.

16. ANNAHME DER ANGEBOTE ZUM UMTAUSCH

Die Nichtannahme von zum Umtausch angebotenen 2016-Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin. Angebote zum Umtausch von 2016-Schuldverschreibungen, die nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Umtauschangebot Memorandums erfolgen oder hinsichtlich welcher die Abgabe eines solchen Angebots zum Umtausch nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgt, werden von der Emittentin nicht angenommen werden.

Über alle Fragen der Gültigkeit, Form und Zulässigkeit (einschließlich des Erhalts) und der Annahme von Angeboten zum Umtausch aufgrund der in diesem Umtauschangebot Memorandum angeführten Verfahren und der Form und Wirksamkeit (einschließlich jener allfälliger Widerrufe) aller weiteren Dokumente im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot entscheidet die Emittentin in ihrem eigenen Ermessen; eine solche Entscheidung ist bindend.

Die Emittentin behält sich zusätzlich das Recht vor:

(a) Angebote zum Umtausch oder Widerrufe, die nicht in ordnungsgemäßer Form erfolgen oder deren Annahme durch die Emittentin ihrer Meinung nach rechtswidrig wären, zurückzuweisen;

(b) Angebote zum Umtausch oder Widerrufe trotz Verstößen gegen die Bedingungen des Umtauschangebot Memorandums oder Verspätung bei deren Abgabe dennoch anzunehmen; und

(c) Angebote zum Umtausch trotz Verstößen gegen die Bedingungen des Umtauschangebot Memorandums oder Verspätungen der Abgabe, anzunehmen, unabhängig davon, wie die Emittentin bei Anleihegläubigern anderer 2016-Schuldverschreibungen mit ähnlichen Verstößen gegen die Bedingungen des Umtauschangebot Memorandums oder Verspätungen handelt.

Verstöße gegen die Bedingungen des Umtauschangebot Memorandums oder Verspätungen der Angebotsabgabe müssen bis zu dem von der Emittentin festgesetzten Zeitpunkt geheilt sein, es sei denn, diese verzichtet auf eine Heilung von Verstößen gegen die Bedingungen des Umtauschangebot Memorandums. Angebote zum Umtausch gelten solange als nicht abgegeben, bis sie entweder geheilt oder von der Emittentin dennoch angenommen werden. Die Emittentin, die Dealer Manager oder der Exchange Agent sind nicht verpflichtet, Anleihegläubiger auf Verstöße gegen die Bedingungen dieses Umtauschangebot Memorandums oder Verspätungen bei der Abgabe von Angeboten zum Umtausch oder eines Widerrufes hinzuweisen. Eine Haftung für die Unterlassung solcher Hinweise trifft weder die Emittentin, die Dealer Manager noch den Exchange Agent.

Wenn der Emittentin insgesamt 2016-Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag vom mehr als EUR 60.000.000,00 gültig zum Umtausch in die 2018-Schuldverschreibungen angeboten werden, beabsichtigt die Emittentin die Angebote zum Umtausch möglichst aliquot zu kürzen und bis zu maximal EUR 60.000.000,00 anzunehmen. Insgesamt ist die Emission der 2018-Schuldverschreibungen auf einen Gesamtnennbetrag von EUR 60.000.000,00 beschränkt, darüber hinausgehende Angebote zum Umtausch werden von der Emittentin nicht angenommen.

Solange keine Überzeichnung vorliegt, werden jeweils eingegangene Angebote zum Umtausch grundsätzlich jeweils vollständig zugeteilt. Davon unabhängig ist die Emittentin berechtigt, Angebote zum Umtausch zu kürzen oder einzelne Angebote zum Umtausch jederzeit zurückzuweisen. Die Emittentin behält sich weiters das Recht vor, jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen die Umtauschfrist zu verkürzen oder zu verlängern, die Einladung zum Umtausch ohne Angabe von Gründen abzuändern oder zur Gänze zurückzunehmen, Angebote zum Umtausch nicht anzunehmen oder diese

über die jeweilige Umtauschfrist hinaus anzunehmen.

Anleihegläubiger, deren Angebote zum Umtausch von der Emittentin nicht angenommen werden oder die am Umtauschangebot nicht teilnehmen, sind nicht berechtigt, 2018-Schuldverschreibungen im Umtausch gegen 2016-Schuldverschreibungen zu erhalten und bleiben weiter Inhaber ihrer jeweiligen 2016-Schuldverschreibungen gemäß den diesbezüglichen Emissionsbedingungen.

17. WIDERRUFSRECHTE

Angebote zum Umtausch, die rechtswirksam in Übereinstimmung mit dem im Umtauschangebot Memorandum festgelegten Verfahren abgegeben werden, sind, mit Ausnahme der nachstehend beschriebenen eingeschränkten Fälle, in welchen ein Widerruf zulässig ist, unwiderruflich.

Anleihegläubiger, die ihr Widerrufsrecht ausüben möchten, haben eine elektronische Widerrufsanweisung über das jeweilige Clearing System gemäß den dort geltenden Bestimmungen zu erteilen. Hat ein Anleihegläubiger sein Angebot zum Umtausch gültig widerrufen, hat er das Recht, bis Umtauschfristende ein neues Angebot zum Umtausch abzugeben.

Gemäß diesem Umtauschangebot Memorandum abgegebene Angebote zum Umtausch, die der Exchange Agent erhalten hat, können bis spätestens 15.00 Uhr MESZ des 19. Juni 2018, oder, wenn das Umtauschangebot verkürzt oder verlängert wurde, bis spätestens 15.00 Uhr MESZ des Tages, der zwei Bankarbeitstage vor dem dann vorgezogenen oder erstreckten Umtauschfristende liegt, widerrufen werden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bedingungen des Umtauschangebots einseitig zu ändern. Ist die Emittentin nach Rücksprache mit dem Exchange Agent der Meinung, dass die Änderung der Bedingungen des Umtauschangebots inhaltlich für die Anleihegläubiger nachteilig ist, so ist dies gemäß den Bedingungen des Umtauschangebots bekanntzugeben. Haben Anleihegläubiger ihr Angebot zum Umtausch vor der Bekanntgabe einer inhaltlich nachteiligen Änderung der Bedingungen des Umtauschangebots gestellt, können sie ihr Angebot zum Umtausch bis zum Ende der Umtauschfrist widerrufen, sofern die depotführende Stelle keinen früheren Zeitpunkt vorgibt.

Anleihegläubiger, die ihr Widerrufsrecht ausüben wollen, haben mit ihrer depotführenden Stelle zu prüfen, bis zu welchem Zeitpunkt der Zugang eines Widerrufes erforderlich ist, um Angebote zum Umtausch innerhalb der Widerrufsfrist rechtswirksam zu widerrufen. Ein Anleihegläubiger, der sein Widerrufsrecht gemäß den in den Bedingungen des Umtauschangebot Memorandums genannten Fällen und gemäß dem in diesem Umtauschangebot Memorandum beschriebenen Verfahren nicht ausübt, verzichtet rechtswirksam auf sein Widerrufsrecht, sodass sein ursprüngliches Angebot zum Umtausch aufrecht bleibt.

Anleihegläubiger, die ihre Angebote zum Umtausch in Übereinstimmung mit dem im Umtauschangebot Memorandum dargelegten Verfahren rechtswirksam widerrufen haben, sind berechtigt, ihre 2016-Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit dem in diesem Umtauschangebot Memorandum beschriebenen Verfahren bis zum Ende der Umtauschfrist neuerlich zum Umtausch anzubieten.

18. GEWÄHRLEISTUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Jeder Anleihegläubiger, der ein Angebot zum Umtausch abgibt, sichert durch dieses Angebot zum Umtausch zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin, den Dealer Managern und dem Exchange Agent zum Ende der Umtauschfrist und zum Valutatag wie folgt:

(a) er hat das Umtauschangebot Memorandum, den Prospekt sowie die darin enthaltenen Emissionsbedingungen samt den Endgültigen Bedingungen erhalten, durchgelesen, verstanden und akzeptiert;

(b) er hat seine eigenen professionellen Berater bezüglich Investitions-, Rechts-, Steuer- und anderer diesbezüglicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Abgabe eines Angebots zum Umtausch in einem Umfang konsultiert, der angemessen und erforderlich erscheint, um eine informierte Entscheidung in Hinblick auf das Umtauschangebot treffen zu können;

(c) aufgrund der Bedingungen des Umtauschangebot Memorandums bietet er der Emittentin den Nennbetrag der jeweiligen 2016-Schuldverschreibungen rechtswirksam zum Umtausch an und verzichtet vorbehaltlich der Rechtswirksamkeit des Umtausches der angebotenen 2016-Schuldverschreibungen durch die Emittentin (i) auf alle Rechte, Titel und sonstigen Ansprüche in und an den angebotenen 2016-Schuldverschreibungen und (ii) auf alle

Rechte und Forderungen, die er gegen die Emittentin im Hinblick auf diese 2016-Schuldverschreibungen oder das Angebot zum Umtausch hat;

(d) er hat das uneingeschränkte Verfügungsrecht über die zum Umtausch angebotenen 2016-Schuldverschreibungen; wird das Angebot zum Umtausch dieser 2016-Schuldverschreibungen von der Emittentin angenommen, wird er diese 2016-Schuldverschreibungen an die Emittentin rechtswirksam übertragen, und zwar mit uneingeschränktem Titel und allen damit verbundenen Rechten, frei von allen Pfandrechten, Ansprüchen, Belastungen und jeder nachteiligen Forderung und dass er auf Aufforderung der Emittentin alle notwendigen oder als wünschenswert erachteten zusätzlichen Unterlagen beschaffen und liefern und/oder alle anderen Handlungen setzen wird, um die Übertragung, Aus- oder Umbuchung dieser 2016-Schuldverschreibungen durchzuführen oder ein solches Recht bzw. eine solche Berechtigung nachzuweisen;

(e) er anerkennt, die Emittentin, die Dealer Manager und/oder den Exchange Agent für sämtliche und jegliche Verluste, Kosten, Forderungen, Haftungen, Ausgaben, Belastungen, Handlungen und/oder Ansprüche, die infolge eines Verstoßes des Anleihegläubigers gegen eine der Gewährleistungen und Verpflichtungen entstehen oder entstehen können oder gegen diese erhoben werden oder erhoben werden können, schad- und klaglos zu halten;

(f) er gewährleistet, dass das Angebot zum Umtausch und alle Rechte, die übertragen wurden oder werden, für seine Rechtsnachfolger, Zessionäre, Erben, Gläubiger, Vollstrecker, Insolvenzverwalter und gesetzlichen Vertreter bindend sind und durch seinen Tod oder seine Geschäftsunfähigkeit nicht beeinträchtigt werden;

(g) er anerkennt, dass mit Annahme seines Angebots zum Umtausch durch die Emittentin ein rechtlich bindender Vertrag zwischen der Emittentin und ihm nach Maßgabe der Bedingungen des Umtauschangebot Memorandums zustande kommt;

(h) er zustimmt, dass die jeweilige Stückzinsenabgeltung in Euro ausbezahlt und am Valutatag gegen Lieferung der 2016-Schuldverschreibungen auf das Verrechnungskonto des Anleihegläubigers bei seiner Depotbank gutgebucht wird;

(i) er zustimmt, dass die Emittentin nach ihrem alleinigen und freien Ermessen zu jedem Zeitpunkt ihre Einladung abändern, erweitern, erneuern oder auf Bedingungen verzichten kann oder ihre Einladung zur Gänze zurückziehen kann und, dass im Fall einer Zurückziehung ihrer Einladung die abgegebenen Angebote zum Umtausch verfallen und die Depotsperre für die angebotenen 2016-Schuldverschreibungen aufgehoben wird;

(j) er auf Anfrage jedes Dokument ausfertigen und aushändigen wird, das vom Exchange Agent, von den Dealer Managern oder von der Emittentin für notwendig, vorteilhaft oder als wünschenswert erachtetet wird, um den Umtausch oder die Übertragung der angebotenen 2016-Schuldverschreibungen rechtswirksam abzuschließen;

(k) er bestätigt, dass weder die Emittentin, die Dealer Manager noch der Exchange Agent, noch deren jeweilige Organwalter oder Mitarbeiter Informationen über die ihn treffenden steuerlichen Konsequenzen eines Umtausches der 2016-Schuldverschreibungen und der Vereinnahmung der Stückzinsenabgeltung zur Verfügung gestellt haben; er anerkennt, dass er für die Zahlung allfälliger Steuern und Abgaben in Zusammenhang mit dem Umtausch der 2016-Schuldverschreibungen und der Vereinnahmung der Stückzinsenabgeltung selbst verantwortlich ist und dass er keinerlei Ersatz-, Rückforderungs- oder Entschädigungsansprüche gegenüber der Emittentin, den Dealer Managern oder dem Exchange Agent sowie deren Organwaltern und Mitarbeitern hat;

(l) er gewährleistet, dass diese Einladung ihm gegenüber nicht gegen geltendes Wertpapierrecht, Aufsichtsrecht oder sonstige Gesetze, Verordnungen oder Regelwerke verstößt;

(m) er sicherstellen wird, dass die zum Umtausch angebotenen 2016-Schuldverschreibungen im jeweiligen Depot und Clearing System gehalten werden und bis zum Valutatag weiterhin gehalten werden;

(n) er das Angebot zum Umtausch im Hinblick auf die angebotenen 2016-Schuldverschreibungen gegenüber dem jeweiligen Clearing System bis zum Umtauschfristende abgegeben oder veranlasst hat, dass dieses abgegeben wird;

(o) er das jeweilige Clearing System in Übereinstimmung mit dem Umtauschangebot Memorandum unwiderruflich angewiesen hat, jeden Versuch zu unterbinden, 2016-Schuldverschreibungen ab dem Tag der Abgabe des jeweiligen Angebots zum Umtausch zu übertragen, um am Valutatag die Übertragung dieser 2016-Schuldverschreibungen an die Emittentin oder für ihre Rechnung an einen Repräsentanten zu gewährleisten;

(p) er sich verpflichtet, den Namen des Depotbesitzers und Informationen über seine erteilten Anweisungen bezüglich der 2016-Schuldverschreibungen bekannt zu geben;

(q) er anerkennt, dass Angebote zum Umtausch nur innerhalb der Umtauschfrist gegenüber der jeweiligen depotführenden Stelle und/oder dem jeweiligen Clearing System abgegeben werden können und diese dem Exchange Agent – unter Beachtung eventuell kürzerer interner Fristen der jeweiligen Depotbank und/oder des jeweiligen Clearing Systems – bis zum Umtauschfristende zugegangen sein müssen;

(r) er der Sperre der 2016-Schuldverschreibungen im jeweiligen Depot und Clearing System, im Falle eines Direkten Teilnehmers der Übermittlung seiner persönlichen Daten zum Zwecke seiner Identifizierung durch das jeweilige Clearing System an den Exchange Agent zustimmt (dies gilt auch für die Übermittlung dieser Daten durch den Exchange Agent an die Emittentin);

(s) er zusichert, dass er entweder (i) der wirtschaftlich Berechtigte der 2016-Schuldverschreibungen ist, außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika aufhältig und wohnhaft ist, sowie das Angebot zum Umtausch außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika abgibt oder er (ii) rechtsgültig im Namen des wirtschaftlich Berechtigten der 2016-Schuldverschreibungen und nicht im eigenen Ermessen handelt und er dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde und der wirtschaftlich Berechtigte ihm gegenüber bestätigt hat, dass er außerhalb der Vereinigten Staaten aufhältig und wohnhaft ist und das Angebot zum Umtausch ebenfalls von außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika abgibt;

(t) er zusichert, dass er sich nicht in einem Staat, in dem die Abgabe eines Angebots zum Umtausch von Schuldverschreibungen rechtswidrig ist oder gegen geltendes Recht verstößt, aufhält oder wohnhaft ist; sowie

(u) er anerkennt, dass die Emittentin, die Dealer Manager und der Exchange Agent auf die Richtigkeit der vorangehenden Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen vertrauen.

19. BEKANNTMACHUNGEN

Wenn nicht anders in diesem Umtauschangebot Memorandum angegeben, erfolgen Benachrichtigungen (Veröffentlichungen) im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot:

(a) durch Übermittlung an die OeKB, Clearstream und/oder Euroclear zur Benachrichtigung der Depotinhaber; oder

(b) durch Veröffentlichung der Benachrichtigung über internationale Nachrichtenagenturen wie Bloomberg und/oder Reuters; oder

(c) durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und der Website der Luxemburger Börse.

20. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, TEILNICHTIGKEIT

Anwendbares Recht

Die Einladung, Angebote zum Umtausch der 2016-Schuldverschreibungen zu stellen, die jeweiligen Angebote der Anleihegläubiger zum Umtausch sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot sowie der Ausgabe der 2018-Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.

Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit der Einladung, Angebote zum Umtausch der jeweiligen 2016-Schuldverschreibungen zu stellen und die jeweiligen Angebote der Anleihegläubiger zum Umtausch einschließlich allfälliger sich daraus ergebender Streitigkeiten im Zusammenhang mit vertraglichen oder außervertraglichen Schuldverhältnissen entstehen, ist das für Handelssachen in Wien jeweils zuständige Gericht ausschließlich zuständig, soweit dies nach anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen nicht unzulässig ist.

Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit der Einladung, Angebote zum Umtausch der jeweiligen 2016-Schuldverschreibungen zu stellen und die jeweiligen Angebote der Anleihegläubiger zum Umtausch einschließlich allfälliger sich daraus ergebender Streitigkeiten im Zusammenhang mit vertraglichen oder außervertraglichen Schuldverhältnissen entstehen, ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz des Emittenten oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

Durch die Abgabe eines Angebots zum Umtausch unterwirft sich der Anleihegläubiger unbedingt und unwiderruflich dieser Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung.

Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Umtauschangebot Memorandums ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich. Dies gilt sinngemäß auch für allfällige Lücken dieses Umtauschangebot Memorandums.

21. ÄNDERUNGEN ODER ZURÜCKNAHME DER EINLADUNG

Die Emittentin ist in Bezug auf ihre Einladung, vorbehaltlich gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, jederzeit und nach alleinigem und freien Ermessen berechtigt:

(a) die Umtauschfrist zu verkürzen oder zu verlängern,

(b) Angebote zum Umtausch nicht anzunehmen oder nur teilweise anzunehmen, oder

(c) Angebote zum Umtausch auch nach dem Ende der Umtauschfrist anzunehmen.

Die Emittentin behält sich, vorbehaltlich gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, das Recht vor, auf einzelne der in diesem Umtauschangebot Memorandum festgelegten Bedingungen, auch nur gegenüber einzelnen Anleihegläubigern zu verzichten.

Die Emittentin ist berechtigt, sofern das jeweilige Angebot zum Umtausch noch nicht rechtswirksam angenommen wurde, die Einladung jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen ohne Angabe von Gründen abzuändern, zu erweitern oder zu erneuern oder auf Bedingungen zu verzichten oder diese zur Gänze zurückzunehmen.

Jede Verlängerung der Umtauschfrist, die Zurücknahme der Einladung zur Angebotsabgabe, die Nichtannahme oder nur teilweise Annahme von Angeboten zum Umtausch oder der Umstand, dass Angebote zum Umtausch über die Umtauschfristfrist oder das (verlängerte) Ende der Umtauschfrist hinaus angenommen werden, wird den Anleihegläubigern entsprechend der Bestimmungen dieses Umtauschangebot Memorandums bekannt gemacht.

22. EXCHANGE AGENT

Die Emittentin hat die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, auf Basis des Exchange Agency Agreement als Exchange Agent bestellt. Die Erste Group Bank AG als das Umtauschangebot abwickelnde Bank und Dealer Manager erhält von der Emittentin sowohl eine fixe Vergütung für ihre Tätigkeit im Rahmen des Umtauschangebots als auch eine vom Umtauschvolumen abhängig Provision als Dealer Manager. Die Vergütung und die Provision werden von der Emittentin getragen. Im Rahmen ihrer Funktion als Exchange Agent wird die Erste Group Bank AG oder deren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen Anleihegläubiger in Zusammenhang mit dem Umtauschangebot kontaktieren. Das gegenständliche Umtauschangebot Memorandum wird Anleihegläubigern online auf der Homepage der Emittentin (http://www.bestinparking.com/de/debt-issuance-programme/Umtauschangebot) zur Verfügung gestellt.

Mögliche Interessenkonflikte. Die Erste Group Bank AG sowie ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen haben in der Vergangenheit gegenüber der Emittentin und/oder der Best in Parking Gruppe Investment Banking- und andere Bank- und Finanzierungsdienstleistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht und werden zukünftig solche Dienstleistungen erbringen. Der Exchange Agent sowie ihm nahestehende Gesellschaften können von Zeit zu Zeit im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, gesondert oder gemeinsam, über die Transaktion hinausgehende Geschäftsbeziehungen im Rahmen von z.B. Anlage-, Beratungs- oder Finanztransaktionen mit der Emittentin und/oder der Best in Parking Gruppe führen und diese auch zukünftig weiterführen. Darüber hinaus können zwischen dem Exchange Agent und den Dealer Managern oder ihnen nahestehenden Gesellschaften und der Emittentin und/oder der Best in Parking Gruppe aufrechte besicherte sowie unbesicherte Finanzierungsverträge sowie Wertpapiervermittlungsverträge bestehen bzw. künftig abgeschlossen werden. Dabei müssen sich die Interessen des Exchange Agent bzw. der ihm nahestehenden Gesellschaften mit jenen der Emittentin und/oder der Best in Parking Gruppe, der Anleihegläubiger und sonstiger Beteiligter nicht notwendigerweise decken. Als Kreditgeber der Emittentin und/oder der Best in Parking Gruppe, könnten der Exchange Agent daher im Interessenskonflikt zu den Anleihegläubigern stehen. Die Laufzeit der 2018-Schuldverschreibungen geht über den Zeitpunkt bestehender bzw. noch abzuschließender Finanzierungen der Emittentin und/oder der Best in Parking

Gruppe hinaus, weshalb beim Exchange Agent auch in Bezug auf die 2018-Schuldverschreibungen ein Interessenkonflikt bestehen könnte.

Sowohl die Erste Group Bank AG als auch ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen sind Anleihegläubiger der 2016-Schuldverschreibungen und können Angebote zum Umtausch ihrer 2016-Schuldverschreibungen abgeben.

Die Erste Group Bank AG ist Vertreterin der Emittentin und den Anleihegläubigern zu keinen Leistungen verpflichtet, es sei denn, sie sind in diesem Umtauschangebot Memorandum beschrieben.

Keine Haftung des Exchange Agent. Der Exchange Agent sowie dessen Direktoren, Angestellte und Tochtergesellschaften sowie verbundene Unternehmen übernehmen keinerlei Gewährleistung, Garantie oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Umtauschangebot Memorandum enthaltenen Informationen oder ein Versäumnis der Emittentin, in diesem Umtauschangebot Memorandum Informationen aufzunehmen, die von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung des Umtauschangebots sind.

Angebote zum Umtausch durch den Exchange Agent. Der Exchange Agent kann Angebote zum Umtausch im eigenen Namen oder im Namen von Anleihegläubigern abgeben.

Keine Empfehlung. Weder der Exchange Agent noch dessen Direktoren, Angestellten und Tochtergesellschaften geben hinsichtlich des Umtauschangebots irgendwelche Zusicherungen, Gewährleistungen, oder Empfehlungen zur Abgabe von Angeboten zum Umtausch ab. Der Exchange Agent kann im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit Schuldverschreibungen der Emittentin auf eigene Rechnung oder direkt oder indirekt für Rechnung Dritter halten, bilden, aufbauen oder veräußern. Keine solche Handlung kann von einem Anleihegläubiger als Empfehlung, am Umtauschangebot teilzunehmen oder nicht teilzunehmen, ausgelegt werden. Jeder Anleihegläubiger muss selbst entscheiden, ob – und wenn ja, in welchem Umfang – er seine 2016-Schuldverschreibungen im Rahmen des Umtauschangebots zum Umtausch anbietet.

Kontaktinformation für Fragen

EXCHANGE AGENT

Erste Group Bank AG

Am Belvedere 1, 1100 Wien

Tel.: +43 (0)50 100 84003

Fax: +43 (0)50 100 9 84003

E-Mail: DCMOrigination0536@erstegroup.com

Annex – 2018-Emissionsbedingungen

ANNEX – 2018-EMISSIONSBEDINGUNGEN

EMISSIONSBEDINGUNGEN (TERMS AND CONDITIONS)

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

These Terms and Conditions of the Notes are written in the German language and contain an English translation. The German text shall be the legally binding version. The English translation is provided for convenience only.

§ 1
Währung, Nennbetrag, Gesamtnennbetrag, Form, Verbriefung, Verwahrung, Anleihegläubiger, Übertragbarkeit, ISIN

(1) *Währung, Nennbetrag, Gesamtnennbetrag Form.* Diese [***Emissionsbezeichnung einfügen***]((die "**Schuldverschreibungen**"; dieser Ausdruck umfasst auch alle weiteren Schuldverschreibungen, die gemäß § 13 (1) begeben werden und mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden) der Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH ("**Emittentin**") wird in Euro (die "**festgelegte Währung**") in einem Gesamtnennbetrag von [bis zu] EUR **[*Gesamtnennbetrag einfügen*]** (in Worten: Euro **[*Gesamtnennbetrag in Worten einfügen*]**) am [***Ausgabetag einfügen***] (der "**Ausgabetag**") begeben und ist eingeteilt in [bis zu] **[*Anzahl der Schuldverschreibungen einfügen*]** Stück an den Inhaber zahlbare Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR [***Nennbetrag einfügen***] (der "**Nennbetrag**"). Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich als Inhaberschuldverschreibungen begeben.

(2) *Verbriefung, Verwahrung.* Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinskupon verbrieft. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige(n) Unterschrift(en) des/der ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin und ist von einem Wertpapierkontrollor mit einer Kontrollunterschrift zu versehen. Definitive Einzelurkunden und Kupons werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH ("**OeKB**") als Wertpapiersammelbank (die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

(3) *Anleihegläubiger, Übertragbarkeit*. Der Ausdruck "**Anleihegläubiger**" meint jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder ähnlichen Rechts an der Globalurkunde, der gemäß anwendbarem Recht und den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und außerhalb der Republik Österreich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und/oder Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien ("**Euroclear**") (OeKB, CBL und Euroclear zusammen, das "**Clearingsystem**") übertragen werden kann.

§ 1
Currency, Denomination, Principal Amount, Form, Global Note, Custody, Noteholder, Transferability, ISIN

(1) *Currency, Denomination, Principal Amount Form.* This **[*insert title of the series of Notes*]** (the "**Notes**"; this term includes any further Notes issued pursuant to § 13 (1) that form a single series with the Notes) of Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH (the "**Issuer**") is issued on [***insert issue date***] (the "**Issue Date**") in Euro (the "**Specified Currency**") in an aggregate principal amount of [up to] EUR [***insert aggregated principal amount***] (in words: [***insert aggregated principal amount in words***]) and is divided into [up to] [***insert number of notes***] Notes payable to the bearer, with a principal amount of EUR [***insert principal amount***] each (the "**Principal Amount**"). The Notes are issued in bearer form only.

(2) *Global Note, Custody*. The Notes are wholly represented by a modifiable global note (the "**Global Note**") according to section 24 lit b of the Depository Act (*Depotgesetz*) without interest coupons. The Global Note shall be signed manually by the duly authorised signatory/signatories of the Issuer and shall be authenticated by a securities controller. Definitive notes and interest coupons shall not be issued. The Global Note will be deposited with OeKB CSD GmbH ("**OeKB**") as central securities depositary (the "**Central Securities Depositary**") until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

(3) *Noteholder, Transferability*. "**Noteholder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other similar right in the Global Notes, which are transferable pursuant to applicable law and the conditions of the Central Securities Depositary and applicable law and outside of the Republic of Austria in accordance with the provisions of Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") and/or Euroclear Bank S.A./N.V., Brussels, Belgium ("**Euroclear**") (OeKB, CBL and Euroclear together the "**Clearing System**").

(4) *ISIN*. Die ISIN (*International Securities Identification Number*[1]) der Schuldverschreibungen lautet: [***ISIN einfügen***]. [Die [***sonstige Wertpapierkennnummer einfügen***] lautet [●]].

(4) *ISIN*. The ISIN (International Securities Identification Number) is [***insert ISIN***]. [The [***insert other securities code***] is [●]]

§ 2
Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und (vorbehaltlich der Bestimmungen des § 3) nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 2
Status

The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated and (subject to the provisions of § 3) unsecured obligations of the Issuer and rank *pari passu* without any preference among themselves and at least *pari passu* with all other unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, present or future, save for mandatory exceptions provided by law.

§ 3
Negativverpflichtung, Garantie, Positivverpflichtung

(1) *Negativerklärung*. Solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der/den gemäß § 12 bestellten Zahlstelle(n) zur Verfügung gestellt worden sind, werden weder die Emittentin noch die Garantin (wie nachstehend definiert) noch eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften (wie nachstehend definiert)

(i) Grund- und Mobiliarpfandrechte, sonstige Pfandrechte oder dingliche Sicherheiten (jedes ein "**Sicherungsrecht**") in Bezug auf ihr gesamtes gegenwärtiges oder zukünftiges Vermögen oder Teile davon zur Sicherung von anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) gewähren, oder

(ii) Dritte veranlassen, zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten sowie für Verbindlichkeiten unter Garantien oder Haftungen für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten ein Sicherungsrecht zu gewähren oder Haftungen zu übernehmen,

ohne jeweils unverzüglich sicherzustellen, dass gleichzeitig die Anleihegläubiger gleichrangig an einem solchen Sicherungsrecht beteiligt oder ihnen ein von einem international anerkannten Wirtschaftsprüfer als gleichwertig anerkanntes Sicherungsrecht gewährt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin, die Garantin oder die jeweilige Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) an solchen Vermögenswerten bereits bestehende Sicherungsrechte, soweit solche Sicherungsrechte nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch das Sicherungsrecht besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswertes erhöht wird.

§ 3
Negative Pledge, Guarantee, Positive Pledge

(1) *Negative Pledge*. So long as Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Paying Agent(s) which has/have been appointed pursuant to § 12, neither the Issuer nor the Guarantor (as defined below) nor any of their respective Subsidiaries (as defined below) shall provide

(i) any mortgage, charge, pledge, lien or other form of encumbrance (each a "**Security Interest**") over the whole or any part of their present or future assets to secure any Capital Market Indebtedness (as defined below); or

(ii) shall induce third parties to provide any Security Interest or assume liability for Capital Market Indebtedness as well as for obligations under guarantees or liabilities for other Capital Market Indebtedness,

without in each case to ensure that at the same time the Noteholders will share *pari passu* in such Security Interest or giving to the Noteholders a Security Interest which is recognised by an internationally recognised auditor as being equivalent, However, this undertaking shall not apply with respect to any Security Interest existing on property at the time of the acquisition thereof by the Issuer or the Guarantor or the relevant Subsidiary (as defined below), provided that such Security Interest was not created in connection with or in contemplation of such acquisition and that the amount secured by such Security Interest is not increased subsequently to the acquisition of the relevant property.

(2) *Definitionen*. Für Zwecke dieser Emissionsbedingungen bedeutet:

"**Kapitalmarktverbindlichkeit**" eine gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung der Emittentin und/oder der Garantin und/oder einer ihrer Tochtergesellschaften zur Leistung von Geldern (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien oder

(2) *Definitions*. For the purposes of these Terms and Conditions:

"**Capital Market Indebtedness**" shall mean any present or future obligation to pay money (including obligations under guarantees or other liability arrangements) from bonds, notes or other similar debt instruments, regardless of whether they are admitted

[1] Internationale Wertpapierkennnummer.

anderen Haftungsvereinbarungen) aus Anleihen, Schuldverschreibungen oder anderen ähnlichen Schuldinstrumenten, unabhängig davon, ob sie an einer Wertpapierbörse oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen sind, sowie aus Schuldscheindarlehen; und

to trading on a stock exchange or a regulated market, or whether they are included in a multilateral trading facility, as well as in form of loan deeds (*Schuldscheindarlehen*); and

"**Tochtergesellschaft**" eine Kapital- oder Personengesellschaft, an der die Emittentin und/oder die Garantin und/oder ihre Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung alleine oder gemeinsam direkt oder indirekt eine kontrollierende Beteiligung (wie nachstehend definiert) innehaben; und

"**Subsidiary**" means a corporation or partnership in which the Issuer and/or the Guarantor alone or jointly, directly or indirectly hold a controlling participation (as defined below); and

eine "**kontrollierende Beteiligung**" liegt in Bezug auf eine Gesellschaft vor, wenn (i) mehr als 50% des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile gehalten werden, (ii) die Mehrheit der auf die Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft entfallenden Stimmrechte, (iii) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorganes dieser Gesellschaft zu bestellen oder abzuberufen, oder (iv) das Recht, auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf diese Gesellschaft ausüben zu können, innehat.

a "**controlling participation**" exists in relation to an entity if (i) more than 50% of the capital or the shares entitled to vote; or (ii) the majority of the voting rights associated with the participations in such entity; or (iii) the right to appoint or dismiss the majority of the directors of such entity; or (iv) the right to exercise a controlling influence on such entity by other means is maintained.

(3) *Garantie*. Die Best in Parking – Holding AG (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die vertragsgemäße Zahlung von Kapital und Zinsen und alle anderen auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Beträge abgegeben. Gemäß den Bestimmungen der Garantie kann jeder Anleihegläubiger eine Leistung aus der Garantie direkt von der Garantin verlangen und die Garantie direkt gegen die Garantin durchsetzen. Die Garantie stellt eine unmittelbare, unbedingte, nicht-nachrangige, unwiderrufbare und unbesicherte Verbindlichkeit der Garantin dar, die mit allen anderen jeweils bestehenden, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin gleichrangig ist, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingenden Recht vorrangig sind. Die Garantie stellt einen abstrakten Garantievertrag gemäß § 880a 2. Halbsatz des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs dar und soll als solche ausgelegt werden und nicht als Bürgschaft oder Mitschuld.

(3) *Guarantee*. Best in Parking – Holding AG (the "**Guarantor**") has unconditionally and irrevocably guaranteed (the "**Guarantee**") the contractual fulfilment of the payment of capital and interest and any other amounts due under the Notes. According to the terms and conditions of the Guarantee each Noteholder may demand performance of obligations under the Guarantee and to enforce such obligations directly against the Guarantor. The Guarantee constitutes a direct, unconditional, unsubordinated, irrevocable and unsecured obligation of the Guarantor and is equal to all other existing, unsecured and unsubordinated obligations of the Guarantor, with the exception of obligations which are senior debts according to applicable mandatory law. The Guarantee constitutes an abstract guarantee agreement pursuant to section 880a second half sentence of the General Civil Code (*Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch*) and shall be construed as such and not as surety (*Bürgschaft*) or joint obligation (*Mitschuld*).

(4) *Positivverpflichtung*. Die Garantin verpflichtet sich für die Laufzeit der gegenständlichen Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen vollständig bezahlt wurden, sicherzustellen, dass sämtliche Tochtergesellschaften, soweit erforderlich und sofern sie Gewinne erwirtschaften, zumindest so viele Mittel an die Garantin ausschütten, dass die Garantin in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen ordnungsgemäß nachzukommen.

(4) *Positive undertaking*. The Guarantor undertakes for the term of these Notes but no longer as until all amounts of principal and interest under the Notes have been paid in full, to ensure that all Subsidiaries, as far as required and provided that such Subsidiaries make profits, distribute as much funds to the Guarantor that the Guarantor are in a position to fulfil their obligations under these Terms and Conditions.

§ 4
Verzinsung

§ 4
Interest

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage*. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 8 (1) definiert) (ausschließlich) mit (vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5) jährlich [***Zinssatz einfügen***]%

(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates*. The Notes shall bear interest on their Principal Amount (subject to the provisions in § 5) at the rate of [***insert interest rate***] per cent. *per annum* (the "**Coupon**") from (and including) the Issue Date (the "**Interest Commencement Date**") to (but excluding) the

(der "**Kupon**"). Die Zinsen sind nachträglich am [***Zinszahlungstag einfügen***]eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am ***[ersten Zinszahlungstag einfügen***].

(2) *Zinsperiode*. "**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

(3) *Auflaufende Zinsen*. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.

(4) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen*. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der "**Zinsberechnungszeitraum**") zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage in der Zinsperiode. Berechnungsbasis: Actual/Actual (gemäß ICMA-Regelung).

(5) *Verzugszinsen*. Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich (§ 1000 ABGB) jeweils geltenden Verzugszinssatzes (derzeit 4% *per annum*) verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger (insbesondere jene gemäß Absatz (3)) bleiben unberührt.

§ 5
Unbelastetes Vermögen zu unbesicherten Verbindlichkeiten

(1) *Unbelastetes Vermögen zu unbesicherten Verbindlichkeiten Kennzahl*. Solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der/den gemäß § 12 bestellten Zahlstelle(n) zur Verfügung gestellt worden sind, verpflichten sich die Emittentin und die Garantin dafür Sorge zu tragen, dass Unbelastete und frei verfügbare Vermögenswerte (wie nachstehend definiert), bewertet zu Verkehrswerten, in Höhe von zumindest 150% (hundertfünfzig Prozent) der ausstehenden Unbesicherten Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) vorhanden sind (die "**Unbelastetes Vermögen zu unbesicherten Verbindlichkeiten Kennzahl**"). Die Verkehrswerte der Unbelasteten und frei verfügbaren Vermögenswerte zur Ermittlung der Unbelastetes Vermögen zu unbesicherten Verbindlichkeiten Kennzahl sind während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres (die "**Bewertungsstichtage**" bzw. jeweils ein "**Bewertungsstichtag**") durch, von anerkannten Sachverständigen für die Immobilien- und/oder Unternehmensbewertung, welche auch anerkannte Wirtschaftsprüfer sein können, erstellte

Maturity Date (as defined in § 8 (1)). Interest shall be payable in arrears on [***insert interest payment date***] in each year (each such date, an "**Interest Payment Date**"). The first payment of interest shall be made on [***insert first interest payment date***].

(2) *Interest period*. "**Interest Period**" means the period from and including the Issue Date until and excluding the first Interest Payment Date or respectively the period from and including each Interest Payment Date until and excluding the following respective Interest Payment Date.

(3) *Accrual of Interest*. The Notes shall cease to bear interest from the expiry of the day preceding the day they are due for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the Notes when due, the Notes shall cease to bear interest on the day immediate preceding the date of the actual redemption of the Notes.

(4) *Calculation of Interest for Partial Periods*. If interest is required to be calculated for a period of less than a full year (the "**Interest Calculation Period**"), the calculation is carried out on the basis of the actual number of days within the Interest Calculation Period divided by the actual number of days in the respective Interest Period. Basis of Calculation: Actual/Actual (according to ICMA rules).

(5) *Default Interest*. If the Issuer fails by whatsoever reason to pay any amounts which are due on the Notes, interest shall accrue on such outstanding amounts from the date when such amounts were due (including) until the date when such amounts have been paid to the Noteholders in full (excluding) at the default rate of interest (currently 4 per cent. *per annum*) established by law (§ 1000 of the General Civil Code – *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch*). This does not affect any additional rights that might be available to the Noteholders (particularly those pursuant to subsection (3)).

§ 5
Unencumbered assets to unsecured liabilities

(1) *Unencumbered assets to unsecured liabilities Ratio*. As long as any Notes are outstanding, but no longer as until all amounts of principal and interest have been provided at the disposal of the Paying Agent(s), which has/have been appointed pursuant to § 12, the Issuer and the Guarantor undertake to ensure, that Unencumbered and Freely Transferable Assets (as defined hereinafter), measured at Fair Market Values, amounting to at least 150% (one hundred and fifty percent) of the outstanding Unsecured Liabilities (as defined hereinafter) are available ("**Unencumbered assets to unsecured liabilities Ratio**"). The Fair Market Values of the Unencumbered And Freely Transferable Assets for determination of the Unencumbered assets to unsecured liabilities Ratio are to be verified during the term of the Notes at 31 December of each year (the "**Valuation Dates**" and each a "**Valuation Date**") by certified experts for real estate valuation and/or company valuation, which may also be certified auditors, by preparation of valuation reports (the "**Valuation Reports**" and each a "**Valuation Report**"). This valuation reports solely need to comprise such number of Unencumbered And Freely Transferable Assets that represent in total at

Schätzgutachten (die "**Schätzgutachten**" und jeweils ein "**Schätzgutachten**") nachzuweisen. Diese Schätzgutachten müssen lediglich so viele Unbelastete und frei verfügbare Vermögenswerte umfassen, die in Summe zumindest 150% der ausstehenden Unbesicherten Verbindlichkeiten repräsentieren. Zur Feststellung des Wertes eines Beteiligungsunternehmens ist der Wert des Baurechts, der Konzession oder der Liegenschaft um etwaige verzinsliche Verbindlichkeiten des jeweiligen Beteiligungsunternehmens zu reduzieren und um die Liquidität und liquiditätsähnliche Vermögensgegenstände des jeweiligen Beteiligungsunternehmens zu erhöhen. Der Wert der Liquidität und liquiditätsähnlicher Vermögensgegenstände ergibt sich aus dem ausgewiesenen Geldbetrag bzw. den Kurswerten zum jeweiligen Bewertungsstichtag.

least 150% of the outstanding Unsecured Liabilities. To determine the value of an Affiliated Company, the value of the building right, the concession or the real estate asset is to be reduced by any interest-bearing liabilities of the respective Affiliated Company and to be increased by any liquidity and liquidity equivalent assets of the respective Affiliated Company. The value of the liquidity and liquidity equivalent assets results from the disclosed amount of cash or the market values at each respective Valuation Date.

(2) *Mitteilung der Unbelastetes Vermögen zu unbesicherten Verbindlichkeiten Kennzahl*. Die jeweiligen Schätzgutachten sind der/den bestellten Zahlstelle(n) bis spätestens 31.5. eines jeden Jahres – erstmals per 31.5.2019 – samt einer durch den Abschlussprüfer der Garantin bestätigten Berechnung der Unbelastetes Vermögen zu unbesicherten Verbindlichkeiten Kennzahl zur Verfügung zu stellen. Unterschreitet die Unbelastetes Vermögen zu unbesicherten Verbindlichkeiten Kennzahl 150% (hundertfünfzig Prozent) ist die Emittentin zudem verpflichtet, die ermittelte Unbelastetes Vermögen zu unbesicherten Verbindlichkeiten Kennzahl den Anleihegläubigern gemäß § 14 mitzuteilen.

(2) *Notice of Unencumbered assets to unsecured liabilities Ratio*. The respective Valuation Reports shall be made available to the Paying Agent(s) by 31 May of each year at the latest – for the first time on 31 May 2019 - containing a calculation confirmed by the Auditor of the Guarantor of the Unencumbered assets to unsecured liabilities Ratio. If the Unencumbered assets to unsecured liabilities Ratio falls below 150% (one hundred and fifty percent), the Issuer is in addition obliged to notify the Noteholders of the determined Unencumbered assets to unsecured liabilities ratio pursuant to § 14.

(3) *Step-Up Premium*. Unterschreitet die Unbelastetes Vermögen zu unbesicherten Verbindlichkeiten Kennzahl an einem der in § 5 (1) genannten Bewertungsstichtage 150% (hundertfünfzig Prozent), erhöht sich der Kupon der Schuldverschreibungen ab der dem jeweiligen Bewertungsstichtag folgenden Zinsperiode (i) um 25 Basispunkte bei einer Unbelastetes Vermögen zu unbesicherten Verbindlichkeiten Kennzahl von 130% bis 149,99%, (ii) um 50 Basispunkte bei einer Unbelastetes Vermögen zu unbesicherten Verbindlichkeiten Kennzahl von 110% bis 129,99%, und (iii) um 150 Basispunkte bei einer Unbelastetes Vermögen zu unbesicherten Verbindlichkeiten Kennzahl von weniger als 110%. Erhöht sich eine verringerte Unbelastetes Vermögen zu unbesicherten Verbindlichkeiten Kennzahl an einem der in § 5 (1) genannten Bewertungsstichtage wiederum, gelangt das jeweilige vorgenannte Step-Up Premium auf den Kupon ab der dem jeweiligen Bewertungsstichtag folgenden Zinsperiode sinngemäß zur Anwendung bzw. kommt im Falle einer Unbelastetes Vermögen zu unbesicherten Verbindlichkeiten Kennzahl von zumindest 150% kein Step-Up Premium zur Anwendung.

(3) *Step-Up Premium*. If the Unencumbered assets to unsecured liabilities Ratio on any of the Valuation Dates specified in § 5 (1) falls below 150% (one hundred and fifty percent), the Coupon of the Notes will be increased starting with the interest period that is subsequent to the respective Valuation Date (i) by 25 basis points at a Unencumbered assets to unsecured liabilities Ratio of 130% to 149.99%, (ii) by 50 basis points at a Unencumbered assets to unsecured liabilities Ratio of 110% to 129.99% and (iii) by 150 basis points at a Unencumbered assets to unsecured liabilities Ratio of less than 110%. In case of a subsequent increase of a decreased Unencumbered assets to unsecured liabilities Ratio at one of the Valuation Dates specified in § 5 (1), the respective aforementioned Step-Up Premium will be applied in the same way for the Coupon starting with the interest period subsequent to the relevant Valuation Date, or in case of a Unencumbered assets to unsecured liabilities Ratio of at least 150% no Step-up Premium will be applied.

(4) *Dividendenrestriktion*. Unterschreitet die Unbelastetes Vermögen zu unbesicherten Verbindlichkeiten Kennzahl an einem der in § 5 (1) genannten Bewertungsstichtage 150% (hundertfünfzig Prozent), wird die Garantin keine Dividenden (bar oder barwertig) ausschütten. Steigt eine verringerte Unbelastetes Vermögen zu unbesicherten Verbindlichkeiten Kennzahl an einem der in § 5 (1) genannten Bewertungsstichtage wiederum über 150% (hundertfünfzig Prozent) ist die

(4) *Dividend Restriction*. In case the Unencumbered assets to unsecured liabilities Ratio on any of the Valuation Dates referred to in § 5 (1) falls below 150% (one hundred and fifty percent), the Guarantor shall not distribute Dividends (cash or cash equivalent). In case the Unencumbered assets to unsecured liabilities Ratio on any of the Valuation Dates referred to in § 5 (1) exceeds 150% (one hundred and fifty percent) again, the Guarantor shall be entitled to distribute dividends.

Garantin zur Ausschüttung von Dividenden berechtigt.

(5) *Definitionen*. Für Zwecke dieses §5 bedeutet:

"**Unbelastete und frei verfügbare Vermögenswerte**" bezeichnet Vermögensgegenstände, die im gesetzlich verpflichtend zu erstellenden Konzernabschluss der Garantin für das Geschäftsjahr, in dem der maßgebliche Bewertungsstichtag liegt, ausgewiesen sind, insbesondere Baurechte, Konzessionen, Liegenschaften und Beteiligungsunternehmen (wie nachstehend definiert) der Emittentin, der Garantin sowie von deren Tochtergesellschaften, für welche keine Sicherungsrechte bestellt sind und deren Erlös aus einer etwaigen Veräußerung nach Abzug von Transaktionskosten und etwaigen Ertragsteuern ohne Einschränkungen an die Emittentin weitergeleitet werden kann;

"**Unbesicherte Verbindlichkeiten**" bezeichnet sämtliche unbesicherten und verzinslichen Darlehensverbindlichkeiten, die im gesetzlich verpflichtend zu erstellenden Konzernabschluss der Garantin für das Geschäftsjahr, in dem der maßgebliche Bewertungsstichtag liegt, ausgewiesen sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Bank- und Anleiheverbindlichkeiten sowie Schuldscheindarlehen der Garantin, der Emittentin und Tochtergesellschaften der Garantin, wobei Förderdarlehen aus Mitteln der öffentlichen Hand, Finanzierungsleasingverbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten der Garantin, auch zu Gunsten anderer Gesellschaften, an denen die Garantin indirekt oder direkt beteiligt ist, sowie auch Eventualverbindlichkeiten von Gesellschaften, an denen die Garantin direkt oder indirekt beteiligt ist, zugunsten Dritter keine unbesicherten Verbindlichkeiten im Sinne dieser Bestimmung darstellen, wobei Liquidität und liquiditätsähnliche Vermögensgegenstände, welche innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten realisierbar sind, von den unbesicherten und verzinslichen Darlehensverbindlichkeiten abzuziehen sind;

"**Verkehrswert**" bezeichnet den Wert (i) eines Baurechts oder einer Konzession oder einer Liegenschaft, das/die als Vermögensgegenstand im Konzernabschluss der Garantin erfasst ist und die Grundlage für den Betrieb einer Garage bildet; (ii) eines Anteils an einem Beteiligungsunternehmen, welches ein Baurecht oder eine Konzession oder eine Liegenschaft aufweist, das/die Grundlage für den Betrieb einer Garage bildet; (iii) der Liquidität und liquiditätsähnlicher Vermögensgegenstände (z.B. Bankguthaben und Wertpapierdepots), die als Vermögensgegenstände im Konzernabschluss der Garantin erfasst sind; und

"**Beteiligungsunternehmen**" bezeichnet einen Anteil an einer Gesellschaft, die nicht als verbundenes Unternehmen gemäß § 189a UGB gilt und daher nicht als voll zu konsolidierendes Unternehmen in den Konzernabschluss der Garantin einzubeziehen ist.

(5) *Definitions*. The following expressions for the purposes of this § 5 mean:

"**Unencumbered And Freely Transferable Assets**" refers to assets, that are disclosed in the compiled condensed financial statements of the Guarantor that is required by law for the financial year that covers the relevant Valuation Date, in particular building rights, concessions, real estate assets and Affiliated Companies (as defined hereinafter) of the Issuer, the Guarantor and of their subsidiaries, for which no security rights have been provided and for which the proceeds from any disposal, after deduction of transaction costs and any income tax can without limitations be transferred to the Issuer;

"**Unsecured Liabilities**" refers to all unsecured and interest-bearing loan liabilities, that are disclosed in the consolidated financial statements of the Guarantor as required by law, for the financial year that covers the relevant Valuation Date, including but not limited to liabilities towards banks and bond liabilities as well as promissory note loans of the Guarantor, the Issuer and subsidiaries of the Guarantor, whereas promotional loans financed from public funds, finance lease liabilities and contingent liabilities of the Guarantor, also in favor of other companies where the Guarantor is a direct or indirect shareholder as well as contingent liabilities of other companies, where the Guarantor is a direct or indirect shareholder, in favor of third parties, do not constitute Unsecured Liabilites in the meaning of this provision, whereas liquidity and liquidity equivalent assets that are realizable within a period of three months, shall be deducted from the unsecured and interest-bearing loan liabilities;

"**Fair Market Value**" refers to the value (i) of a building right or a concession or a real estate asset that is disclosed as an asset in the consolidated financial statements of the Guarantor and constitutes the basis for the operation of a garage; (ii) a shareholding in an Affiliated Company, which has a building right or a concession or a real estate asset, which form(s) the basis for the operation of a garage; (iii) liquidity and liquidity equivalent assets (eg. bank deposits and securities accounts), which are disclosed as assets in the consolidated financial statements of the Guarantor; and

"**Affiliated Company**" refers to a shareholding in a company, which does not qualify as an affiliated company pursuant to § 189a of the Austrian Commercial Code (*Unternehmensgesetzbuch - UGB*) and is therefore not to be included as a fully consolidated company to the consolidated financial statements of the Guarantor.

§ 6
Zahlungen

(1) *Zahlung von Kapital und Zinsen*. Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in der festgelegten Währung zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, an die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber.

(2) *Erfüllung:* Soweit nach zwingenden österreichischen Verbraucherschutzbestimmungen zulässig, befreit die Zahlung an das Clearingsystem oder an dessen Order, vorausgesetzt, die Schuldverschreibungen werden noch durch das Clearingsystem gehalten, die Emittentin und die Garantin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihrer entsprechenden Verbindlichkeit aus den Schuldverschreibungen.

(3) *Fälligkeitstag kein Geschäftstag*. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie nachstehend definiert) ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag*. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag, der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) und das betreffende Clearing System betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

(4) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen*. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf einen Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.

§ 6
Payments

(1) *Payment of Principal and Interest*. The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest payable on the Notes in the Specified Currency. Such payments shall, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, be made to the Paying Agent(s) for on-payment to the Clearing System or to its order for credit to the respective account holders.

(2) *Performance:* As far as permissible under mandatory Austrian consumer protection law, payments to the Clearing System or to its order shall, to the extent of amounts so paid and provided the Notes are still held by the Clearing System, release the Issuer and the Guarantor from its corresponding obligations under the Notes.

(3) *Due date not a Business Day*. If the date for payment of any amount in respect of any Note is not a Payment Business Day (as defined below) then the Noteholder shall not be entitled to payment until the next *Business Day*. The Noteholder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, " **Business Day**" means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which all relevant parts of the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) and the relevant Clearing System are operational to forward the relevant payment.

(4) *References to Principal and Interest*. Reference in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes; the Early Redemption Amount (as defined hereinafter) of the Notes; and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes. Reference in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.

§ 7
Steuern

(1) *Steuern*. Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Falle wird die Emittentin, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses § 7 solche zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, sodass die

§ 7
Taxation

(1) *Taxes*. All payments of principal and interest in respect of the Notes will be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature ("**Taxes**") imposed, levied, collected, withheld or assessed by the Republic of Austria or any political subdivision or any authority of, or in, the Republic of Austria that has power to tax, unless the Issuer is compelled by law to make such withholding or deduction. In that event, the Issuer will pay, subject to the provisions of this § 7, such additional amounts (the "**Additional Amounts**") as will result in receipt by the Noteholders of the same amounts as they would

Anleihegläubiger die Beträge erhalten, die sie ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern erhalten hätten.

(2) *Ausnahme*. Solche Zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar wegen solcher Steuern:

(i) denen ein Anleihegläubiger wegen einer anderen Beziehung zur Republik Österreich unterliegt als der bloßen Tatsache, dass er der Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist; oder

(ii) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn dieser seine Schuldverschreibungen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit bzw., falls die notwendigen Beträge der/den Zahlstelle(n) bei Fälligkeit nicht zur Verfügung gestellt worden sind, ab dem Tag, an dem diese Mittel der/den Zahlstellen zur Verfügung gestellt worden sind und dies den Anleihegläubigern gemäß § 14 mitgeteilt worden ist, zur Zahlung der Zahlstelle vorgelegt hätte; oder

(iii) die von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder

(iv) die von einer Depotbank oder einer als Inkassobeauftragten des Anleihegläubigers handelnden Person oder auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt.

Die österreichische Kapitalertragsteuer oder eine in der Zukunft an ihre Stelle tretende oder vergleichbare andere österreichische Steuer ist keine Steuer, für die seitens der Emittentin Zusätzliche Beträge zu bezahlen sind.

have received if no such withholding or deduction of Taxes had been required.

(2) *Exception*. However, no such Additional Amounts shall be payable with respect to such Taxes:

(i) to which a Noteholder is subject because of a relationship to the Republic of Austria other than the mere fact of him being the holder of the relevant Notes; or

(ii) to which the Noteholder would not be subject to if he had presented the Notes for payment to the Paying Agent within 30 days from the due date, or, if the necessary funds have not been provided to the Paying Agent(s) when due, from the date on which such funds have been provided to the Paying Agent(s), and a notice to that effect has been made to the Noteholders in accordance with § 14; or

(iii) which are withheld or deducted by a Paying Agent if payment could have been made by another Paying Agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding; or

(iv) which are withheld by a securities custodian or a person acting as collection agent for the Noteholder or which are levied otherwise than by the Issuer making a withholding or deduction from any amounts of principal or interest payable by it.

Austrian withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) or any Austrian tax, replacing it in the future or comparable to it does not constitute a tax in relation to which the Issuer is obliged to pay Additional Amounts.

§ 8
Rückzahlung

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit*. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am [***Fälligkeitstag einfügen***] (der "**Fälligkeitstag**") zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen*. Sollte die Emittentin oder die Garantin zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 definiert) aufgrund einer Änderung des Steuerrechts (wie nachstehend definiert) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 4 (1) definiert) verpflichtet sein und kann diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen angemessener, der Emittentin oder der Garantin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden, können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 120 Tagen gegenüber der Zahlstelle und durch Mitteilung gemäß § 14 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden.

§ 8
Redemption

(1) *Redemption at Maturity*. Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Principal Amount on [***insert maturity date***] (the "**Maturity Date**").

(2) *Early Redemption for Reasons of Taxation*. If as a result of any Tax Law Change (as hereinafter defined) the Issuer or the Guarantor is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 4 (1)) and this obligation cannot be avoided by the use of reasonable measures available to the Issuer or the Guarantor, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 120 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Paying Agent and, by way of notice in accordance with § 14 to the Noteholders, at their Early Redemption Amount (as defined below), together with interest (if any) accrued to the date fixed for redemption.

Eine "**Änderung des Steuerrechts**" ist (i) eine Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden, (ii) die Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften, (iii) jede von den Steuerbehörden oder der zuständigen Gerichtsbarkeit in der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden getroffene Maßnahme/Entscheidung, unabhängig davon, ob eine derartige Maßnahme/Entscheidung in Zusammenhang mit der Emittentin steht, oder (iv) jede Änderung, jeder Zusatz, jede Neufassung, Anwendung, Auslegung oder Durchsetzung der Gesetze der Republik Österreich (oder jeder dazu ergangenen Verordnung oder Regelung), der oder die offiziell vorgeschlagen wurde (vorausgesetzt, diese Änderung, dieser Zusatz, diese Neufassung, Anwendung, Auslegung oder Durchsetzung würde am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam werden).

A "**Tax Law Change**" is (i) any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Republic of Austria or any political subdivision or taxing authority thereof or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, (ii) any change in, or amendment to, an official interpretation, administrative guidance or application of such laws or regulations, (iii) any action and/or decision which shall have been taken by any taxing authority, or any court of competent jurisdiction of the Republic of Austria or any political subdivision or taxing authority thereof or therein, whether or not such action/decision was taken or brought with respect to the Issuer or (iv) any change, amendment, application, interpretation or execution of the laws of the Republic of Austria (or any regulations or ruling promulgated thereunder), which change, amendment, action, application, interpretation or execution is officially proposed and would have effect on or after the date on which the last tranche of this series of Notes was issued.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin oder die Garantin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

However, no such notice of redemption may be given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer or the Guarantor would be obligated to pay such Additional Amounts where a payment in respect of the Notes then due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts or make such deduction or withholding does not remain in effect.

Eine solche Kündigung hat durch eine Mitteilung gemäß § 14 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

Any such notice of redemption shall be made by way of a notice in accordance with § 14. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

§ 9
Kein ordentliches Kündigungsrecht, Kündigungsgründe und Rückzahlung

(1) *Kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger*. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger besteht nicht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Anleihegläubiger aus wichtigem Grund, insbesondere bei Eintritt der in § 9 (2) beschriebenen Ereignisse, bleibt hierdurch unberührt.

(2) *Außerordentliche Kündigung - Kündigungsgründe*. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**"), zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen durch Abgabe einer Kündigungserklärung (eine "**Kündigungserklärung**") gegenüber der Zahlstelle zu verlangen. Der Kündigungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht

§ 9
No Ordinary Termination, Events of Default and Repayment

(1) *No ordinary termination by the Noteholders*. Noteholders shall have no right of ordinary termination. This shall not affect the Noteholders' extraordinary termination rights for cause, in particular upon occurrence of the events described in § 9 (2).

(2) *Extraordinary Termination - Events of Default*. Each Noteholder shall be entitled to terminate his Notes for cause and to demand their immediate redemption at the Principal Amount plus accrued interest (the "**Early Redemption Amount**"), together with interest accrued until the date of redemption (exclusive) by giving notice of default (a "**Default Notice**") to the Paying Agent. Such Default Notice must be accompanied by evidence proofing that the relevant Noteholder was the holder of the relevant Notes when giving such Default Notice. Such evidence may be given by a certification of the depository or any other appropriate way. In particular, a good cause for termination shall be deemed to have occurred if any of the following events (each an "**Event of Default**") occurs:

werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der folgenden Kündigungsgründe vorliegt (jeweils ein "**Kündigungsgrund**"):

(a) *Nichtzahlung*: die Emittentin und die Garantin versäumen es, Kapital oder Zinsen oder sonstige nach § 7 auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge innerhalb von 7 Geschäftstagen (wie in § 6 (3) definiert) nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zu zahlen; oder

(b) *Verletzung anderer Verpflichtungen*: wenn die Emittentin oder die Garantin eine oder mehrere ihrer anderen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder der Garantie nicht erfüllen und dieser Zustand nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen, nachdem die Zahlstelle eine diesbezügliche Kündigungserklärung durch den Anleihegläubiger in der in § 9 (4) festgelegten Art erhalten haben, behoben wird; oder

(c) *Drittverzug*: wenn (i) eine bestehende oder zukünftige Zahlungsverpflichtung der Emittentin oder der Garantin oder einer ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften (wie nachstehend definiert) im Zusammenhang mit einer Kredit- oder sonstigen Geldaufnahme infolge einer Nichtleistung (unabhängig davon, wie eine solche definiert ist) vorzeitig fällig wird, oder (ii) eine solche Zahlungsverpflichtung bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht erfüllt wird, oder (iii) die Emittentin, die Garantin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften einen Betrag, der unter einer bestehenden oder zukünftigen Garantie oder Gewährleistung im Zusammenhang mit einer Kredit- oder sonstigen Geldaufnahme, zur Zahlung fällig wird, bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht zahlt, vorausgesetzt, dass der Gesamtbetrag der betreffenden Zahlungsverpflichtungen, Garantien oder Gewährleistungen, bezüglich derer eines oder mehrere der in diesem Unterabsatz (c) genannten Ereignisse eintritt, mindestens dem Betrag von EUR 5.000.000 oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung entspricht oder diesen übersteigt (ein "**Drittverzugsereignis**"); nach Eintritt eines Drittverzugsereignisses wird die Emittentin innerhalb von 5 Geschäftstagen, oder die Zahlstelle nach Kenntnis vom Eintritt eines Drittverzugsereignisses, eine Mitteilung gemäß § 14 veröffentlichen, woraufhin ein Anleihegläubiger eine Kündigungserklärung gemäß § 9 (4) an die Zahlstelle übermitteln kann; eine Kündigungserklärung wird wirksam, sofern das Drittverzugsereignis nicht innerhalb von 30 Geschäftstagen nach Veröffentlichung der Mitteilung des Eintrittes des Drittverzugsereignisses geheilt wird, woraufhin die Emittentin unmittelbar eine Mitteilung gemäß § 14 über die Heilung des Drittverzugsereignisses veröffentlichen soll;

"**Wesentliche Tochtergesellschaft**" meint eine Tochtergesellschaft der Emittentin oder der Garantin,

(i) deren gesamte Vermögenswerte auf Basis ihres Jahresabschlusses wertmäßig 10% oder mehr der gesamten Vermögenswerte der Garantin auf Basis deren Konzernabschlusses entsprechen; oder

(a) *Non-Payment*: the Issuer and the Guarantor fail to pay any principal or interest or any other amounts due pursuant to § 7 on any of the Notes when due and such failure continues for a period of 7 Business Days (as defined in § 6 (3)) after the relevant due date; or

(b) *Breach of Other Obligations*: if the Issuer or the Guarantor do not perform or comply with any one or more of their other obligations under the Notes or the Guarantee and such default is not remedied within 10 Business Days after the Paying Agent have received a Default Notice from a Noteholder, such notice being substantially in the form as specified in § 9 (4); or

(c) *Cross-Default*: if (i) any present or future payment obligation of the Issuer or the Guarantor or any of their respective Material Subsidiaries (as defined below) in respect of moneys borrowed or raised becomes due and payable prior to its stated maturity for reason of the occurrence of a default (howsoever defined), or (ii) any such payment obligation is not met when due or, as the case may be, within an applicable grace period, or (iii) any amounts due under any present or future guarantee or warranty by the Issuer, the Guarantor or any of their respective Material Subsidiaries for moneys borrowed or raised are not paid when due or, as the case may be, within an applicable grace period, provided that the relevant aggregate amount of the payment obligation, guarantee or warranty in respect of which one or more of the events mentioned in this subsection (c) has or have occurred equals or exceeds EUR 5,000,000 or its equivalent in any other currency (a "**Cross Default Event**"); upon the occurrence of a Cross-Default Event, the Issuer shall publish a notice in accordance with § 14 within 5 Business Days of the occurrence of a Cross Default Event or the Paying Agent upon knowledge of the occurrence of a Cross Default Event, in which case a Noteholder may file a Default Notice in accordance with § 9 (4) with the Paying Agent; such Default Notice shall become effective unless the respective Cross Default Event ceases to exist within 30 Business Days following the publication of the occurrence of such Cross Default Event, in which case the Issuer shall immediately publish a notice to such effect in accordance with § 14;

"**Material Subsidiary**" means a Subsidiary of the Issuer or of the Guarantor

(i) whose value of total assets on the basis of its annual financial statements equals or exceeds 10% of the aggregate total assets of the Guarantor on the basis of the Guarantor's consolidated annual financial statements; or

(ii) deren EBITDA auf Basis ihres Jahresabschlusses 10% oder mehr des gesamten EBITDA der Garantin auf Basis deren Konzernabschlusses entspricht; und

(ii) whose earnings before interest, taxes, depreciation and amortisation (EBITDA) on the basis of its annual financial statements equals or exceeds 10% of the aggregate EBITDA of the Guarantor on the basis of the Guarantor's consolidated financial statements; and

ein Bericht des Abschlussprüfers der Emittentin oder der Garantin (je nachdem um wessen Tochtergesellschaft es sich handelt) bestätigt, dass nach seiner Auffassung auf Basis des letzten geprüften konsolidierten Jahresabschlusses der Emittentin oder der Garantin eine Tochtergesellschaft der Emittentin oder der Garantin eine Wesentliche Tochtergesellschaft ist oder nicht ist oder war oder nicht war, soll (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Parteien endgültig und bindend sein.

a report by the Issuer's or the guarantor's (as applicable) auditor that in his opinion on the basis of the most recent audited consolidated financial statements a Subsidiary of the Issuer or the Guarantor is or is not or was or was not a Material Subsidiary shall, in the absence of manifest error, be conclusive and binding on all parties.

(d) *Einstellung von Zahlungen*: die Emittentin oder die Garantin oder eine ihrer jeweiligen Wesentlichen Tochtergesellschaften stellt ihre Zahlungen allgemein ein oder gibt ihre Unfähigkeit bekannt, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen; oder

(d) *Suspension of Payments*: the Issuer or the Guarantor or any of their respective Material Subsidiaries suspends its payments generally or announces its inability to meet its financial obligations; or

(e) *Insolvenz*: ein zuständiges Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren über die Emittentin, die Garantin oder eine ihrer jeweiligen Wesentlichen Tochtergesellschaften und ein solches Verfahren ist nicht innerhalb von 90 Geschäftstagen aufgehoben oder ausgesetzt worden, oder die Emittentin, die Garantin oder eine ihrer jeweiligen Wesentlichen Tochtergesellschaften beantragt die Einleitung eines solchen Verfahrens, oder der Antrag auf Einleitung eines solchen Verfahrens wurde gestellt, aber von dem zuständigen Gericht mangels Masse abgelehnt, oder die Emittentin, die Garantin oder eine ihrer jeweiligen Wesentlichen Tochtergesellschaften trifft eine allgemeine Schuldregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger oder bietet diese an; oder

(e) *Insolvency*: any competent court institutes insolvency proceedings against the Issuer, the Guarantor or any of their Material Subsidiaries and such proceedings have not been discharged or stayed within 90 Business Days, or the Issuer, the Guarantor or any of its Material Subsidiaries applies for the institution of such proceedings or an application for the institution of such proceedings has been filed but rejected by the competent court for lack of assets, or the Issuer, the Guarantor or any of its Material Subsidiaries offers or makes a general arrangement for the benefit of its creditors; or

(f) *Liquidation*: die Emittentin, die Garantin oder eine ihrer jeweiligen Wesentlichen Tochtergesellschaften wird liquidiert (es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer anderen Umgründung (im Sinne des österreichischen Umgründungssteuergesetzes), sofern die andere oder neue Gesellschaft oder gegebenenfalls die anderen oder neuen Gesellschaften im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, der Garantin oder der jeweiligen Wesentlichen Tochtergesellschaft übernimmt oder übernehmen); oder

(f) *Liquidation*: the Issuer, the Guarantor or any of their respective Material Subsidiaries is liquidated (except in connection with a merger, reorganization or other form of combination with another company or in connection with another reconstruction (within the meaning of the Austrian Reorganisation Tax Act (*Umgründungssteuergesetz*), and such other or new company or, as the case may be, companies effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer, the Guarantor or the respective Material Subsidiary); or

(g) *Einstellung der Geschäftstätigkeit*: die Emittentin, die Garantin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften stellt ihren gesamten oder ihren nahezu gesamten Geschäftsbetrieb ein oder droht, dies zu tun oder eine Regierungsbehörde enteignet das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte der Emittentin oder droht, dies zu tun; oder

(g) *Cessation of Business Operations*: the Issuer, the Guarantor or any of its Material Subsidiaries ceases or threatens to cease to carry on the whole or substantially the whole of its business or operations or any governmental authority expropriates or threatens to expropriate all or a substantial part of the Issuer's assets; or

(h) *Veräußerung wesentlicher Vermögenswerte*: die Emittentin, die Garantin oder eine ihrer jeweiligen Wesentlichen Tochtergesellschaften alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußern oder anderweitig abgeben, wobei kein Kündigungsgrund besteht, wenn (i) das zum

(h) *Disposal of material assets*: the Issuer, the Guarantor or any of its respective Material Subsidiaries dispose of all or material parts of their respective assets, whereas no Event of Default exists, if (i) at the balance sheet date after the disposal the disclosed value of fixed assets of the Guarantor at historical cost based

Bilanzstichtag nach der Veräußerung ausgewiesene Anlagevermögen der Garantin zu historischen Anschaffungskosten basierend auf ihrem letztgeprüften konsolidierten Jahresabschluss EUR 450 Mio übersteigt oder (ii) die durch die Veräußerung oder anderweitige Abgabe erzielte Liquidität innerhalb des Konzerns der Garantin vorgehalten und innerhalb von 12 Monaten in äquivalente Vermögenswerte reinvestiert wird. Als wesentlich gelten Teile der Vermögenswerte, wenn diese 20% der Vermögenswerte laut letztem geprüften Konzernabschluss der Garantin übersteigen; oder

on the consolidated audited annual financial statements exceeds EUR 450 million or (ii) the liquidity achieved through the disposal any other transfer is held by the Guarantor within the group and reinvested within 12 months in equivalent assets. Assets are deemed to be material if such assets exceed 20% of the assets according to latest available audited consolidated financial statements of the Guarantor; or

(i) *Fremdunübliche Geschäfte*: die Emittentin, die Garantin oder eine ihrer jeweiligen Wesentlichen Tochtergesellschaften schließt unrechtmäßig oder zu Lasten der Emittentin oder der Garantin nicht fremdübliche Geschäfte mit verbundenen Unternehmen der Garantin ab, und verschlechtert sich deshalb die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder der Garantin dadurch jeweils wesentlich.

(i) *Non-arm's length transactions*: the Issuer, the Guarantor or any of their respective Material Subsidiaries concludes non-arm's length transactions with related companies of the Guarantor that result in a material negative effect on the assets, financial condition or results of operations of the Issuer or the Guarantor respectively.

(3) *Erlöschen des Kündigungsrechts*. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Vorbehaltlich anwendbaren zwingenden Rechts berechtigen andere Ereignisse oder Umstände, die keines der in § 9 (2) genannten Ereignisse darstellen, den Anleihegläubiger nicht dazu, seine Schuldverschreibungen vorzeitig zur Rückzahlung fällig zu stellen, es sei denn, dies ist ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen bestimmt.

(3) *Expiry of redemption right*. The right to declare Notes due shall lapse if the Event of Default has been cured before the right is validly exercised. No event or circumstance other than an event specified in § 9 (2) shall entitle Noteholders to declare their Notes due and payable prior to their stated maturity, save as expressly provided for in these Terms and Conditions and subject to applicable mandatory law.

(4) *Kündigungserklärung*. Eine Kündigung nach § 9 (2) erfolgt durch eine gegenüber der Zahlstelle abzugebende schriftliche Erklärung, zusammen mit dem Nachweis durch eine Bescheinigung der Depotbank des Anleihegläubigers (oder auf andere geeignete Weise), dass dieser im Zeitpunkt der Kündigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist.

(4) *Default Notice*. Any Default Notice in accordance with § 9 (2) shall be made by means of a written notice to the Paying Agent together with evidence by means of a certificate of the Noteholder's depository bank (or any other appropriate way) that such Noteholder at the time of such written notice is the holder of the relevant Notes.

(5) *Wirksamkeit.* Eine Kündigung wird mit Zugang der Kündigungserklärung gemäß § 9 (4) wirksam.

(5) *Effectivity*. A termination will become effective upon the receipt of the Default Notice according to § 9 (4).

§ 10
Kontrollwechsel

§ 10
Change of Control

(1) *Andienungsrecht.* Die Anleihegläubiger haben während der Zeit ab dem Ausgabetag bis 140 Tage vor dem Fälligkeitstag das Recht, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von der Emittentin zu verlangen, wenn ein Kontrollwechselereignis (wie nachstehend definiert) eintritt (das "**Andienungsrecht**").

(1) *Put Event.* The Noteholders shall be entitled during the period from the Issue Date up to 140 days prior to the Redemption Date to require the redemption of the Notes upon occurrence of a Change of Control Event (as defined below) (the "**Put Event**").

(2) Falls ein Andienungsrecht als eingetreten gilt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Andienungsbetrag (wie nachstehend definiert) am Andienungstag (wie nachstehend definiert) zu verlangen; die Emittentin ist berechtigt, anstelle der Rückzahlung der Schuldverschreibungen die Schuldverschreibungen zum Andienungsbetrag am Andienungstag zu kaufen (oder den Kauf zu veranlassen).

(2) If a Put Event is deemed to have occurred, then each Noteholder is entitled to require the Issuer to redeem the Notes at the Put Amount (as defined below) on the Put Date (as defined below); the Issuer may instead select to purchase (or procure the purchase of) the Notes on the Put Date at the Put Amount.

(3) *Andienungsmitteilung.* Unverzüglich nach Eintritt eines Andienungsrechts ist die Emittentin verpflichtet, den Anleihegläubigern den Eintritt eines Andienungsrechts gemäß § 14 mitzuteilen (eine

(3) *Put Event Notice.* Promptly upon the occurrence of a Put Event, the Issuer shall give notice (a "**Put Event Notice**") to the Noteholders in accordance with § 14 specifying the nature of the Put Event and the

"**Andienungsrechtsmitteilung**") und über die Art des Andienungsrechts sowie den Ablauf der Ausübung des Andienungsrechts gemäß diesem § 10 zu informieren.

procedure for exercising the option pursuant to this § 10.

(4) *Definitionen.* In diesem § 10 haben die folgenden Begriffe nachstehende Bedeutung:

(4) *Definitions.* In this § 10, the terms below shall have the following meaning:

Ein "**Kontrollwechselereignis**" gilt als eingetreten, wenn eine oder mehrere gemeinsam vorgehende Personen oder eine Drittperson oder Personen, welche im Namen einer solchen Person oder solcher Personen handeln, zu irgendeiner Zeit direkt oder indirekt eine kontrollierende Beteiligung (wie in § 3 (2) definiert) an der Emittentin und/oder der Garantin erwirbt oder erwerben (ein "**Kontrollwechsel**") und die Emittentin und/oder die Garantin innerhalb der Kontrollwechselperiode (wie nachstehend definiert) kein Rating von zumindest (i) BBB- von Standard & Poor's Rating Services, einer Unternehmung der The McGraw-Hill Companies Inc., (ii) Baa3 von Moody's Deutschland GmbH oder (iii) BBB- von Fitch Ratings Ltd (oder jeder jeweiligen Rechtsnachfolgerin) erlangt; Übertragungen zwischen den anlässlich der Begebung der Schuldverschreibungen bestehenden direkten und /oder indirekten Gesellschaftern oder Übertragungen an in- und /oder ausländische Stiftungen, Trusts oder diesen gleichwertige Vermögensmassen, bei welchen die bestehenden direkten und / oder indirekten Gesellschafter als Stifter fungieren, stellen kein Kontrollwechselereignis dar.

a "**Change of Control Event**" shall be deemed to have occurred if any person or any persons acting in concert or any third person or persons acting on behalf of any such person(s) at any time directly or indirectly acquire(s) a controlling participation (as defined below) in the Issuer and/or the Guarantor (a "**Change of Control**") and if the Issuer and/or the Guarantor does not within the Change of Control Period (as defined in § 3 (2)) obtain a credit rating of at least (i) BBB- by Standard & Poor's Rating Services, a division of The McGraw-Hill Companies Inc., (ii) Baa3 by Moody's Deutschland GmbH or (iii) BBB- by Fitch Ratings Ltd (or any successor entity respectively); any transfers between the, at the time of the issuance of the Notes, existing direct and/or indirect shareholders or any transfers to any foundations, trusts or equal entities nationally and abroad, where existing direct and/or indirect shareholders serve as founders, do not constitute a Change of Control Event.

"**Kontrollwechselperiode**" bezeichnet die Periode, welche 180 Tage nach Eintritt eines Kontrollwechsels endet;

"**Change of Control Period**" means the period ending 180 days after the occurrence of a Change of Control;

"**Andienungsbetrag**" bedeutet hinsichtlich jeder Schuldverschreibung einen Betrag, der der Summe:

"**Put Amount**" means in respect of any Note an amount equal to:

(i) des jeweiligen Nennbetrages; und

(i) the relevant amount of the Principal Amount; and

(ii) der bis zum Andienungstag aufgelaufenen Zinsen (oder, falls gekauft, ein Betrag der diesen Zinsen entspricht) entspricht;

(ii) any interest (or, where purchased, an amount equal to such interest) accrued up to the Put Date;

"**Andienungstag**" bezeichnet den Tag, an dem die Andienungsperiode (wie nachstehend definiert) endet;

"**Put Date**" means the day on which the Change of Put Period (as defined below) ends;

"**Festsetzungstag**" bezeichnet den Tag, der zwei Geschäftstage vor dem Andienungstag liegt;

"**Determination Date**" means the date which is two Business Days prior to the Put Date;

(5) *Ausübung.* Um die Option der Rückzahlung oder des Kaufes der Schuldverschreibung gemäß diesem § 10 auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß unterfertigte Mitteilung über die Ausübung der Option, (eine "**Andienungsmitteilung**"), allenfalls unter Angabe eines auf Euro lautenden Bankkontos, auf das Zahlungen gemäß diesem § 10 zu leisten sind, an einem Geschäftstag, innerhalb eines Zeitraums (die "**Andienungsperiode**") von 45 Tagen nach Andienungsrechtsmitteilung bei der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle abgeben. Zahlungen erfolgen gegen Vorlage einer ordnungsgemäß unterschriebenen und ausgefüllten Andienungsmitteilung und Übertragung der jeweiligen Schuldverschreibung durch elektronische Buchung nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der jeweils geltenden Regelwerke des Clearingsystems. Die Zahlstelle, bei der eine solche Schuldverschreibung und Andienungsmitteilung

(5) *Exercise.* To exercise the option to require redemption or purchase of a Note under this § 10 the Noteholder must deliver such a duly signed notice of exercise (a "**Put Notice**"), in which the Noteholder may specify a Euro bank account to which payments are to be made under this § 10, on any Business Day falling within the period (the "**Put Period**") of 45 days after a Put Event Notice is given, at the specified office of any Paying Agent. Any amounts shall be payable against presentation of a duly signed and completed Put Notice and surrender of the relevant Note by book entry in accordance with applicable law and applicable rules of the Clearing System. The Paying Agent to which such Note and Put Notice are delivered will issue to the Noteholder concerned a non-transferable receipt in respect of the Note so delivered. The Issuer shall redeem or, at the option of the Issuer, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note within 5 business day after the Put Period unless previously redeemed or purchased.

abgegeben wird, wird dem betroffenen Anleihegläubiger einen nicht übertragbaren Beleg hinsichtlich der übergebenen Schuldverschreibung aushändigen. Die Emittentin ist verpflichtet, die jeweilige Schuldverschreibung innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Ablauf der Andienungsperiode zurückzuzahlen oder, nach Wahl der Emittentin, zu kaufen (oder für den Kauf zu sorgen), es sei denn, eine solche Schuldverschreibung wurde bereits zuvor zurückgezahlt oder gekauft.

(6) Eine abgegebene Andienungsmitteilung ist unwiderruflich. Für Zwecke dieses § 10 werden Belege, die gemäß § 10 ausgestellt werden, wie Schuldverschreibungen behandelt.

(6) A Put Notice, once given, shall be irrevocable. For the purposes of this § 10, receipts issued pursuant to this § 10 shall be treated as if they were Notes.

§ 11
Verjährung

Die Verjährungsfrist aus Ansprüchen auf das Kapital beträgt dreißig Jahre und aus Ansprüchen auf Zinsen drei Jahre, jeweils ab Fälligkeit.

§ 11
Prescription Period

The limitation period for claims in respect of principal of the Notes shall be thirty years, and in respect of interest three years respectively, in each case after due date.

§ 12
Zahlstelle

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle*. Die anfänglich bestellte Zahlstelle (die "**Zahlstelle**") und ihre bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

[***Zahlstelle und ihre Geschäftsanschrift einfügen***].

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(1) *Appointment; Specified Office*. The initial Paying Agent (the "**Paying Agent**") and its respective initial specified office is:

[***insert paying agent and its business address***]

The Paying Agent reserves the right at any time to change its respective specified office to another specified office in the same city.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung*. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer oder mehrerer Zahlstellen zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle in Österreich unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber durch eine Mitteilung gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(2) *Variation or Termination of Appointment*. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of one or more Paying Agents and to appoint another or additional Paying Agent. The Issuer shall at all times maintain a Paying Agent in Austria. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Noteholders in accordance with § 14.

(3) *Beauftragte der Emittentin*. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(3) *Agent of the Issuer*. The Paying Agent acts solely as agent of the Issuer and does not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Noteholder.

§ 13
Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen*. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Re-Offer-Preises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

§ 13
Further Issues, Purchases and Cancellation

(1) *Further Issues*. The Issuer may from time to time, without the consent of the Noteholders, issue further Notes having basically the same terms and conditions as the Notes in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or reoffer price) so as to form a single Series with the Notes.

(2) *Ankauf*. Die Emittentin und/oder Garantin sind berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen (oder den Kauf zu veranlassen). Erworbene Schuldverschreibungen können nach Wahl der jeweiligen Ankäuferin gehalten oder weiterverkauft bzw. nach Wahl der Emittentin auch bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

(2) *Purchases*. The Issuer and/or Guarantor may at any time purchase (or procure the purchase of) Notes in the open market or otherwise and at any price. Notes purchased may, at the option of the respective purchaser be held or resold or at the option of the Issuer, also be surrendered to the Paying Agent for cancellation.

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

(3) *Cancellation*. All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 14
Mitteilungen

§ 14
Notices

(1) *Mitteilungen*. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger sind auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich oder jedem anderen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässigen Medium zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(1) *Notices.* All notices concerning the Notes to the Noteholders shall be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) and in the *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* or, if it ceases to be published, in another newspaper with circulation in whole Austrian or any other media permissible by law. Each such notice shall be deemed to have been validly given on the date of publication.

(2) *Mitteilungen in elektronischer Form*. Falls die Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, gelten sämtliche Mitteilungen an die Anleihegläubiger auch dann als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat der jeweiligen Wertpapierbörse, an der Schuldverschreibungen notiert sind, durch elektronische Veröffentlichung veröffentlicht werden, solange diese Notierung fortdauert und die Regeln des jeweiligen geregelten Marktes dies erfordern. Jede Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

(2) *Notice via electronic means*. If the Notes are admitted to trading on a Regulated Market, notices to the Noteholders will be also valid if published via an electronic data dissemination system that has a reach at least within the European Community and in the jurisdiction of the respective Regulated Market on which the Notes may be listed from time to time, for so long as the Notes are listed on the respective exchange and the rules of any such exchange so require. Any such notice shall be deemed to have been given on the date of the first publication or, when required to be published by more than one electronic means, on the date on which the notice has first been published by all required electronic means.

(3) *Mitteilungen über das Clearingsystem*. Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung nach Maßgabe des § 14 (1) und/oder §14 (2), (vorbehaltlich anwendbarer Börsenvorschriften bzw. –regeln) solange eine die Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde durch die Wertpapiersammelbank gehalten wird, auch durch Abgabe der entsprechenden Bekanntmachung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.

(3) *Notice via the Clearing System*. Notices to Noteholders may (subject to applicable stock exchange rules and requirements), so long as any Global Note representing the Notes is held by the Central Securities Depositary, be given in lieu of publication pursuant to § 14 (1) and/or § 14 (2) also by delivery of the relevant notice to the Clearing System for communication to the Noteholders.

§ 15
Ersetzung der Emittentin

§ 15
Substitution of the Issuer

(1) *Ersetzung*. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, eine Tochtergesellschaft der Emittentin, die Garantin oder eine Tochtergesellschaft der Garantin als neue Anleiheschuldnerin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der

(1) *Substitution*. The Issuer may at any time, without the consent of the Noteholders, replace the Issuer with a Subsidiary or the Guarantor or a Subsidiary of the Guarantor as new issuer (the "**New Issuer**") in respect of all obligations arising under or in connection with the Notes, with the effect of releasing the Issuer of all such obligations, if:

Emittentin zu setzen (die "**Neue Anleiheschuldnerin**"), sofern

(a) die Emittentin sich nicht mit einer fälligen Zahlung auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet;

(b) die Neue Anleiheschuldnerin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;

(c) die Neue Anleiheschuldnerin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;

(d) (ausgenommen den Fall, dass die Garantin selbst die neue Emittentin wird) die Garantin unbedingt und unwiderruflich für die Zahlung sämtlicher fälliger Beträge der Neuen Anleiheschuldnerin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich zusätzlich zu bezahlender Beträge aus Steuergründen) garantiert;

(e) die Neue Anleiheschuldnerin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in Euro an die Zahlstelle(n) zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden; und

(f) die Neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, die Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern bezüglich der Ersetzung auferlegt werden.

(2) *Bezugnahmen*. Im Fall einer Schuldnerersetzung nach Maßgabe von § 15 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin als eine solche auf die Neue Anleiheschuldnerin und, vorbehaltlich des § 15 (3), jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Anleiheschuldnerin steuerlich ansässig ist.

(3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung*. Die Ersetzung der Emittentin ist den Anleihegläubigern gemäß § 14 mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 15 jede frühere Neue Anleiheschuldnerin) von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen frei. Im Falle einer solchen Ersetzung werden die Wertpapierbörsen informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.

(a) the Issuer is not in default of any payment due under the Notes;

(b) the New Issuer assumes any and all obligations of the Issuer arising under or in connection with the Notes;

(c) the New Issuer has obtained all authorizations and approvals necessary for the substitution and the fulfilment of the obligations arising under or in connection with the Notes;

(d) (save for the case when the Guarantor itself becomes the new Issuer) the Guarantor unconditionally and irrevocably guarantees for the payment of all amounts due by the New Issuer under or in connection with the Notes (including any additional amounts payable for tax reasons);

(e) the New Issuer is in the position to pay to the Paying Agent(s) in Euro all amounts required for the performance of the payment obligations existing in relation to the Notes without deducting or withholding any taxes or other duties of whatever nature imposed, levied or deducted by the country (or countries) in which the New Issuer has its domicile or tax residence; and

(f) the New Issuer has agreed to indemnify the Noteholders against such taxes, duties or governmental charges as may be imposed on the Noteholders in connection with the substitution.

(2) *References*. In the event of a substitution of the Issuer pursuant to § 15 (1), any reference in these Terms and Conditions to the Issuer shall be a reference to the New Issuer and, subject to § 15 (3), any reference to the Republic of Austria shall be a reference to the New Issuer's country of residence for tax purposes.

(3) *Notice and Effectiveness of Substitution*. Notice of substitution of the Issuer shall be given to the Noteholders in accordance with § 14. The substitution shall become effective upon such publication, and the Issuer (and in the event of a repeated application of this § 15, any previous New Issuer) shall be discharged from any and all obligations under or in connection with the Notes. In case of such substitution, the stock exchanges on which the Notes are listed will be notified.

§ 16
Börsenotierung

[***Falls eine Börsenotierung beabsichtigt ist, einfügen***: Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum [***Segment einfügen***] an der [***Börse einfügen***] wird beantragt.]

[***Falls eine Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem beabsichtigt ist, einfügen***: Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in das multilaterale Handelssystem der [***Börse einfügen***] wird beantragt.]

[***Falls keine Börsenotierung beabsichtigt ist, einfügen***: Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse zu beantragen.]

§ 16
Listing

If a listing is intended, insert: The admission of the Notes to [***insert segment***] on the [***insert exchange***] is applied for.]

[***If inclusion in a multilateral trading system is intended, insert***: The inclusion of the Notes in the multilateral trading system of [***insert exchange***] is requested.]

[***If no listing is intended, insert***: It is not intended to apply for the admission of the Notes to trading on a stock exchange.]

§ 17
Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht*. Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Gerichtsstand*. Soweit nach zwingenden österreichischen Verbraucherschutzbestimmungen zulässig, ist das Handelsgericht Wien für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ausschließlich zuständig.

(3) *Erfüllungsort*. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung*. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die zum Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den

§ 17
Governing Law, Place of Jurisdiction, Place of Performance and Enforcement

(1) *Governing law*. The Notes and any non-contractual obligations arising out of or in connection with the Notes are governed by, and shall be construed in accordance with, Austrian law except for its conflict of law rules as far as such rules would lead to the application of foreign law.

(2) *Place of Jurisdiction*. To the extent permissible under mandatory Austrian consumer protection laws, the Commercial Court of Vienna shall have exclusive jurisdiction for all disputes which may arise out of or in connection with the Notes.

(3) *Place of Performance*. Place of performance shall be Vienna, Republic of Austria.

(4) *Enforcement*. Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer, or to which such Noteholder and the Issuer are parties, protect and enforce in its own name its rights arising under such Notes on the basis of (i) a statement issued by the custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Notes (a) stating the full name and address of the Noteholder, (b) specifying the aggregate principal amount of the Notes credited to such securities account at the date of such statement and (c) confirming that the custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b), and (ii) a copy of the Global Note certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depositary of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the Global Note representing the Notes. Each Noteholder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce its rights under the Notes also in any other way which is admitted in the country of the proceedings.

Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

(5) *Teilnichtigkeit.* Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

§ 18
Sprache

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen. Der deutsche Wortlaut ist allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung ist unverbindlich.

(5) *Partial Invalidity.* If a provision in these Terms and Conditions becomes legally invalid, in whole or in part, the remaining provisions shall remain in effect. Invalid provisions shall pursuant to the purpose of these Terms and Conditions be replaced by valid provisions that from an economic point of view come as close as legally possible to the invalid provision.

§ 18
Language

These Terms and Conditions are drawn up in the German language and provided with an English language translation. The German version shall be the only legally binding version. The English translation is for convenience only.

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Konzepteure hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* – "**MiFID II**") definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung , Portfolioverwaltung , Käufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbewertung der Konzepteure berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung der Konzepteure) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II, verantwortlich.

MiFID II product monitoring / retail clients, professional clients and eligible counterparties target market: *Solely for the purpose of the product approval process by the manufacturer the target market assessment in respect of the Notes has led to the conclusion, that (i) the target market for the Notes is eligible counterparties, professional clients and retail clients (each as defined in the Directive 2014/65/EU of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014, as amended (Markets in Financial Instruments Directive II – "**MiFID II**")); (ii) all channels of distribution of the Notes to eligible counterparties and professional clients are appropriate; and (iii) the following channels of distribution of the Notes to retail clients are appropriate: investment advice, portfolio management, non-adviced sales and pure execution services, subject to the distributor's suitability and appropriateness obligations (as defined below) under MiFID II, as applicable. Any person subsequently offering, selling or recommending the Notes (each a "**Distributor**") should take into consideration the manufacturer's target market assessment; however a Distributor subject to MiFID II is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Notes (either through adopting or refining the manufacturer's target market assessment) and determining appropriate distribution channels, subject to the distributor's suitability and appropriateness obligations under MiFID II, as applicable.*

7. Juni 2018

7 June 2018

Endgültige Bedingungen
Final Terms

Best in Parking 3,5 % Schuldverschreibungen 2018-2025, Serie 1

Best in Parking 3.5 % Notes 2018-2025, Series 1

Tranche 1

Tranche 1

begeben unter dem
issued pursuant to the

EUR 175.000.000 Emissionsprogramm
EUR 175,000,000 Debt Issuance Programme

der
of

Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH

unwiderruflich und unbedingt garantiert durch
irrevocably and unconditionally guaranteed by

Best in Parking – Holding AG

Emissionstag: 27. Juni 2018
Issue date: 27 June 2018

ISIN AT0000A21LB6

Dieses Dokument enthält die endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**") der Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH ("**Emittentin**"), unwiderruflich und unbedingt garantiert durch Best in Parking – Holding AG, die unter dem EUR 175.000.000 Emissionsprogramm der Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH (das "**Emissionsprogramm**") begeben werden. Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Art. 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014) ("**Prospektrichtlinie**") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Prospekt für das Emissionsprogramm zur Begebung von Schuldverschreibungen der Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH vom 6. Juni 2018 ("**Prospekt**") zu lesen. Die Gültigkeit des Prospekts endet spätestens mit Ablauf des 5. Juni 2019.

*This document contains the final terms (the "**Final Terms**") regarding the issuance of notes (the "**Notes**") by Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH (the "**Issuer**"), irrevocably and unconditionally guaranteed by Best in Parking – Holding AG, under the EUR 175,000,000 Debt Issuance Programme for the issuance of notes by Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH (the "**Debt Issuance Programme**").These Final Terms are made available for the purpose set out in Art. 5(4) of Directive 2003/71/EC of the European Parliament and of the Council of 4 November 2003 (as amended by the directive 2014/51/EU of the European Parliament and of the Council of 16 April 2014) (the "**Prospectus Directive**") and are meant to be read in conjunction with the prospectus for the Debt Issuance Programme regarding the issuance of notes by Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH dated 6 June 2018 (the „"**Prospectus**"). The validity of the Prospectus expires on the day following 5 June 2019 at the latest.*

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden, wo auch Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen kostenlos erhältlich sind.

For gathering all details on the Notes these Final Terms, the Prospectus and prospectus supplements (if any) shall be read in conjunction. The Prospectus, potential supplements as well as other documents, referred to in these Final Terms or in the Prospectus can be reviewed during the ordinary business hours at the Issuer's corporate seat, where hardcopies of such documents and of the Final Terms will be available free of charge.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anhang 1 beigefügt.

An issue specific summary of the Notes is annexed to these Final Terms as Appendix 1.

Teil I: Emissionsbedingungen

Part I: Terms and Conditions

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen der Emittentin (die "**Emissionsbedingungen**"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Emissionsbedingungen festgelegt sind.

*This Part I of the Final Terms shall be read in conjunction with the terms and conditions of the notes by the Issuer (the "**Terms and Conditions**"), which are set out in the Prospectus. Terms not defined differently in this Part I of the Final Terms shall have the meaning given to such term in the Terms and Conditions.*

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Emissionsbedingungen gelöscht.

Blank spaces and/or placeholders in provisions of the Terms and Conditions applicable to the Notes shall deem to be completed by the details contained in the Final Terms, as if the blank spaces in the respective provisions of the Terms and Conditions were completed by this information. All provisions of the Terms and Conditions relating to alternative or selectable provisions of these Final Terms, which are neither checked nor declared as applicable shall be deemed to be deleted from these Terms and Conditions with respect to the Notes.

WÄHRUNG, NENNBETRAG, GESAMTNENNBETRAG, FORM, VERBRIEFUNG, VERWAHRUNG, ANLEIHEGLÄUBIGER, ÜBERTRAGBARKEIT, ISIN (§ 1)
CURRENCY, DENOMINATION, PRINCIPAL AMOUNT, FORM, GLOBAL NOTE, CUSTODY, NOTEHOLDER, TRANSFERABILITY, ISIN (§ 1)

Emissionsbezeichnung *Title of the Series of Notes*	Best in Parking 3,5 % Schuldverschreibungen 2018-2025, Serie 1 *Best in Parking 3.5 % Notes 2018-2025, Series 1*
Gesamtnennbetrag *Aggregate Principal Amount*	bis zu EUR 60.000.000 *up to EUR 60,000,000*
Gesamtnennbetrag in Worten *Aggregate Principal Amount in words*	bis zu sechzig Millionen Euro *up to sixty million euros*
Anzahl der Schuldverschreibungen *Number of Notes*	bis zu 60.000 *up to 60,000*
Ausgabetag *Issue Date*	27. Juni, 2018 *27 June 2018*
Nennbetrag *Principal Amount*	EUR 1.000 *EUR 1,000*
ISIN	AT0000A21LB6
Sonstige Wertpapierkennnummer: *Other securities code(s)*	Nicht anwendbar *Not applicable*

VERZINSUNG (§ 4)
INTEREST (§ 4)

Zinssatz *Interest Rate*	3,5% jährlich *3.5% per annum*
Zinszahlungstag *Interest Payment Date*	27. Juni *27 June*
Erster Zinszahlungstag *First Interest Payment Date*	27. Juni 2019 *27 June 2019*

RÜCKZAHLUNG (§ 8)
REDEMPTION (§ 8)

Fälligkeitstag *Maturity Date*	27. Juni, 2025 ***27** June 2025*

ZAHLSTELLE (§ 12)
PAYING AGENT (§ 12)

Zahlstelle und ihre Geschäftsanschrift *Paying agent and its business address*	Erste Group Bank AG Am Belvedere 1 1100 Wien Österreich *Erste Group Bank AG* *Am Belvedere 1* *1100 Vienna* *Austria*

BÖRSENOTIERUNG (§ 16)
LISTING (§ 16)

x Geregelter Markt

Regulated Market

□ Multilaterales Handelssystem

Multilateral Trading System

□ anderes Marktsegment (angeben)

Other Market Segment (specify)

□ keine

No Stock Exchange Listing

Börse
Stock Exchange

x Wiener Börse

Vienna Stock Exchange

□ Börse Luxemburg

Luxembourg Stock Exchange

Teil II: Andere Angaben

Part II: Other Details

Wesentliche Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind (sofern nicht bereits im Prospekt unter "GENERAL INFORMATION" angegeben)	Die Emittentin hat die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, auf Basis eines Exchange Agency Agreement als Exchange Agent bestellt. Die Erste Group Bank AG als das Umtauschangebot abwickelnder Exchange Agent erhält von der Emittentin für ihre Tätigkeit im Rahmen des Umtauschangebots eine fixe Vergütung. Sowohl die Erste Group Bank AG und die Raiffeisen Bank International AG als auch deren Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen sind Anleihegläubiger der 2016-Schuldverschreibungen (ISIN AT0000A1HQ07) (die "**2016-Schuldverschreibungen**") und können Angebote zum Umtausch ihrer 2016-Schuldverschreibungen abgeben. Die Emittentin hat allen depotführenden Stellen, einschließlich der Erste Group Bank AG (als depotführendes Kreditinstitut für sich und den Sparkassensektor sowie verbundene Unternehmen), eine Provision von 0,25% des im Zuge des Umtauschs auf den bei dem Kreditinstitut geführten Depots eingebuchten Gesamtnennbetrags der 2016-Schuldverschreibungen angeboten, wenn ein solches depotverwahrendes Kreditinstitut sich gegenüber der Emittentin verpflichtet, dass sie dem Anleihegläubiger keine Gebühren im Zusammenhang mit (a) dem Umtauschangebot, (b) der Angebotslegung zum Umtausch durch Anleihegläubiger, (c) der Annahme eines solchen Angebots zum Umtausch, (d) dem tatsächlichen Umtausch von 2016-Schuldverschreibungen in 2018-Schuldverschreibungen und (e) der Zahlung der Stückzinsenabgeltung verrechnet .
Material interests from natural or legal persons, which are involved in the issuance/the offering (as far as not included under the section "GENERAL INFORMATION"*)*	*The Issuer has appointed Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Vienna, as Exchange Agent on the basis of an Exchange Agency Agreement. Erste Group Bank AG, as Exchange Agent for the exchange offer receives from the Issuer for its activities under the exchange offer a fixed remuneration.*

	*Erste Group Bank AG as well as Raiffeisen Bank International AG and certain of their subsidiaries and affiliates are holders of the 2016-Notes (ISIN AT0000A1HQ07) (the "**2016-Notes**") and may make offers to exchange their 2016 Notes.* *The Issuer has offered all custodian banks, including Erste Group Bank AG (as the custodian bank for itself the savings bank sector as well as for affiliated companies), a commission of 0.25% of the total nominal amount of the 2016-Notes held in the custody account of the bank in the course of the exchange, if such a custodian bank undertakes vis-à-vis the Issuer that it will not charge the noteholder any fees in connection with (a) the exchange offer, (b) the offer for exchange by noteholders, (c) the acceptance of such an offer for exchange, (d) the actual exchange of 2016-Notes into 2018 Notes and (e) the payment of accrued interest compensation.*
Gründe für das Angebot / Verwendung der Emissionserlöse *Reasons for the offer / Use of proceeds*	Die Emittentin beabsichtigt, durch das Umtauschangebot ihre Finanzierungsstruktur zu optimieren. *The Issuer intends to use the exchange offer to optimize its financing structure.*
Geschätzter Nettobetrag der Erträge *Estimated net proceeds*	Nicht anwendbar (Umtauschangebot) *Not applicable (exchange offer)*
Schätzung der durch die Zulassung zum Handel insgesamt verursachten Kosten *Estimated total expenses related to the admission to trading*	Nicht anwendbar *Not applicable*
Geschätzte Gesamtkosten der Emission *Estimated total expenses of the issue*	Unter der Annahme, dass Umtauschangebote in einem Gesamtnennbetrag von EUR 60.000.000,00 angeboten und durch die Emittentin angenommen werden, belaufen sich die Provisionen der Dealer Manager auf maximal EUR 175.000, die Gebühr des Exchange Agent auf EU 15.000, die Gebühr für die Zahlstelle EUR 10.000, die Provision der depotführenden Kreditinstitute auf maximal EUR 150.000 und die sonstigen Nebenkosten auf etwa EUR 150.000. *Assuming that exchange offers with an aggregate principal amount of EUR 60,000,000.00 are offered and accepted by the Issuer, the Dealer Managers' commission will not exceed EUR 175,000, the Exchange Agent's fee will be EUR 15,000, the Paying Agent's fee will be EUR 10,000, the Custodian Banks' commission will not exceed EUR 150,000 and the other associated costs will be approximately EUR 150,000.*
Kosten für Anleihegläubiger *Estimated expenses for Noteholders*	Nicht anwendbar. Die Emittentin wird in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen keine Kosten, Aufwendungen oder Steuern direkt an die Anleihegläubiger verrechnen. *Not applicable. The Issuer will not charge any costs, expenses or taxes directly to the Noteholder in connection with the Notes.*
Rendite *Yield*	3,5 % *per annum* *3.5 % per annum*
Angaben über Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, die die Grundlage für die erfolgte oder noch zu erfolgende Schaffung der Schuldverschreibungen und/oder deren Emission bilden.	Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin, Umlaufbeschluss des Aufsichtsrats der Emittentin und Gesellschafterbeschluss jeweils vom 5. Juni 2018.

Information regarding the resolutions, approvals and authorizations on the basis of which the Notes were or are to be created / or issued.	*Resolution of the Board of Directors of the Issuer, circular resolution of the Supervisory Board of the Issuer and shareholder resolution of the Issuer, each dated 5 June 2018.*
Weitere Bedingungen, denen das Angebot unterliegt *Further conditions to which the offer is subject*	Die Schuldverschreibungen im Rahmen des Umtauschangebots unterliegen den Bedingungen des Umtauschangebot Memorandum. *Subscription to the Notes under the Exchange Offer is subject to the terms and conditions of the Exchange Offer Memorandum.*
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot gilt und die Beschreibung des Antragsverfahrens	Das Umtauschangebot beginnt am 7. Juni 2018 und endet voraussichtlich am 21. Juni 2018.
Time period, including any possible amendments, during which the offer will be open and the description of the application process	*The exchange offer starts on 7 June 2018 and is expected to end on 21 June 2018.*
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	Wenn der Emittentin insgesamt 2016-Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von mehr als EUR 60.000.000,00 zum Umtausch angeboten werden, beabsichtigt die Emittentin die Angebote zum Umtausch möglichst aliquot zu kürzen und bis zum Höchstbetrag von EUR 60.000.000,00 anzunehmen.
A description of the possibility to reduce subscriptions and the manner for refunding excess amounts paid by subscribers	*If a total of 2016-Notes with a principal amount of more than EUR 60,000,000.00 are offered to the Issuer for conversion, the Issuer intends to reduce the offers for conversion as aliquotly as possible and accept them up to a maximum amount of EUR 60,000,000.00.*
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)	Nicht anwendbar
Details of the minimum and/or maximum amount of subscription, (whether in number of Notes or aggregate amount to invest)	*Not applicable*
Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung.	Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt über die Zahlstelle oder die Clearingsysteme oder deren jeweilige Rechtsnachfolger. Die Schuldverschreibungen werden an jene Zeichner geliefert, deren Umtauschangebote durch die Emittentin angenommen wurden. Die Depotbank wird in der Folge die entsprechende Anzahl an Schuldverschreibungen auf das Wertpapierdepot des Zeichners gutbuchen.
Method and time limits for paying up the Notes and for delivery of the Notes	*The delivery of the Notes takes place through the Paying Agent or the Clearing System or their respective legal successor. The Notes will be delivered to those subscribers whose offers for exchange have been accepted by the Issuer. The depository bank will thereafter credit the respective number of Notes to the subscriber's securities account.*
Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind	Das Ergebnis des Umtauschangebots (der endgültige Gesamtnennbetrag) und eine allfällige aliquote Kürzung der einzelnen Umtauschangebote wird am oder um den 25. Juni 2018 bekanntgegeben werden.
Description of the manner and date in which results of the offer are to be made public	*The result of the exchange offer (the aggregate principal amount) and a possible aliquot reduction of the individual exchange offers will be announced on or about 25 June 2018.*
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	Die Zeichner werden über die jeweilige Depotbank über die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen informiert.

Process for notification to subscribers of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made	*The subscribers will be informed through their depository bank about the number of Notes allotted to them.*
Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots	Das Umtauschangebot kann nur von jenen Investoren angenommen werden, die Inhaber der 2016-Schuldverschreibungen sind und Angebote zum Umtausch der 2016-Schuldverschreibungen in die Schuldverschreibungen abgeben. Die Umtauschfrist beginnt am 7. Juni 2018 und endet voraussichtlich am 21. Juni 2018.
Description of the process for the realization of the offer	*The exchange offer may only be accepted by those investors who hold 2016-Notes and make offers to convert 2016-Notes into the Notes. The exchange period starts on 7. June 2018 and is expected to end on 21 June 2018.*
Re-Offer Preis *Reoffer price*	Nicht anwendbar (Umtauschangebot) *Not applicable (Exchange Offer)*
Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren)	Exchange Agent: Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien Dealer Manager: Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien und Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien,
Co-ordinators of the offer and – to the extent known to the Issuer – information of the dealers in the individual countries of the offer	*Exchange Agent: Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Vienna* *Dealer Managers: Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Vienna and Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Vienna.*
Vertriebsmethode	syndiziert
Distribution method	*syndicated*
Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name und Anschrift der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zur Verkaufsvermittlung platzieren samt Kontingenten.	Es gibt keine Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel hinsichtlich der Schuldverschreibungen tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen.
Name and address of the bank which undertook to underwrite an issue as well as the name and address of banks which place the issue without firm commitment or brokerage including the contingent	*There are no banks which operate as market makers within the framework of a firm commitment regarding the Notes and provide liquidity through bid and ask prices.*
Datum des Übernahmevertrags *Date of the underwriting agreement*[2]	Nicht anwendbar (Umtauschangebot) *Not applicable (exchange offer)*
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung erfolgen kann	Die Emittentin erteilt die Zustimmung zur Prospektverwendung für das Umtauschangebot während der Umtauschfrist von 7. Juni 2018 bis 21. Juni 2018.
Offer period, during which the resell or final placement can take place	*The Issuer consents to the use of the Prospectus for the Exchange Offer during the exchange period from 7 June 2018 to 21 June 2018.*
Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	Keine
Other conditions attached to the consent	*None*
Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme	Nicht anwendbar (Umtauschangebot)
Management details and method of subscription	*Not applicable (exchange offer)*
Platzeur/Bankenkonsortium (Name(n) und Adresse(n) angeben) *Dealer/Managers (insert name(s) and address(es))*	Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, und die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, koordinieren als Dealer Manager die Durchführung des Umtauschangebots. *Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Vienna, and Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Vienna, coordinate the exchange offer as Dealer Managers*

☐ feste Zusage
firm commitment

x Keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen

no firm commitment/best effort

Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten	Nicht anwendbar
Information regarding main provisions of agreements, including subscribed amounts	*Not applicable*
Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, Erklärung zum nicht abgedeckten Teil	Nicht anwendbar
If issuance is not subscribed in full information regarding the amount not subscribed	*Not applicable*
Management- und Übernahmegebühr	Abhängig vom Umtauschvolumen erhalten die Dealer Manager eine Gebühr zwischen 0,2% und 0,35% vom getauschten Gesamtnennbetrag.
Management/Underwriting Fee (specify)	*Depending on the exchange volume, the Dealer Managers will receive a fee between 0.2% and 0.35% of the aggregate principal amount exchanged.*
Verkaufsgebühr	Nicht anwendbar
Selling Fee (specify)	*Not applicable*
Erwarteter Termin der Börsezulassung	Voraussichtlich 27. Juni 2018
Estimated date of Stock Exchange Listing	*Expected 27 June 2018*
Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage	Nicht anwendbar
Name and address of the banks which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment.	*Not applicable*

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsezulassung dieser Emission am 27. Juni 2018 erforderlich sind.

The above-mentioned Final Terms contain the necessary details for the Stock Exchange Listing of this issue on 27 June 2018.

Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH

als Emittentin

as Issuer

Best in Parking -
Konzernfinanzierungs GmbH
A-1030 Wien, Schwarzenbergplatz 5 | 7.1
Tel. +43 / 1 / 513 12 41
Fax +43 / 1 / 513 83 63

(Johann Breiteneder, Geschäftsführer)

Anhang 1: Emissionsbezogene Zusammenfassung

Appendix 1: Issue Specific Summary

Emissionsbezogene Zusammenfassung
Issue Specific Summary

Summaries are made up of disclosure requirements known as 'Elements'. These elements are numbered in Sections A - E (A.1 - E.7). This summary contains all Elements required to be included in a summary for this type of securities and Issuer. Because some Elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the Elements. Even though an Element may be required to be inserted in the summary because of the type of securities and Issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the Element. In this case a short description of the Element is included in the summary with the mention of 'not applicable'.

Section A - Introduction and warnings		
A.1	**Warnings**	The following summary must be read as an introduction to this Prospectus. Any decision to invest in the Notes should be based on a consideration of this Prospectus as a whole by the investor. Where a claim relating to the information contained in this Prospectus is brought before a court, a plaintiff investor might, under the national legislation of the relevant member state of the European Economic Area, have to bear the costs of translating this Prospectus before legal proceedings are initiated. Civil liability attaches to those persons who have tabled this summary, including any translation thereof, and applied for its notification, but only if this summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other sections of this Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of the Prospectus, key information in order to aid investors when considering whether to invest in the Notes.
A.2	**Consent**	The Issuer hereby gives Erste Group Bank AG and Raiffeisen Bank International AG (together the "**Dealers**") and/or each further financial intermediary, which is licensed as a financial intermediary in Austria and Luxembourg under Directive 2013/36/EU and entitled to distribute notes (a "**Financial Intermediary**"), subsequently reselling or finally placing Notes its express consent to use this Prospectus, including all documents incorporated by reference and any supplements, for selling notes in Austria and Luxembourg during the offer period from, and including, 7 June, 2018 to, but excluding, 22 June, 2018. The Issuer states that it accepts responsibility for the content of the Prospectus also with respect to subsequent resale or final placement of the Notes by the Dealers and/or Financial Intermediaries. The Issuer does not accept any liability for acts or omissions on the part of the Dealers and/or Financial Intermediaries. Dealers and/or Financial Intermediaries may use the Prospectus only in accordance with the following provisions. The consent does explicitly not release the Dealers and/or Financial Intermediaries from the duty to comply with the applicable sales restrictions, the target market and distribution channels identified under the Directive 2014/65/EU of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014, as amended and other relevant provisions applicable to the respective offer. Each Dealer and/or Financial Intermediary is not released from compliance with the statutory rules and regulations applicable to it. Consent is given for the term of validity of the Prospectus from time to time. The right to revoke, with effect for the future and without giving reasons, the statement contained herein is reserved for the Issuer. **In the event of an offer being made by a Dealer and/or Financial Intermediary, the Dealer and/or Financial Intermediary shall provide information to investors on the terms and conditions of the offer at the time the offer is made.** **Any Dealer and/or Financial Intermediary using the Prospectus has to state on its website that it uses the Prospectus in accordance with the consent and the conditions attached thereto.**
Section B - Issuer and Guarantor		
B.1	**Legal and commercial name of the issuer**	Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH (the "**Issuer**")

<table>
<tr><td>B.2</td><td>Domicile
legal form
legislation
country of incorporation</td><td>Vienna
Company with limited liability (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
Austrian Law
Austria</td></tr>
<tr><td>B.4b</td><td>Known trends</td><td>Not applicable, there are no trends, uncertainties, demands, commitments or events that are reasonably likely to have a material effect on the Issuer’s prospects.</td></tr>
<tr><td>B.5</td><td>Description of the Group</td><td>The Issuer does not have any subsidiaries and is a wholly owned subsidiary of Best in Parking – Holding AG (the "Guarantor").</td></tr>
<tr><td>B.9</td><td>Profit forecast/estimate</td><td>Not applicable, as the Issuer does not include profit forecasts or estimates in the Prospectus.</td></tr>
<tr><td>B.10</td><td>Qualifications in the audit report</td><td>Not applicable, as the auditor did not make any qualifications in the audit report on the historical financial information.</td></tr>
<tr><td>B.12</td><td>Selected historical financial information</td><td>The table below sets out a summary of key financial information extracted from the Issuer's audited statutory financial statements (Austrian GAAP) for the financial years ended on 31 December 2017 and 31 December 2016:

<table>
<tr><th></th><th>31 December 2017
(in TEUR)
audited</th><th>31 December 2016
(in TEUR)
audited</th></tr>
<tr><td>EBIT[1]</td><td>-80</td><td>187</td></tr>
<tr><td>Liabilities</td><td>124,140</td><td>124,100</td></tr>
<tr><td>Equity</td><td>439</td><td>261</td></tr>
<tr><td>Total Assets</td><td>124,866</td><td>124,702</td></tr>
</table>
[1] EBIT is defined as a key figure for earnings before interest and taxes on income and equals the operating result.

There has been no material adverse change in the prospects of the Issuer since 31 December 2017, the date of the latest audited accounts of the Issuer, and there has been no significant change in the financial or trading position of the Issuer since 31 December 2017.</td></tr>
<tr><td>B.13</td><td>Recent events to a material extent relevant for solvency</td><td>Not applicable, as no recent event was to a material extent.</td></tr>
<tr><td>B.14</td><td>Dependency of the Issuer</td><td>See B.5.

The Issuer is dependent on the Guarantor and other members of Best in Parking Group servicing debt on-lent by the Issuer as described in Element B.15 below.</td></tr>
<tr><td>B.15</td><td>Principal activities</td><td>The principal activity of the Issuer is to assist in the financing of the Guarantor and its subsidiaries by raising debt to be on-lent to the Guarantor and the other members of Best in Parking Group.</td></tr>
<tr><td>B.16</td><td>Controlling shareholders</td><td>The Guarantor is the sole shareholder of the Issuer.</td></tr>
<tr><td>B.17</td><td>Ratings</td><td>Not applicable, as no rating has been obtained.</td></tr>
<tr><td>B.18</td><td>Description of the Guarantee</td><td>The Notes will be unconditionally and irrevocably guaranteed by the Guarantor. The guarantee constitutes a direct, unconditional, non-subordinated, irrevocable and unsecured obligation of the Guarantor and is ranking pari passu with all other existing, unsecured and non-subordinated obligations of the Guarantor, with the exception of obligations which rank senior according to applicable mandatory law.</td></tr>
<tr><td>B.19 B.1</td><td>Legal and commercial name of the Guarantor</td><td>Best in Parking – Holding AG</td></tr>
<tr><td>B.19 B.2</td><td>Domicile
legal form
legislation
country of incorporation</td><td>Vienna
Joint stock corporation (Aktiengesellschaft)
Austrian Law
Austria</td></tr>
<tr><td>B.19 B.4b</td><td>Known trends</td><td>Not applicable, there are no trends, uncertainties, demands, commitments or events that are reasonably likely to have a material effect on the Guarantor’s prospects.</td></tr>
<tr><td>B.19 B.5</td><td>Description of the Group</td><td>The Guarantor is the ultimate parent entity of Best in Parking Group and sole shareholder of the Issuer and has substantial number of other subsidiaries.</td></tr>
<tr><td>B.19 B.9</td><td>Profit forecast/estimate</td><td>Not applicable, as the Guarantor does not include profit forecasts or estimates in the Prospectus.</td></tr>
<tr><td>B.19 B.10</td><td>Qualifications in the audit reports</td><td>Not applicable, as the auditor did not make any qualifications in the audit report on the historical financial information.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>B.19 B.12</td><td>Selected historical financial information</td><td>The table below sets out a summary of key financial information extracted from the Guarantor's audited consolidated financial statements (IFRS) the financial years ended on 31 December 2017 and 31 December 2016:

<table>
<tr><th></th><th>31 December 2017
(in TEUR)
audited</th><th>31 December 2016
(in TEUR)
audited</th></tr>
<tr><td>Total assets</td><td>728,244</td><td>592,145</td></tr>
<tr><td>Equity</td><td>203,992</td><td>173,312</td></tr>
<tr><td>Interest bearing liabilities[1]</td><td>372,224</td><td>284,578</td></tr>
<tr><td>Subsidized loans (non-interest bearing)</td><td>20,365</td><td>14,810</td></tr>
<tr><td>Operating revenues</td><td>61,803</td><td>56,957</td></tr>
<tr><td>EBITDA[2]</td><td>30,295</td><td>30,036</td></tr>
<tr><td>EBIT[3]</td><td>18,700</td><td>20,836</td></tr>
</table>
[1] Interest bearing liabilities include bonds and promissory notes, liabilities against banks and finance lease liabilities.
[2]EBITDA is defined as a key figure for earnings before interest, taxes on income, depreciation, amortization, impairments and reversal of impairments.
[3] EBIT is defined as a key figure for earnings before interest and taxes on income and equals the operating result.

No recent developments or material adverse changes are to be reported and no significant changes in the financial or trading position have occurred since 31 December 2017. Further, there has been no material adverse change in the prospects of the Guarantor since 31 December 2017.</td></tr>
<tr><td>B.19 B.13</td><td>Recent events to a material extent relevant for solvency</td><td>Not applicable, as no recent event was to a material extent.</td></tr>
<tr><td>B.19 B.14</td><td>Dependency of the Guarantor</td><td>See B.19 B.5.

The Guarantor is a holding company with no significant assets other than direct and indirect interests in the companies of Best in Parking Group through which it conducts its operations. The Guarantor’s ability to satisfy any debt obligations depends predominantly upon receipt of sufficient funds from its subsidiaries. The extent of such cash flows to the Guarantor will depend on the business, financial conditions and results of operations of its subsidiaries.</td></tr>
<tr><td>B.19 B.15</td><td>Principal activities</td><td>The Guarantor is a holding company that conducts no business operations of its own and is responsible for management services for all related companies of Best in Parking Group. It has no independent means of generating revenues except revenues from rendering management services to group companies.</td></tr>
<tr><td>B.19 B.16</td><td>Controlling shareholders</td><td>The shareholders of the Guarantor are (i) Traso Holding B.V., Netherlands (50.3 %), (ii) JB & B-Beteiligungs GmbH, Austria (19.2 %), (iii) B - Privatstiftung, Austria (10.9 %), (iv) JB & B-Privatstiftung, Austria (13.4 %) and (v) "TGP" Privatstiftung, Austria (6.2 %).

Johann Breiteneder is member of the Management Board of the Guarantor, sole member of the Issuer´s Board of Directors, and holds executive positions in various other Best in Parking Group companies. In addition he is an indirect 25.15 % shareholder of the Guarantor, as well as one of the beneficiaries in each of the three private foundations holding a total of 49.7 %, in the Guarantor as Best in Parking Group´s parent company. Therefore, it exists a dependency on Johann Breiteneder, who may exert – in particular together with his sister Bettina Breiteneder, being also one of the indirect shareholders of the Guarantor’s shareholders, holding another 25.15 % in the Guarantor, as well as being another beneficiary in each of the three private foundations holding the remaining total of 49.7 %, in the Guarantor as Best in Parking Group´s parent company – a significant influence over the Guarantor’s matters and as well as over the whole Best in Parking Group, and these relationships can create potential conflicts of interest between the personal interest of Johann</td></tr>
</table>

		Breiteneder and the Guarantor and Best in Parking Group that may result in decisions being in conflict with the Guarantor´s best interest.
B.19 B.17	**Ratings**	Not applicable, as no rating has been obtained.
		Section C – Securities
C.1	**Type and class of Notes Identification**	The Notes are fixed rate notes. ISIN: AT0000A21LB6 Other securities code: Not applicable.
C.2	**Currency**	Euro
C.5	**Description of restrictions on free transferability of the Notes**	The Notes are bearer securities and in general freely transferable. Restrictions on transferability can result from applicable regulations of the clearing systems..
C.8	**Description of rights attached to the Notes**	Rights attached to the Notes are in particular the investor's rights to receive interest payments and the payment of the redemption price at the maturity of the Notes, as further described in C.9.
	Ranking	The Notes constitute direct and unconditional obligations of the Issuer, ranking *pari passu* among themselves, being neither subordinated nor secured – with the exception of the guarantee issued.
	Limitations to those rights	The Noteholders have no right of ordinary termination and may only early terminate the Notes for cause in certain events as set forth in the Terms and Conditions of the Notes. The Issuer is entitled to early redeem (in whole but not in part) the Notes for reasons of taxation. The Issuer may at any time, without the consent of the Noteholders, replace the Issuer with a subsidiary or the Guarantor or a subsidiary of the Guarantor as new issuer under certain conditions as set forth in the Terms and Conditions.
C.9		See C.8
	The nominal interest rate and Indication of yield	The Notes bear interest on their principal amount at a rate of 3.5 % *per annum*. Unless in case of an early redemption of the Notes, the yield equals 3.5 % *per annum*.
	The date from which interest becomes payable and the due dates for interest	The Notes bear interest on their principal amount from and including 27 June 2018 to, but excluding the 27 June 2025 with 3.5 % *per annum*. Interest will be payable annually in arrears on 27 June of each year. The first interest payment will be made on 27 June 2019.
	Maturity date and arrangements for the amortisation, including the repayment procedures	The Notes will be redeemed at their principal amount on 27 June 2025. Payments by the Issuer on the Notes shall be made to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System and will be credited through the individual custodian banks of the Noteholders.
	Name of representative of debt security holders	The Terms and Conditions contain no provisions on the representation of the Noteholders. Under certain conditions, a trustee (*Kurator*) may be appointed to represent the Noteholders before the courts in accordance with Austrian Bond Trustee Act Gazette RGBl 1874/49, as amended.
C.10	**Derivative component in the interest payment**	See C.9. Not applicable, as the Notes have no derivative component.
C.11	**Admission to trading**	Application will be made to admit the Notes to trading on the Official Market of the Vienna Stock Exchange.
		Section D – Risks
D.2	**Key risks specific to the Issuer and the Guarantor**	**Risks relating to Best in Parking Group's business** • Risk that concession granting municipalities face financial difficulties: It is possible that municipalities collect parking fees and in turn remit the relevant concession fee or granted subsidies to Best in Parking Group. If a municipality experiences financial difficulties, Best in Parking Group may not receive payments under the concessions. • Country risks in relation to new market entries: Best in Parking Group may be exposed to the political, economic or social instability of certain countries, making it difficult to carry out its activities. • Risk of changes in the economic and fiscal context: The economic situation, the low level of inflation, as well as a slowdown in emerging market economies' growth could lead to a worsening of conditions in markets where Best in Parking Group operates.

		• Risk of unsuccessful investments and divestments: Best in Parking Group may pursue acquisitions of other parking operators or other opportunities to expand its operations into new geographic markets, which may not be realized within the time periods or to the extent anticipated. • Risks arising from labor disputes and other labor matters: In those countries where Best in Parking's employees are represented by labor unions, its parking business is subject to the risks associated with a unionized workforce such as strikes, work slowdown or other industrial actions. Best in Parking Group may also incur expenses in resolving disputes and complying with local laws relating to overtime, social security and pension contributions, occupational risk matters and other labor related issues. • Risks arising from human resources management: Best in Parking Group may experience difficulties in relation to the recruitment and training in key job functions (management, supervisory and specialist trades) and issues such as employee health and safety, personnel costs, industrial action and departures. • Risks related to internal fraud: As a high portion of the revenues in the parking business is paid in cash, Best in Parking Group may be subject to cheating practices conducted by customers. • Risks of cost increases: Best in Parking Group's investment and operating expenses could increase without corresponding increases in revenues. • Risk of changes in transportation and traffic patterns, traffic restrictions as well as in mobility behavior: Changes in environmental and traffic control regulations as well as changes in mobility behavior and the trend in urban areas to an increasing use of alternative transport modes could reduce demand for on-street and off-street parking facilities. • Construction risks: Best in Parking Group is exposed to project and construction risks carried out by its own employees or by external contractors on projects of its own car park portfolio. • Risks related to construction work under new concessions: With respect to construction work under new concessions, Best in Parking Group may suffer from the failure of its contractors and subcontractors to perform, delays and disruptions and losses derived from such delays, as well as lower than expected volumes and revenues. • Risks associated with the expansion of business: The expansion of Best in Parking Group's core business to other services and businesses may be subject to a number of specific risks, including the inability to source adequate opportunities, cost overruns, insufficiency of resources to complete the projects, higher interest costs, and curtailment of revenue generation. • Risk of cost increase due to maintenance problems: Best in Parking Group's concessions may require refurbishing works in flooring, electrical and mechanical works or even structural works. • Risks related to interruption of information technology systems: Best in Parking Group's information technology systems may suffer from system failures or disruptions resulting from computer viruses, hackers, networks failures or other causes and theft, loss, fraudulent or unlawful use of customer, employee or company data. • Risk related to criminal behavior: As a substantial portion of the revenue of the parking business is paid in cash, it may be robbed on-site or during its collection and transfer to banks. • Risk of termination or repurchase of concession agreements: Authorities may unilaterally terminate or buy back concession agreements. Best in

		Parking Group may not necessarily receive full compensation and may be forced to engage in litigation in order to seek compensation. • Risk of limited or no ability to independently raise tariffs: Best in Parking Group's net turnover from off-street and on-street parking concessions is dependent on its tariff rates, which are established under its concession agreements. Best in Parking Group may have limited or no ability to independently raise tariffs beyond the contractual provisions if tariffs do not generate sufficient revenues. • Reputational risk: The tender process and the award of concessions by public authorities involve risks associated with fraud, bribery and corruption, which may expose Best in Parking Group to civil and criminal penalties and to reputational damages as a result of such occurrences. • Best in Parking Group is operating in a regulatory environment with severe penalties: Severe penalties may by imposed in cases of violations of regulations in particular in the areas of market abuse, data protection and antitrust if measures undertaken by Best in Parking Group turn out to be inadequate. **Financial risks relating to Best in Parking Group's business** • Interest rate and foreign exchange risk: Best in Parking Group holds assets, earns income and incurs expenses and liabilities also in foreign currencies; fluctuations in interest rates and foreign exchange risks could have an impact on Best in Parking Group's result and may also affect Best in Parking Group's future growth and investment strategy since a rise in interest rates may increase financing costs. • Hedging and derivatives risk: Best in Parking Group enters into derivative transactions for trading, asset and liability management. Exposure to such derivative instruments may lead to a risk of temporary or permanent capital losses. • Counterparty risk: Best in Parking Group is exposed to counterparty risk stemming from contracts and financial instruments concluded with its financial partners, should the latter, as debtor, refuse or be unable to honor all or part of its commitment. • Risk that expansion of business depends on availability and cost of capital: Best in Parking Group intends to continue to expand its concession business through organic growth and acquisitions, which will depend in part upon the availability of adequate capital and cash flows generated by its business and the availability of debt and equity financing. • Competition risk: Best in Parking Group's activities are performed in a highly competitive market, with a variety of competitors ranging from small, local car park operators to large, regional, national and international operators, which operate through various business models, including a significant number of concessions. • Risk related to failure to implement new technology: If Best in Parking Group fails to keep up with technological advances and challenges, its operations could be harmed, its ability to compete effectively could be diminished and it may not be eligible to participate in, or win competitive public tenders. • Risk of failure to adjust cost structure: If Best in Parking Group is unable to decrease its operating costs, which include personnel costs, utility costs, rents, amortization, property taxes and interests when demand for its car park facilities decreases, the decline in its net turnover could have an adverse effect on its net cash flows and profits. • Risk related to funding working capital and capital expenditure requirements: The Issuer cannot assure that Best in Parking Group's business will generate sufficient cash flows from operations, that it will

		realize revenue growth and operating improvements that it anticipates or that future debt and equity financing will be available to it in an amount sufficient to enable the Issuer to pay its debts when due, including its existing debt instruments as well as the Notes issued under the Programme, or to fund its other liquidity needs. • Risk relating to financial ratios: Some of the financing agreements entered into by Best in Parking Group include financial ratios (covenants), non-compliance with which could result in the obligation of early repayment of the relevant facilities or in increased financing costs. • Risk of dependence of the Issuer on the Guarantor and Best in Parking Group: The Issuer will lend the proceeds of the Notes to the Guarantor, as its parent company, and/or eventually to other Best in Parking Group companies. The payment of the interest and the repayment of the Notes highly depend on the ability of Best in Parking Group companies and the Guarantor to arrange payment of the interest and repayment of the intercompany loans to the Issuer. • Risk relating to the Guarantor being a holding company: The Guarantor is a holding company with no significant assets other than direct and indirect interests in the various Best in Parking Group companies through which it conducts its operations; its ability to satisfy any debt obligations depends predominantly upon receipt of sufficient funds from its subsidiaries. • Risk of structural subordination: The Issuer's and/or Guarantor's right to receive repayments of provided financing from the liquidation or reorganization of Best in Parking Group companies, and therefore the right of the Noteholders to participate in those proceeds, will be structurally subordinated to claims of other creditors of Best in Parking Group companies. • Liquidity risk due to triggering of cross default clauses: Best in Parking Group is subject to cross default provisions in certain financing agreements, which may trigger a premature maturity of these liabilities if a member of Best in Parking Group defaults on certain payments. This may result in a situation where Best in Parking Group's liquidity requirements suddenly significantly increases in order to service liabilities that would become due. **Risks related to regulatory and other matters** • Risk of termination of concessions due to change of control, insolvency or winding-up proceedings: Municipalities may terminate concessions in the event that insolvency or winding-up proceedings are instituted. • Risk of losing concessions: A substantial amount of Best in Parking Group's revenue is generated under a number of key concession contracts and any limitations on its operations under these contracts or reduced demand due to changes in traffic patterns could adversely affect its business, results of operations, financial conditions and/or prospects. Additionally, municipalities may ask Best in Parking Group to enter into amendments to its concessions to improve or refurbish the facility, to lower the fees payable to it, to invoice parking fees by smaller tranches of time or to agree to other terms, which could be less favorable than the original contracts. • Risk of natural disasters, acts of terrorism and other unexpected events: Natural disasters, such as storms, earthquakes or floods, acts of terrorism and other unexpected events may result in reduced revenues for Best in Parking Group's parking businesses. • Insurance risk: Although Best in Parking Group maintains a portfolio of insurance policies to protect it against loss or damage incurred from a wide variety of insurable risks, Best in Parking Group may experience one or more material losses for which it does not maintain any or adequate insurance coverage.

		• Regulatory risk: The legal framework applicable to administrative concessions and other agreements under which Best in Parking Group operates parking facilities is subject to changes, which could affect the profitability of its concession contracts to operate parking facilities. • Risk related to co-ownership: Best in Parking Group partly operates through entities in which it does not have a 100 % stake, where it may depend on the consent of its business partners to implement or modify its business strategy and/or to decide on any disposal of relevant assets. • Personal risk relating to Johann Breiteneder: Best in Parking Group depends on the leadership and strategic guidance of Johann Breiteneder due to his many executive positions in Best in Parking Group companies; the loss of his services could have a significant negative impact on the further implementation of Best in Parking Group´s overall strategy. • Potential conflict of interests: Johann Breiteneder and Bettina Breiteneder exert a significant influence over the Issuer, the Guarantor as well as over the whole Best in Parking Group, and these relationships can create potential conflicts of interest between the personal interest of Johann Breiteneder and/or Bettina Breiteneder and the Issuer, the Guarantor and Best in Parking Group that may result in decisions being in conflict with the Issuer´s, the Guarantor´s and Best in Parking Group´s best interest. • Risk of liability regarding awarding entities and counterparties: If municipalities claim that Best in Parking Group has failed to comply with the terms of a concession, the concession may be revoked or Best in Parking Group may not be successful in being awarded a renewed contract at the end of its term. Alternatively, municipalities may ask Best in Parking Group to pay for refurbishment works which they would consider as contractually due and/or set off monies owed to Best in Parking Group under the terms of the concession. • Risk regarding transactions of the Arrangers and Dealers: The interests of the Issuer and/or the Guarantor and the Noteholders may not be identical and the Arrangers and Dealers and/or their affiliates may have engaged, and/or may in the future engage, in transactions and may perform services for the Issuer, the Guarantor and/or other Best in Parking Group companies in the ordinary course of business, which may also adversely affect the Notes. • Litigation risk: Best in Parking Group could be involved in various legal proceedings and it is possible that this can result in significant liabilities and legal costs. • Tax risk: Best in Parking Group's operations are subject to tax laws or tax rates that may be changed in the future.
D.3	**Key risks specific to the Notes**	• Notes may not be a suitable investment for all investors: Each potential investor in Notes must determine the suitability of that investment in light of its own circumstances. • Market risk: A holder of notes with a fixed interest rate is exposed to the risk that the price of such notes falls as a result of increasing market interest rates. • Payments under the Notes may be subject to withholding tax pursuant to FATCA: The Issuer, any intermediary or agent may under certain circumstances be required under U.S. law to withhold U.S. tax at a rate of 30.00 % on all or a portion of payments of principal and interest. • Liquidity risk: Notes admitted for trading to a regulated market, a MTF or an OTF will be subject to a risk that no liquid secondary market for the Notes will develop or, if it does develop, that it will not continue. • Risk of suspension, interruption or termination of trading in the Notes: The listing of the Notes may, depending on the applicable rules, be

		suspended or interrupted by the stock exchange or the competent regulatory authority or may be terminated, either upon decision of the stock exchange, a regulatory authority or upon application by the Issuer. • Credit spread risk: A credit spread is the margin payable by the Issuer to the Noteholder as a premium for the assumed credit risk. The credit spread changes over time and can decrease as well as increase for a large number of different reasons. Noteholders are exposed to the risk that the credit spread of the Issuer widens resulting in a decrease in the price of the Notes. • Market price risk: Noteholders are exposed to the risk of an unfavorable development of market prices of their Notes, which materializes if the Noteholders sell the Notes prior to the final maturity. • Credit risk: Investors are subject to the risk of a partial or total failure (i) of the Issuer to make interest and/or redemption payments that the Issuer is obliged to make under the Notes, and (ii) of the Guarantor to make interest and/or redemption payments that the Guarantor is obliged to make under the guarantee. • Risk of structural subordination: The Issuer and/or Guarantor may be subject to stricter rules under other financial instruments than the Notes. This may e.g. lead to a situation where the Issuer's and/or Guarantor's creditors under such other financial instruments under certain circumstances, contrary to the Noteholders, are entitled to terminate the respective contracts for cause and ask for immediate repayment, or that third creditors of the Issuer and/or the Guarantor receive security in the Issuer's and/or Guarantor's or its subsidiaries' assets in the liquidation proceeds in which the Noteholders do not participate. • Market risk due to deterioration of creditworthiness: If the likelihood that the Issuer and/or Guarantor will be in a position to fully perform all obligations under the Notes decreases, the market price of the Notes will suffer. • Currency exchange risk: The Notes are denominated in Euro. If such currency represents a foreign currency to a Noteholder, such Noteholder is particularly exposed to the risk of changes in currency exchange rates, which may affect the yield of such Notes in the currency of the Noteholder. • Inflation risk: The value of assets such as the Notes or income therefrom will decrease as inflation reduces the purchasing power of a currency. Inflation causes the rate of return to decrease in value. • Reinvestment risk: In case of sales before maturity, in the event of an early redemption or redemption at maturity of the Notes, there is no assurance that investors are able to reinvest the proceeds in comparable notes with an at least equal yield. • Risks related to relevant Clearing System(s): Investors will be able to trade their beneficial interests only through the Clearing System and the Issuer will discharge its payment obligations under the Notes by making payments to or to the order of, the Clearing System for distribution to their account holders. A holder of a beneficial interest in a global note must rely on the procedures of the Clearing System to receive payments under the Notes. • Regulatory investment risk: The investment activities of certain investors are subject to legal investment laws and regulations, or review or regulation by certain authorities. • Risk of transaction costs: When Notes are purchased or sold, several types of incidental costs (including transaction fees) are incurred in addition to the price for the Notes, which may reduce the yield on the Notes.

		• Tax risk: Potential purchasers and sellers of the Notes should be aware that they may be required to pay taxes or other documentary charges or duties in accordance with the laws and practices of the country where the Notes are transferred. • Risk of non-performance due to margin lending: Margin lending, where it is permitted, can materially increase the maximum loss of a Noteholder in case of non-performance of the Notes. • Risk of court appointment of a trustee for the Notes: Pursuant to the Austrian Notes Trustee Act (*Kuratorengesetz*), a trustee (*Kurator*) can be appointed by an Austrian court upon the request of any interested party (e.g. a Noteholder) or upon the initiative of the competent court, for the purposes of representing the common interests of the Noteholders in matters concerning their collective rights. • Regulatory risk: No assurance can be given as to the impact of any possible judicial decision or change to Austrian law, or administrative practice after the date of this Prospectus. • "Up to" Notes: No conclusion may be drawn from the indicated aggregate principal amount in case of "up to" Notes.
Section E – Offer		
E.2b	**Reasons for the offer, use of proceeds**	The Issuer intends to use the exchange offer to optimize its financing structure.
E.3	**Terms and conditions of the offer**	The Notes will be issued in an aggregate principal amount of up to EUR 60,000,000 and with a principal amount of EUR 1,000. The offer period starts on 7 June 2018 and ends on 21 June 2018.The offer period may be extended or shortened.
E.4	**Material Interest**	The Dealers are participating in their ordinary course of business in order to generate commissions if the exchange offer is successful. The amount of the commissions depend on the actual volume placed. The Dealers and their affiliates have provided or provide various banking, financial advisory and/or similar services to Best in Parking Group in the ordinary course, and maintain normal business relationships with Best in Parking Group in their capacity as credit institutions or as lenders under credit facilities for which they have received and may continue to receive customary fees and expenses. The use of the proceeds of the issue may also result in the repayment of loans granted to companies of Best in Parking Group by Dealers and/or their related companies, and the reimbursement of which would be of special interest for Dealers. The Issuer has appointed Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Vienna, as Exchange Agent on the basis of an Exchange Agency Agreement. Erste Group Bank AG, as the Exchange Agent for the exchange offer, receives from the Issuer for its activities under the exchange offer a fixed remuneration. Erste Group Bank AG as well as Raiffeisen Bank International AG and certain of their subsidiaries and affiliates are holders of the 2016-Notes and may make offers to exchange their 2016-Notes. The Issuer has offered all custodian banks, including Erste Group Bank AG (as the custodian bank for itself and the savings bank sector as well as affiliated companies), a commission of 0.25% of the total nominal amount of the 2016-Notes held in the custody account of the bank in the course of the exchange, if such a custodian bank undertakes vis-à-vis the Issuer that it will not charge the noteholder any fees in connection with (a) the exchange offer, (b) the offer for exchange by noteholders, (c) the acceptance of such an offer for exchange, (d) the actual exchange of 2016-Notes into 2018-Notes and (e) the payment of accrued interest compensation.
E.7	**Costs for Noteholders**	Not applicable. The Issuer will not charge any costs, expenses or taxes directly to the investors in connection with the Notes.

German Translation of Summary

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus sogenannten "Elementen", die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Die Elemente sind in den Abschnitten A bis E nummeriert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Nachdem manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise		
A.1	**Warnhinweise**	Die folgende Zusammenfassung sollte als Einleitung zu diesem Prospekt verstanden werden. Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen. Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines EWR-Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf eine Anlage in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lässt.
A.2	**Zustimmung**	Die Emittentin erteilt der Erste Group Bank AG und der Raiffeisen Bank International AG (zusammen die "**Dealer**") und/oder jedem weiteren Finanzintermediär, der im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in Österreich oder Luxemburg zugelassen ist und der zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt ist ("**Finanzintermediär**"), der die Schuldverschreibungen anschließend weiterverkauft oder endgültig platziert, ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt, einschließlich aller durch Verweis aufgenommenen Dokumente und etwaiger Nachträge, für den Verkauf von Schuldverschreibungen in Österreich und Luxemburg während der Angebotsfrist vom 7. Juni 2018 (einschließlich) bis zum 22. Juni 2018 (ausschließlich) zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch im Hinblick auf den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Dealer und/oder Finanzintermediäre übernimmt. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen der Dealer und/oder Finanzintermediäre. Dealer und/oder Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen verwenden. Die Zustimmung entbindet die Dealer und/oder Finanzintermediäre ausdrücklich nicht von der Verpflichtung, die geltenden Verkaufsbeschränkungen, den Zielmarkt und die Vertriebskanäle gemäß der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Kein Dealer und/oder Finanzintermediär ist von der Einhaltung der für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften befreit. Für die Gültigkeitsdauer des Prospekts wird von Zeit zu Zeit eine Zustimmung erteilt. Das Recht, die hierin enthaltene Erklärung mit Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen, bleibt der Emittentin vorbehalten. **Im Falle eines Angebots eines Dealers und/oder eines Finanzintermediärs informiert der Dealer und/oder der Finanzintermediär die Anleger über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots.** **Jeder Dealer und/oder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, muss auf seiner Website erklären, dass er den Prospekt in Übereinstimmung mit der Zustimmung und den damit verbundenen Bedingungen verwendet**.

<table>
<tr><th colspan="3">Abschnitt B - Emittentin und Garantin</th></tr>
<tr><td>B.1</td><td>Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin</td><td>Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH (die "Emittentin")</td></tr>
<tr><td>B.2</td><td>Sitz
Rechtsform
Recht
Land der Gründung</td><td>Wien
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Österreichisches Recht
Österreich</td></tr>
<tr><td>B.4b</td><td>Bekannte Trends</td><td>Entfällt, es gibt keine Trends, Unsicherheiten, Anforderungen, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten wesentlich beeinflussen.</td></tr>
<tr><td>B.5</td><td>Beschreibung der Gruppe</td><td>Die Emittentin hat keine Tochtergesellschaften und ist eine 100 % Tochtergesellschaft der Best in Parking – Holding AG (die "Garantin").</td></tr>
<tr><td>B.9</td><td>Gewinnprognosen und -schätzungen</td><td>Entfällt, da die Emittentin keine Gewinnprognosen oder -schätzungen in den Prospekt aufnimmt.</td></tr>
<tr><td>B.10</td><td>Beschränkungen im Bestätigungsvermerk</td><td>Entfällt, da der Abschlussprüfer keine Beschränkungen in dem Bestätigungsvermerk der historischen Finanzinformation gemacht hat.</td></tr>
<tr><td>B.12</td><td>Ausgewählte historische Finanzinformationen</td><td>Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Finanzinformationen aus den geprüften Jahresabschlüssen (gemäß UGB) der Emittentin für die am 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahre:

<table>
<tr><th></th><th>31. Dezember 2017 (in TEUR) geprüft</th><th>31. Dezember 2016 (in TEUR) geprüft</th></tr>
<tr><td>EBIT[1]</td><td>-80</td><td>187</td></tr>
<tr><td>Verbindlich-keiten</td><td>124.140</td><td>124.100</td></tr>
<tr><td>Eigenkapital</td><td>439</td><td>261</td></tr>
<tr><td>Bilanzsumme</td><td>124.866</td><td>124.702</td></tr>
</table>
[1] Das EBIT ist als Kennzahl für das Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern definiert und entspricht dem operativen Ergebnis.

Seit 31. Dezember 2017, dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin, haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich nachteilig verändert und es gab seit dem 31. Dezember 2017 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.</td></tr>
<tr><td>B.13</td><td>Jüngste, für die Solvenz in hohem Maße relevante Ereignisse</td><td>Entfällt, da in jüngster Zeit kein Ereignis für die Zahlungsfähigkeit der Emittentin in wesentlichem Maße relevant war.</td></tr>
<tr><td>B.14</td><td>Abhängigkeit der Emittentin</td><td>Siehe B.5.

Die Emittentin ist abhängig von der Garantin und anderen Mitgliedern der Best in Parking Gruppe, welche von der Emittentin mit weiterverliehenen Darlehen bedient werden, wie nachstehend in B.15 beschrieben.</td></tr>
<tr><td>B.15</td><td>Haupttätigkeiten</td><td>Die Haupttätigkeit der Emittentin ist die Unterstützung der Finanzierung der Garantin und ihrer Tochtergesellschaften durch die Aufnahme von Fremdkapital, das der Garantin und den anderen Mitglieder der Best in Parking Gruppe zur Verfügung gestellt wird.</td></tr>
<tr><td>B.16</td><td>Kontrollierende Gesellschafter</td><td>Die Garantin ist Alleingesellschafterin der Emittentin</td></tr>
<tr><td>B.17</td><td>Ratings</td><td>Entfällt, da kein Rating eingeholt wurde.</td></tr>
<tr><td>B.18</td><td>Beschreibung der Garantie</td><td>Die Garantin garantiert unbedingt und unwiderruflich für die Schuldverschreibungen. Die Garantie stellt eine unmittelbare, unbedingte, nicht-nachrangige, unwiderrufliche und unbesicherte Verpflichtung der Garantin dar und ist gleichrangig mit allen anderen bestehenden, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verpflichtungen der Garantin, mit Ausnahme von Verpflichtungen, die aufgrund von anwendbarem zwingenden Recht vorranging sind.</td></tr>
<tr><td>B.19 B1</td><td>Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Garantin</td><td>Best in Parking – Holding AG</td></tr>
<tr><td>B.19 B.2</td><td>Sitz
Rechtsform
Recht
Land der Gründung</td><td>Wien
Aktiengesellschaft
Österreichisches Recht
Österreich</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>B.19 B.4b</td><td>Bekannte Trends</td><td>Entfällt, es gibt keine Trends, Unsicherheiten, Anforderungen, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Garantin wesentlich beeinflussen.</td></tr>
<tr><td>B.19 B.5</td><td>Beschreibung der Gruppe</td><td>Die Garantin ist Konzernobergesellschaft der Best in Parking Gruppe und Alleingesellschafterin der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Tochtergesellschaften.</td></tr>
<tr><td>B.19 B.9</td><td>Gewinnprognosen und -schätzungen</td><td>Entfällt, da die Garantin keine Gewinnprognosen oder -schätzungen in den Prospekt aufnimmt.</td></tr>
<tr><td>B.19 B.10</td><td>Beschränkungen im Bestätigungsvermerk</td><td>Entfällt, da der Abschlussprüfer keine Beschränkungen in dem Bestätigungsvermerk der historischen Finanzinformation gemacht hat.</td></tr>
<tr><td>B.19 B.12</td><td>Ausgewählte historische Finanzinformationen</td><td>Die folgende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung der ausgewählten Finanzinformationen aus dem geprüften Konzernabschluss der Garantin (gemäß IFRS) der Jahre endend zum 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2016:

<table>
<tr><th></th><th>31. Dezember 2017
(in TEUR)
geprüft</th><th>31. Dezember 2016
(in TEUR)
geprüft</th></tr>
<tr><td>Bilanzsumme</td><td>728.244</td><td>592.145</td></tr>
<tr><td>Eigenkapital</td><td>203.992</td><td>173.312</td></tr>
<tr><td>Zinstragende Verbindlichkeiten[1]</td><td>372.224</td><td>284.578</td></tr>
<tr><td>Förderdarlehen (nicht zinstragend)</td><td>20.365</td><td>14.810</td></tr>
<tr><td>Betriebsleistung</td><td>61.803</td><td>56.957</td></tr>
<tr><td>EBITDA[2]</td><td>30.295</td><td>30.036</td></tr>
<tr><td>EBIT[3]</td><td>18.700</td><td>20.836</td></tr>
</table>
[1] Zinstragende Verbindlichkeiten beinhalten Anleihe und Schuldscheindarlehen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing.
[2]Das EBITDA ist als Kennzahl für das Ergebnis vor Zinsen, Ertragsteuern, Abschreibungen und Zuschreibungen definiert.
[3] Das EBIT ist als Kennzahl für das Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern definiert und entspricht dem operativen Ergebnis.

Es gab seit 31. Dezember 2017 keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition. Weiters gab es seit 31. Dezember 2017 keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen bei den Aussichten der Garantin.</td></tr>
<tr><td>B.19 B.13</td><td>Jüngste, für die Solvenz in hohem Maße relevante Ereignisse</td><td>Entfällt, da in jüngster Zeit kein Ereignis in wesentlichem Maße relevant war.</td></tr>
<tr><td>B.19 B.14</td><td>Abhängigkeit der Garantin</td><td>Siehe B.19 B.5.

Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft ohne wesentliche Vermögenswerte außer den direkten und indirekten Beteiligungen an den Gesellschaften der Best in Parking Gruppe, durch welche sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Die Fähigkeit der Garantin ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen ist überwiegend vom Erhalt ausreichender Mittel von ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften abhängig. Das Ausmaß solcher Zahlungsströme an die Garantin ist vom Geschäftsbetrieb, den finanziellen Verhältnissen und dem Ergebnis der Geschäftstätigkeit ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften abhängig.</td></tr>
<tr><td>B.19 B.15</td><td>Haupttätigkeiten</td><td>Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft, die selbst keine eigene Geschäftstätigkeit ausübt; sie ist verantwortlich für die Management Dienstleistungen für alle Konzerngesellschaften der Best in Parking Gruppe. Sie erzielt keine eigenen Umsätze, ausgenommen Umsätze aus der Erbringung von Management-Dienstleistungen an Konzerngesellschaften.</td></tr>
<tr><td>B.19 B.16</td><td>Kontrollierende Gesellschafter</td><td>Gesellschafter der Garantin sind (i) Traso Holding B.V., Niederlande (50,3 %), (ii) JB & B-Beteiligungs GmbH, Österreich (19,2 %), (iii) B-Privatstiftung,</td></tr>
</table>

		Österreich (10,9 %), (iv) JB & B- Privatstiftung, Österreich (13,4 %) und (v) "TGP" Privatstiftung, Österreich (6,2 %). Johann Breiteneder ist Vorstandsmitglied der Garantin, einziger Geschäftsführer der Emittentin und hat zudem Führungspositionen in verschiedenen anderen Best in Parking Gruppe Konzerngesellschaften inne. Zusätzlich ist er indirekt zu 25,15 % an der Garantin beteiligt sowie einer der Begünstigten in jeder der drei Privatstiftungen, die insgesamt 49,7 %, an der Garantin als Konzernobergesellschaft der Best in Parking Gruppe hält. Deshalb besteht eine Abhängigkeit von Johann Breiteneder, der – insbesondere gemeinsam mit seiner Schwester Bettina Breiteneder, die ebenfalls indirekte 25,15 % Gesellschafterin der Garantin ist und eine weitere Begünstigte in jeder der drei Privatstiftungen ist, welche insgesamt die verbleibenden 49,7 %, an der Garantin als Konzernobergesellschaft der Best in Parking Gruppe – einen wesentlichen Einfluss auf die Angelegenheiten der Garantin und auf die gesamte Best in Parking Gruppe nehmen kann. Diese Beteiligungen können zu potenziellen Interessenkonflikten zwischen den persönlichen Interessen von Johann Breiteneder und der Garantin und der Best in Parking Gruppe und zu Entscheidungen führen, die in Konflikt mit den Interessen der Garantin stehen.
B.19 B.17	**Ratings**	Entfällt, da kein Rating eingeholt wurde.
		Abschnitt C – Wertpapiere
C.1	**Art und Gattung der Schuldverschreibungen Wertpapierkennung**	Die Schuldverschreibungen sind fix verzinsliche Schuldverschreibungen. ISIN: AT0000A21LB6 Anderer Wertpapiercode: Nicht anwendbar.
C.2	**Währung**	Euro
C.5	**Beschränkungen der Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen**	Die Schuldverschreibungen sind Inhaberpapiere und grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich aus den geltenden Vorschriften der Clearingsysteme ergeben..
C.8	**Beschreibung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte**	Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte der Investoren sind insbesondere das Recht Zinszahlungen und die Zahlung des Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen, wie näher in C.9 beschrieben, zu erhalten.
	Rangordnung	Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig und weder nachrangig noch besichert sind – mit Ausnahme der ausgegebenen Garantie.
	Beschränkung der Rechte	Die Anleihegläubiger haben kein ordentliches Kündigungsrecht, sondern können die Schuldverschreibungen nur aus bestimmten wichtigen Gründen, wie in den Emissionsbedingungen beschrieben, außerordentlich kündigen. Die Emittentin ist zu einer vorzeitigen Rückzahlung (ganz aber nicht teilweise) aus Steuergründen berechtigt. Die Emittentin ist, unter bestimmten in den Emissionsbedingungen festgelegten Bedingungen, jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, eine Tochtergesellschaft der Emittentin, die Garantin oder eine Tochtergesellschaft der Garantin als neue Anleiheschuldnerin zu setzen.
C.9		Siehe C.8
	Nominalzinssatz und Rendite	Die Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz von 3,5 % *per annum* verzinst. Sofern es sich nicht um eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen handelt, beträgt die Rendite 3,5 % *per annum*.
	Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine	Die Schuldverschreibungen werden auf ihren Nennbetrag von und einschließlich 27. Juni 2018 bis, jedoch mit Ausnahme des 27. Juni 2025 mit 3,5 % *per annum* verzinst. Die Zinsen werden jährlich im Nachhinein am 27. Juni eines jeden Jahres fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am 27. Juni 2019.
	Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Tilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt zum Nominalbetrag am 27. Juni 2025. Zahlungen durch die Emittentin für die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems und werden den Inhabern über ihre Depotbanken gutgeschrieben.
	Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Das Emissionsbedingungen enthält keine Bestimmungen zur Vertretung von Anleihegläubigern. Unter bestimmten Umständen kann zur Vertretung der

		Anleihegläubiger ein Kurator nach dem Kuratorengesetz RGBl 1874/49, in der geltenden Fassung, gerichtlich bestellt werden.
C.10	**Derivative Komponente bei der Zinszahlung**	Siehe C.9. Entfällt, da die Schuldverschreibungen keine derivative Komponente enthalten.
C.11	**Zulassung zum Handel**	Es wird ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel der Wiener Börse gestellt werden.
Abschnitt D – Risiken		
D.2	**Wesentliche Risiken, die der Emittentin und der Garantin eigen sind**	**Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Best in Parking Gruppe:** • Risiko, dass konzessionsvergebende Kommunen in finanzielle Schwierigkeiten geraten: Es ist möglich, dass Kommunen Parkgebühren erheben und die entsprechenden Konzessionsabgaben oder gewährten Zuschüsse an die Best in Parking Gruppe überweisen. Wenn eine Gemeinde in finanzielle Schwierigkeiten gerät, erhält Best in Parking Gruppe möglicherweise keine Zahlungen im Rahmen der Konzessionen. • Länderrisiken in Bezug auf neue Markteintritte: Die Best in Parking Gruppe kann der politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Instabilität bestimmter Länder ausgesetzt sein, was die Durchführung ihrer Aktivitäten erschweren könnte. • Risiko von Veränderungen im wirtschaftlichen und steuerlichen Umfeld: Die wirtschaftliche Lage, die niedrige Inflationsrate sowie eine Verlangsamung des Wirtschaftswachstums von Schwellenländern könnten zu einer Verschlechterung der Bedingungen in den Märkten führen, in denen die Best in Parking Gruppe tätig ist. • Risiko erfolgloser Investitionen und Veräußerungen: Die Best in Parking Gruppe kann Akquisitionen von anderen Parkraumbetreibern oder andere Gelegenheiten zur Expansion in neue geografische Märkte verfolgen, die möglicherweise nicht innerhalb der vorgesehenen Zeiträume oder in dem erwarteten Umfang realisiert werden. • Risiken aus Arbeitskonflikten und anderen Arbeitsangelegenheiten: In jenen Ländern, in welchen Mitarbeiter von Best in Parking durch Gewerkschaften vertreten werden, ist das Parkgeschäft den Risiken einer gewerkschaftlich organisierten Belegschaft wie Streiks, Arbeitsverzögerungen oder anderen Arbeitskampfmaßnahmen ausgesetzt. Zusätzlich können für die Best in Parking Gruppe auch Kosten für die Beilegung von Streitigkeiten und die Einhaltung lokaler Gesetze in Bezug auf Überstunden, Sozial- und Pensionsversicherungsbeiträge, Berufsrisiken und andere arbeitsbezogene Fragen entstehen. • Risiken aus dem Personalmanagement: Best in Parking Gruppe kann Schwierigkeiten bei der Rekrutierung und Ausbildung in Schlüsselpositionen (Management, Aufsichts- und Fachberufe) und bei Fragen wie Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Personalkosten, Arbeitskampfmaßnahmen und Austritte haben. • Risiken im Zusammenhang mit internem Betrug: Da ein hoher Anteil der Einnahmen im Parkgeschäft in bar bezahlt wird, kann die Best in Parking Gruppe betrügerischen Praktiken von Kunden ausgesetzt sein. • Risiken von Kostensteigerungen: Die Investitions- und Betriebskosten der Best in Parking Gruppe können ohne entsprechende Umsatzsteigerungen steigen. • Risiko von Veränderungen der Verkehrs- und Transportmuster, Verkehrseinschränkungen sowie des Mobilitätsverhaltens: Änderungen der Umwelt- und Verkehrssteuerungsvorschriften sowie Änderungen im Mobilitätsverhalten und der Trend in städtischen Gebieten zu einer zunehmenden Nutzung alternativer Verkehrsträger könnten die Nachfrage nach on-street und off-street Parkmöglichkeiten verringern. • Baurisiken: Die Best in Parking Gruppe ist Projekt- und Baurisiken ausgesetzt, die von eigenen Mitarbeitern oder von externen

		Auftragnehmern bei Projekten im eigenen Parkhausportfolio durchgeführt werden. • Risiken im Zusammenhang mit Bauarbeiten im Rahmen neuer Konzessionen: Bei Bauarbeiten im Rahmen neuer Konzessionen kann die Best in Parking Gruppe unter Ausfällen von Auftragnehmern und Subunternehmern, Verzögerungen und Unterbrechungen und daraus resultierenden Verlusten sowie geringer als erwarteten Umsätzen leiden. • Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftsausweitung: Die Ausweitung des Kerngeschäfts der Best in Parking Gruppe auf andere Dienstleistungen und Geschäftsfelder kann mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden sein, darunter die Unmöglichkeit, geeignete Gelegenheiten zu realisieren, Kostenüberschreitungen, unzureichende Ressourcen für die Fertigstellung der Projekte, höhere Zinskosten und eine eingeschränkte Ertragsgenerierung. • Gefahr von Kostensteigerungen durch Wartungsprobleme: Die Konzessionen der Best in Parking Gruppe können Renovierungsarbeiten an Bodenbelägen, elektrische oder mechanische Arbeiten oder sogar Bauarbeiten erfordern. • Risiken im Zusammenhang mit der Unterbrechung von informationstechnischen Systemen: Die IT-Systeme der Best in Parking Gruppe können unter Systemausfällen oder Störungen leiden, die von Computerviren, Hackern, Netzwerkausfällen oder anderen Ursachen und Diebstahl, Verlust, betrügerischer oder unrechtmäßiger Nutzung von Kunden-, Mitarbeiter- oder Unternehmensdaten verursacht werden. • Risiko im Zusammenhang mit kriminellem Verhalten: Da ein erheblicher Teil der Einnahmen des Parkgeschäfts in bar bezahlt wird, kann es vor Ort oder bei der Abholung und dem Transfer zu Banken zu räuberischen Diebstählen kommen. • Risiko der Beendigung oder des Rückkaufs von Konzessionsverträgen: Behörden können einseitig Konzessionsverträge kündigen oder zurückkaufen. Best in Parking Gruppe wird möglicherweise nicht voll entschädigt werden und kann daher gezwungen sein, einen Rechtsstreit zu führen, um Schadenersatz zu erlangen. • Risiko der eingeschränkten oder fehlenden Möglichkeit, die Tarife selbstständig zu erhöhen: Der Nettoumsatz der Best in Parking Gruppe aus on-street und off-street Parkkonzessionen ist abhängig von den im Rahmen der Konzessionsverträge festgelegten Tarifen. Die Best in Parking Gruppe ist möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt in der Lage, die Tarife über die vertraglichen Bestimmungen hinaus zu erhöhen, wenn die Tarife keine ausreichenden Einnahmen generieren. • Reputationsrisiko: Das Ausschreibungsverfahren und die Vergabe von Konzessionen durch die öffentliche Hand bergen Risiken im Zusammenhang mit Betrug, Bestechung und Korruption, die die Best in Parking Gruppe zivil- und strafrechtlichen Sanktionen sowie Reputationsschäden als Folge solcher Ereignisse aussetzen können. • Best in Parking Gruppe arbeitet in einem regulatorischen Umfeld mit hohen Strafen: Bei Verstößen gegen Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Marktmissbrauch, Datenschutz und Kartellrecht, können schwere Strafen verhängt werden, wenn sich Maßnahmen der Best in Parking Gruppe als unzureichend erweisen. **Finanzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Best in Parking Gruppe** • Zins- und Währungsrisiko: Die Best in Parking Gruppe hält Vermögenswerte, erwirtschaftet Erträge und hat Aufwendungen und Verbindlichkeiten auch in Fremdwährungen; Schwankungen der Zinssätze und Wechselkursrisiken könnten sich auf das Ergebnis der Best in Parking Gruppe auswirken und auch die zukünftige Wachstums-

		und Investitionsstrategie der Best in Parking Gruppe beeinflussen, da ein Anstieg von Zinssätzen die Finanzierungskosten erhöhen kann. • Hedging- und Derivativrisiko: Die Best in Parking Gruppe schließt derivative Geschäfte für das Handels-, Asset- und Liability-Management ab. Das Engagement in solchen derivativen Instrumenten kann zu einem Risiko von vorübergehenden oder dauerhaften Kapitalverlusten führen. • Kontrahentenrisiko: Die Best in Parking Gruppe ist einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt, das sich aus Verträgen und Finanzinstrumenten mit ihren Finanzpartnern ergibt, wenn diese als Schuldner ihre Verbindlichkeiten ganz oder teilweise ablehnen oder nicht erfüllen können. • Risiko, dass die Geschäftsausweitung von der Verfügbarkeit und den Kapitalkosten abhängt: Die Best in Parking Gruppe beabsichtigt, das Konzessionsgeschäft durch organisches Wachstum und Akquisitionen weiter auszubauen, was unter anderem von der Verfügbarkeit von ausreichendem Kapital und Cashflows aus dem Geschäft sowie von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen abhängt. • Wettbewerbsrisiko: Die Aktivitäten der Best in Parking Gruppe werden in einem stark kompetitiven Markt mit einer Vielzahl von Wettbewerbern durchgeführt, die von kleinen, lokalen Parkhausbetreibern bis hin zu großen, regionalen, nationalen und internationalen Betreibern reichen, die mit verschiedenen Geschäftsmodellen, einschließlich einer erheblichen Anzahl von Konzessionen, operieren. • Risiko durch Nichtumsetzung neuer Technologien: Sollte die Best in Parking Gruppe nicht mit den technologischen Fortschritten und Herausforderungen Schritt halten, könnte ihre Geschäftstätigkeit Schaden erleiden, ihre Wettbewerbsfähigkeit könnte beeinträchtigt werden und sie könnte nicht an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen oder diese gewinnen. • Risiko der Nichtanpassung der Kostenstruktur: Wenn die Best in Parking Gruppe nicht in der Lage ist, ihre Betriebskosten zu senken, die Personalkosten, Versorgungskosten, Mieten, Abschreibungen, Grundsteuern und Zinsen umfassen, wenn die Nachfrage nach Parkraum sinkt, könnte sich der Rückgang ihres Nettoumsatzes negativ auf ihre Netto-Cashflows und Gewinne auswirken. • Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung des Working Capitals und des Investitionsbedarfs: Die Emittentin kann nicht garantieren, dass das Geschäft der Best in Parking Gruppe genügend Cashflows aus dem operativen Geschäft generieren wird, dass sie das erwartete Ertragswachstum und die erwarteten operativen Verbesserungen erzielen wird, oder dass ihr zukünftige Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen in einer Höhe zur Verfügung stehen werden, die es der Emittentin ermöglicht, ihre Verbindlichkeiten, einschließlich ihrer bestehenden Schuldinstrumente sowie der im Rahmen des Programms ausgegebenen Schuldverschreibungen, bei Fälligkeit zu begleichen oder ihren sonstigen Liquiditätsbedarf zu decken. • Risiko in Bezug auf Finanzkennzahlen: Einige der von der Best in Parking Gruppe abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen beinhalten Finanzkennzahlen (Covenants), deren Nichteinhaltung zur vorzeitigen Rückzahlung der entsprechenden Finanzierungsvereinbarungen oder zu erhöhten Finanzierungskosten führen kann. • Risiko der Abhängigkeit der Emittentin von der Garantin und der Best in Parking Gruppe: Die Emittentin wird den Erlös der Schuldverschreibungen an die Garantin als Muttergesellschaft und/oder gegebenenfalls an andere Unternehmen der Best in Parking Gruppe als Darlehen weitergeben. Die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängen in hohem Maße von der Fähigkeit der Unternehmen der Best in Parking Gruppe und der Garantin ab, die

		Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung der konzerninternen Darlehen an die Emittentin zu veranlassen. • Risiko, dass die Garantin eine Holdinggesellschaft ist: Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft, die außer direkten und indirekten Beteiligungen an den verschiedenen Gesellschaften der Best in Parking Gruppe, über die sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, keine wesentlichen Vermögenswerte hält; ihre Fähigkeit, etwaige Verbindlichkeiten zu erfüllen, hängt in erster Linie vom Erhalt ausreichender Mittel von ihren Tochtergesellschaften ab. • Risiko der strukturellen Nachrangigkeit: Das Recht der Emittentin und/oder der Garantin auf Rückzahlung der gewährten Finanzmittel aus der Liquidation oder Reorganisation der Gesellschaften der Best in Parking Gruppe und damit das Recht der Anleihegläubiger, sich an diesen Erträgen zu beteiligen, wird den Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaften der Best in Parking Gruppe strukturell untergeordnet. • Liquiditätsrisiko durch Auslösung von Cross-Default-Klauseln: Die Best in Parking Gruppe unterliegt in bestimmten Finanzierungsvereinbarungen Cross-Default-Bestimmungen, die eine vorzeitige Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten auslösen können, wenn ein Mitglied der Best in Parking Gruppe mit bestimmten Zahlungen in Verzug gerät. Dies kann dazu führen, dass der Liquiditätsbedarf der Best in Parking Gruppe plötzlich deutlich ansteigt, um fällige Verbindlichkeiten zu bedienen. **Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen und anderen Angelegenheiten** • Risiko der Beendigung von Konzessionen aufgrund eines Kontrollwechsels, einer Insolvenz oder eines Liquidationsverfahrens: Die Gemeinden können die Konzessionen im Falle der Eröffnung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens kündigen. • Risiko des Verlusts von Konzessionen: Ein großer Teil des Umsatzes der Best in Parking Gruppe wird im Rahmen einer Reihe von wichtigen Konzessionsverträgen erzielt, und jede Einschränkung der Geschäftstätigkeit im Rahmen dieser Verträge oder ein Nachfragerückgang aufgrund veränderter Verkehrsmuster könnte sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Ertragslage, die finanziellen Bedingungen und/oder Perspektiven auswirken. Darüber hinaus können Kommunen die Best in Parking Gruppe auffordern, Änderungen an Konzessionen vorzunehmen, um die Anlage zu verbessern oder zu renovieren, die an sie zu entrichtenden Gebühren zu senken, Parkgebühren in kleineren Zeitabschnitten in Rechnung zu stellen oder andere Bedingungen zu vereinbaren, die ungünstiger sein könnten als die ursprünglichen Verträge. • Gefahr von Naturkatastrophen, Terroranschlägen und anderen unerwarteten Ereignissen: Naturkatastrophen wie Stürme, Erdbeben oder Überschwemmungen, Terroranschläge und andere unerwartete Ereignisse können bei der Best in Parking Gruppe zu Umsatzeinbußen führen. • Versicherungsrisiko: Obwohl die Best in Parking Gruppe über ein Portfolio von Versicherungspolizzen verfügt, um sich gegen Verluste oder Schäden aus einer Vielzahl von versicherbaren Risiken zu schützen, kann Best in Parking Gruppe einen oder mehrere Sachschäden erleiden, für die sie keinen oder keinen ausreichenden Versicherungsschutz hat. • Regulatorisches Risiko: Der rechtliche Rahmen für Verwaltungskonzessionen und andere Vereinbarungen, unter denen die Best in Parking Gruppe Parkanlagen betreibt, unterliegt Änderungen, die sich auf die Rentabilität ihrer Konzessionsverträge für den Betrieb von Parkanlagen auswirken können. • Risiken im Zusammenhang mit Miteigentum: Die Best in Parking Gruppe operiert teilweise über Unternehmen, an denen sie nicht zu

		100 % beteiligt ist, wo sie von der Zustimmung ihrer Geschäftspartner zur Umsetzung oder Änderung ihrer Geschäftsstrategie und/oder zur Entscheidung über eine Veräußerung von relevanten Vermögenswerten abhängig sein kann. • Persönliches Risiko im Zusammenhang mit Johann Breiteneder: Die Best in Parking Gruppe ist auf die Führung und strategische Leitung von Johann Breiteneder angewiesen, da er viele Führungspositionen in den Unternehmen der Best in Parking Gruppe innehat; der Verlust seiner Tätigkeit könnte die weitere Umsetzung der Gesamtstrategie der Best in Parking Gruppe erheblich beeinträchtigen. • Möglicher Interessenkonflikt: Johann Breiteneder und Bettina Breiteneder üben einen wesentlichen Einfluss auf die Emittentin, die Garantin sowie auf die gesamte Best in Parking Gruppe aus, und diese Beziehungen können potenzielle Interessenkonflikte zwischen den persönlichen Interessen von Johann Breiteneder und/oder Bettina Breiteneder und der Emittentin, der Garantin und der Best in Parking Gruppe hervorrufen, die zu Entscheidungen führen können, die im Widerspruch zu den Interessen der Emittentin, der Garantin und der Best in Parking Gruppe stehen. • Haftungsrisiko in Bezug auf Auftraggeber und Kontrahenten: Sollten Kommunen behaupten, dass die Best in Parking Gruppe die Bedingungen ihrer Konzession nicht eingehalten hat, kann die Konzession widerrufen werden oder die Best in Parking Gruppe kann am Ende ihrer Laufzeit keinen neuen Vertrag erhalten. Alternativ können Kommunen die Best in Parking Gruppe auffordern, für Renovierungsarbeiten zu zahlen, die sie als vertraglich fällig erachten und/oder Gelder, die sie der Best in Parking Gruppe im Rahmen der Konzession schulden, zu verrechnen. • Risiko bei Transaktionen der Arranger und Dealer: Die Interessen der Emittentin und/oder der Garantin und der Anleihegläubiger müssen nicht identisch sein, und die Arranger und Dealer und/oder ihre verbundenen Unternehmen können im normalen Geschäftsverlauf Transaktionen für die Emittentin, die Garantin und/oder andere Unternehmen der Best in Parking Gruppe getätigt haben und/oder in Zukunft durchführen, was sich ebenfalls nachteilig auf die Schuldverschreibungen auswirken kann. • Prozessrisiko: Die Best in Parking Gruppe könnte in verschiedene Rechtsstreitigkeiten involviert sein, und es ist möglich, dass dies zu erheblichen Verbindlichkeiten und Rechtskosten führen kann. • Steuerrisiko: Die Best in Parking Gruppe unterliegt Steuergesetzen oder Steuersätzen, die in Zukunft geändert werden können.
D.3	**Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen**	• Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet: Jeder potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen muss die Eignung der Anlage unter Berücksichtigung seiner eigenen Umstände bestimmen. • Marktrisiko: Ein Inhaber von Schuldverschreibungen mit festem Zinssatz ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs dieser Schuldverschreibungen aufgrund steigender Zinsen sinkt. • Zahlungen gemäß den Schuldverschreibungen können der Quellensteuer gemäß FATCA unterliegen: Die Emittentin, jeder Vermittler oder Agent kann unter bestimmten Umständen nach US-Recht verpflichtet sein, die US-Steuer in Höhe von 30,00 % auf alle oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen einzubehalten. • Liquiditätsrisiko: Schuldverschreibungen, die zum Handel an einem geregelten Markt, einem MTF oder einem OTF zugelassen sind, unterliegen dem Risiko, dass sich kein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt oder, falls er sich entwickelt, dass er nicht von Dauer ist.

		• Risiko der Aussetzung, Unterbrechung oder Beendigung des Handels in den Schuldverschreibungen: Die Notierung der Schuldverschreibungen kann je nach den geltenden Vorschriften von der Börse oder der zuständigen Aufsichtsbehörde ausgesetzt oder unterbrochen oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. • Credit-Spread-Risiko: Ein Credit Spread ist die von der Emittentin an den Anleihegläubiger zu zahlende Marge als Prämie für das übernommene Kreditrisiko. Der Credit Spread verändert sich im Laufe der Zeit und kann aus einer Vielzahl von Gründen sowohl abnehmen als auch zunehmen. Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Credit Spread der Emittentin ausweitet und der Kurs der Schuldverschreibungen sinkt. • Marktpreisrisiko: Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, die eintritt, wenn die Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen vor der Endfälligkeit verkaufen. • Kreditrisiko: Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass (i) die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu denen die Emittentin im Rahmen der Schuldverschreibungen verpflichtet ist, und (ii) die Garantin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu denen die Garantin im Rahmen der Garantie verpflichtet ist, ganz oder teilweise nicht leistet. • Risiko der strukturellen Nachrangigkeit: Die Emittentin und/oder die Garantin können strengeren Regeln für andere Finanzinstrumente als die Schuldverschreibungen unterliegen. Dies kann zum Beispiel dazu führen, dass die Gläubiger der Emittentin und/oder der Garantin aus solchen anderen Finanzinstrumenten unter bestimmten Umständen, im Gegensatz zu den Anleihegläubigern, berechtigt sind, die entsprechenden Verträge aus wichtigem Grund zu kündigen und die sofortige Rückzahlung zu verlangen, oder dass dritte Gläubiger der Emittentin und/oder der Garantin Sicherheiten im Vermögen der Emittentin und/oder der Garantin oder ihrer Tochtergesellschaften am Liquidationserlös erhalten, an dem die Anleihegläubiger nicht beteiligt sind. • Marktrisiko durch Bonitätsverschlechterung: Wenn die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin und/oder die Garantin in der Lage sein wird, alle Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen vollständig zu erfüllen, sinkt, wird der Marktpreis der Schuldverschreibungen davon betroffen sein. • Währungsrisiko: Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro. Wenn dies eine Fremdwährung für einen Anleihegläubiger darstellt, ist dieser besonders dem Risiko von Wechselkursänderungen ausgesetzt, die sich auf die Rendite der Schuldverschreibungen in der Währung des Anleihegläubigers auswirken können. • Inflationsrisiko: Der Wert von Vermögenswerten wie den Schuldverschreibungen oder deren Erträge sinkt, wenn die Inflation die Kaufkraft einer Währung verringert. Durch die Inflation sinkt die Rendite. • Reinvestitionsrisiko: Bei Verkäufen vor Fälligkeit, bei vorzeitiger Rückzahlung oder Rückzahlung bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen ist nicht gewährleistet, dass Anleger den Erlös in vergleichbare Schuldverschreibungen mit mindestens gleicher Rendite reinvestieren können. • Risiken im Zusammenhang mit dem/den relevanten Clearing-System(en): Anleger können ihre wirtschaftlichen Beteiligungen nur über das Clearing-System handeln, und die Emittentin wird ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachkommen, indem sie Zahlungen an oder an das Clearing-System zur Verteilung an ihre Kontoinhaber leistet. Ein Inhaber einer wirtschaftlichen Beteiligung an einer Globalurkunde muss sich auf die Verfahren des Clearing-

		Systems verlassen, um Zahlungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erhalten. • Regulatorisches Investitionsrisiko: Die Investitionstätigkeiten bestimmter Anleger unterliegen Investititonsgesetzen und -vorschriften bzw. der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. • Risiko von Transaktionskosten: Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem Preis für die Schuldverschreibungen verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren) an, die die Rendite der Schuldverschreibungen mindern können. • Steuerrisiko: Potenzielle Käufer und Verkäufer der Schuldverschreibungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie gemäß den Gesetzen und Verwaltungspraktiken des Landes, in dem die Schuldverschreibungen übertragen werden, zur Zahlung von Steuern oder anderen Dokumentengebühren oder Abgaben verpflichtet sein können. • Risiko der Nichterfüllung aufgrund von Margin Lending: Margin-Lending, soweit zulässig, kann den maximalen Verlust eines Anleihegläubigers bei Nichterfüllung der Schuldverschreibungen wesentlich erhöhen. • Risiko der gerichtlichen Bestellung eines Treuhänders für die Schuldverschreibungen: Gemäß dem Kuratorengesetz kann von einem österreichischen Gericht auf Antrag einer interessierten Partei (z.B. eines Anleihegläubigers) oder auf Initiative des zuständigen Gerichts ein Kurator bestellt werden, um die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Fragen ihrer kollektiven Rechte zu vertreten. • Regulatorisches Risiko: Es kann keine Gewähr für die Auswirkungen einer möglichen gerichtlichen Entscheidung oder Änderung des österreichischen Rechts oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Prospekts gegeben werden. • "Bis zu" Schuldverschreibungen: Aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag kann bei "Bis zu" Schuldverschreibungen kein Rückschluss gezogen werden.
Abschnitt E – Angebot		
E.2b	**Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse**	Die Emittentin beabsichtigt, durch das Umtauschangebot ihre Finanzierungsstruktur zu optimieren.
E.3	**Angebotskonditionen**	Die Schuldverschreibungen werden in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 60.000.000 und mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 ausgegeben. Die Angebotsfrist ist von 7. Juni 2018 bis 21. Juni 2018. Die Angebotsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.
E.4	**Wesentliche Interessen**	Die Dealer nehmen im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit teil, um bei einem erfolgreichen Umtausch Provisionen zu erzielen. Die Höhe der Provisionen richtet sich nach dem tatsächlich platzierten Volumen. Die Dealer und ihre verbundenen Unternehmen haben für die Best in Parking Gruppe verschiedene Bank-, Finanzberatungs- und/oder ähnliche Dienstleistungen im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs erbracht oder erbringen und unterhalten normale Geschäftsbeziehungen mit Best in Parking Gruppe in ihrer Eigenschaft als Kreditinstitute oder als Kreditgeber im Rahmen von Kreditfazilitäten, für die sie übliche Gebühren und Auslagen erhalten haben und weiterhin erhalten können. Die Verwendung des Emissionserlöses kann auch zur Rückzahlung von Darlehen führen, die Unternehmen der Best in Parking Gruppe von Händlern und/oder mit ihnen verbundenen Unternehmen gewährt wurden und deren Rückzahlung für Dealer von besonderem Interesse wäre. Die Emittentin hat die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, auf Basis eines Exchange Agency Agreement als Exchange Agent bestellt. Die Erste Group Bank AG als das Umtauschangebot abwickelnder Exchange

		Agent erhält von der Emittentin für ihre Tätigkeit im Rahmen des Umtauschangebots eine fixe Vergütung. Sowohl die Erste Group Bank AG und die Raiffeisen Bank International AG als auch deren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen sind Anleihegläubiger der 2016-Schuldverschreibungen und können Angebote zum Umtausch ihrer 2016-Schuldverschreibungen abgeben. Die Emittentin hat allen depotführenden Stellen, einschließlich der Erste Group Bank AG (als depotführendes Kreditinstitut für sich und den Sparkassensektor sowie verbundene Unternehmen), eine Provision von 0,25% des im Zuge des Umtauschs auf den bei dem Kreditinstitut geführten Depots eingebuchten Gesamtnennbetrags der 2016-Schuldverschreibungen angeboten, wenn ein solches depotverwahrendes Kreditinstitut sich gegenüber der Emittentin verpflichtet, dass sie dem Anleihegläubiger keine Gebühren im Zusammenhang mit (a) dem Umtauschangebot, (b) der Angebotslegung zum Umtausch durch Anleihegläubiger, (c) der Annahme eines solchen Angebots zum Umtausch, (d) dem tatsächlichen Umtausch von 2016-Schuldverschreibungen in 2018-Schuldverschreibungen und (e) der Zahlung der Stückzinsenabgeltung verrechnet.
E.7	**Kosten für den Anleger**	Nicht zutreffend. Die Emittentin verrechnet keine Kosten, Auslagen oder Steuern direkt an die Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.